

Schweizerisches Bundesblatt.

57 Jahrgang. I.

Nr. 5.

31. Januar 1905.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Zusatzvertrag

zum

Handels- und Zollvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

(Vom 12. November 1904.)

Anmerkung. Der vollständige Wortlaut, welchen der Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 durch den vorliegenden Zusatzvertrag erhält, ist in der als Anhang beigefügten Übersicht (Seite 401) enthalten.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen
des Deutschen Reichs,**

andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 10. Dezember 1891 abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

Herrn Arnold Künzli, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Alfred Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Dr. Arnold Eichmann, Chef der Handelsabteilung des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrat und Kammerherrn, Herrn Dr. Alfred von Bülow,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

1. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

II. An Stelle der im Artikel 2 genannten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B.

III. Der Absatz 2 des Artikels 3 kommt in Wegfall ¹⁾.

IV. Die Ziffer 3 des Artikels 5 ²⁾ erhält folgende Fassung:

3. für handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden;

V. Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a. Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plisieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredelungsarbeiten,
- b. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

¹⁾ Die genannte Bestimmung ist durch die neue Redaktion des Art. 1, Absatz 1, überflüssig geworden; sie lautete: „In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.“

²⁾ Dieser Artikel handelt von den gegenseitigen Zollbefreiungen.

c. Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität, der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch Stickmusterblätter, sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt;

2. unaufgeschnittene Samte, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

(Siehe auch die neue Schlußprotokollbestimmung in Art. 4, Ziffer V, hiernach.)

VI. Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete

des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

VII. Dem bestehenden Vertrag wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 10 a. Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person

des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehältlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

(Siehe auch die neue Schlußprotokollbestimmung im Art. 4, Ziffer VIII, hiernach.)

Artikel 2.

Die Anlage C wird wie folgt abgeändert:

I. Der erste Absatz des § 1 erhält nachstehende Fassung:

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen,
Stangen,
Rebstecken,
Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben,
Werkzeuge aller Art und
Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

II. Es werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der schweizerisch-deutschen Grenze werden beiderseits folgende nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg.;

2. Müllerei-Erzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg.;
3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Markorten der deutschen Grenzzone an Marktagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen, oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Artikel 3.

Die Anlage D des bestehenden Vertrags wird durch die beiliegende Anlage D ersetzt.¹⁾

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zum bestehenden Vertrag werden wie folgt abgeändert:

¹⁾ Diese Anlage enthält das Formular zu der Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende.

I. Der erste Absatz der Ziffer I des Schlußprotokolls kommt in Wegfall.¹⁾

II. In Ziffer II A des Schlußprotokolls treten an Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 6 die folgenden Nummern 2 bis 7:²⁾

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-abgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinnstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

¹⁾ In diesem Absatz hatten sich beide Staaten die Befugnis vorbehalten, mit bezug auf Staatsmonopole, Gesundheitspolizei und Kriegsbedürfnisse Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen. Diese Bestimmungen sind nun in etwas veränderter Fassung im Art. 1, Ziffer I, des Zusatzvertrages enthalten.

²⁾ Diese Abschnitte des Schlußprotokolls handeln von den gegenseitigen Zollbefreiungen.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgeschickt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schau-
stellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer, auf Grund besonderer, im einzelnen Falle zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

III. Der Ziffer II A des Schlußprotokolls tritt folgender neuer Absatz hinzu:

Bei der Gewichtsermittlung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als $\frac{1}{2}$ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

IV. An die Stelle von Ziffer II B und II C des Schlußprotokolls¹⁾ treten folgende Bestimmungen:

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

1.

Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung, und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. Oktober 1902 verstanden.

2.

Soweit die dem gegenwärtigen Verträge beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen aus-

¹⁾ Diese Abschnitte des Schlußprotokolls enthielten eine Reihe von tarifarischen Erläuterungen zu den bisherigen Vertragstarifen.

gegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

3.

Zu den Nrn. 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nrn. 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge u. s. w.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen, sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichtes vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

V. Ziffer V, F, des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Für die in dem Artikel 6¹⁾ vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von zwölf Monaten zu gewähren.

VI. Der Ziffer V des Schlußprotokolls treten folgende Absätze hinzu:

G. Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne daß der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, daß die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, daß auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Maßgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungslande und zwar sowohl vor, als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepaßte Stücke (Taschen- und Umschlagetücher und dergleichen) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschluß für die Kontrolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Über die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredlungslande angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der

¹⁾ Dieser Artikel (siehe Zusatzvertrag, Artikel 1, Ziffer V) betrifft den Veredlungs- und Reparaturverkehr.

Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

H. Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichterem Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmaßregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5, Ziffer 3, angewendet werden können.

VII. Der erste Absatz der Ziffer VIII des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Die im vierten Absätze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen zwei Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschließende Verwendung gefunden haben.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung angefügt:

IX. Zu Artikel 10 *a* des Vertrages.¹⁾

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10 *a* ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

¹⁾ Siehe Artikel 1, Ziffer VII, des Zusatzvertrages.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragsschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in Artikel 4, Ziffer IV, bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragsschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 12. November 1904.

(L. S.) (gez.) **A. Deucher.** (L. S.) (gez.) **v. Bülow.**

(L. S.) (gez.) **A. Künzli.**

(L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**

(L. S.) (gez.) **Eichmann.**

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

NB. Die Buchstaben und Ziffern nach dem Texte jeder Position bedeuten :

- g: den Ansatz des bisherigen deutschen Generaltarifes;
 c: den Ansatz des bisherigen Vertragstarifes;
 G: den Ansatz des neuen deutschen Generaltarifes vom 25. Dezember 1902.

Der Buchstabe B hinter einem Zollansatz bedeutet Bindung des neuen Generalzolls.

Die Zollansätze, welche für alle oder für einen Teil der in einer Position enthaltenen Artikel *niedriger* sind als die bisher angewendeten, sind **halbfett** gedruckt; diejenigen, welche *höher* sind, mit + bezeichnet. Wo für die in einer Position enthaltenen Artikel durch den neuen Ansatz teils eine Zollermäßigung, teils eine Zollerhöhung bewirkt wird, ist derselbe halbfett gedruckt und zugleich mit + bezeichnet.

Wo nichts bemerkt ist, bleiben die bisherigen Zölle in der Hauptsache unverändert.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, frisch (g c G frei)	frei
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit im allgemeinen Tarif nicht ge- nannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häcker- ling (Häcksel) (g c frei, G 1. —)	frei
aus 28	Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), roh oder gereinigt (g c G frei)	frei
aus 36	Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, ge- trocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet (g c 4. —, G 40. —) .	4. —

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 47	Äpfel und Birnen, frisch: unverpackt (g c frei; G: vom 25. September bis 25. November frei, in der übrigen Zeit 2. 50): vom 1. September bis 30. November vom 1. Dezember bis 31. August <i>Anmerkung.</i> Äpfel und Birnen, frisch, werden, wenn sie in Wagen eingehen, die mit Abteilungen versehen und mit Stroh be- legt oder bedeckt oder mit Papier aus- geschlagen sind, als unverpackt behandelt, sofern jeder Wagen nicht mehr als acht Abteilungen enthält (g c frei; G: in jeder Verpackung 10. —)	frei 2. — +
aus 47	Kirschen, frisch, zur Branntweinbereitung, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung (g c frei, G 6. —)	frei
aus 94	Galläpfel und Sumach, auch gemahlen (g c frei; G 3. —)	frei
aus 103	Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh: Bullen, die in einer Höhenlage von min- destens 300 Meter über dem Meeres- spiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel durchgemacht haben, zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben (g c 9. —	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	per Stück; G 18. —. per q. Lebend- gewicht ¹⁾	für 1 Stück 9. —
	Kühe und sonstige mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen u. s. w.), die in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeres- spiegel aufgezogen worden sind und all- jährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeres- spiegel durchgemacht haben ²⁾ :	
	zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten . .	20. — +
	für Landwirte der bayerischen Be- zirksamtsbezirke Lindau, Kemp- ten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Lands- berg am Lech, sowie der baye- rischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Lands- berg am Lech, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe .	20. — +
	weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1 $\frac{1}{2}$ Jahren, das in	

¹⁾ Nach dem neuen Generaltarif dürfen Bullen von Höhenvieh, die zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, nach näherer Bestimmung des Bundesrates zum Zoll von 9 M. per Stück zugelassen werden.

²⁾ Kühe mit Einschluß der tragenden Rinder: g und c 9 M. per Stück; Jungvieh von 6 Wochen bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren: g 6 M., c 5 M. per Stück. — G: für alles Rindvieh 18 M. per q. Lebendgewicht.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen worden ist und eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel durchgemacht hat (siehe Anm. 2 auf Seite 229): zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben für Landwirte der obengenannten bayerischen Bezirksamtsbezirke und Stadtbezirke, zur Verwendung in eigenen Wirtschaftsbetriebe. andere weibliche Rinder im Alter von 6 Wochen und darüber (siehe Anm. 2 auf Seite 229).	für 1 Stück 12. — + 12. — + für 1 Doppel- zentner Lebendgewicht 9. — +
	<i>Anmerkungen.</i> 1. Unter <i>großem Höhenfleckvieh</i> sind die zur Abart der Großstirnrinder gehörigen gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter <i>Braunvieh</i> werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Abart der Langstirnrinder, speziell zur Rassen- gruppe der Alpenrinder gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit bleifarbenem Floßmaul, schwarzen Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen. 2. Wird für Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Stückzoll beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Zollbehörde der Nachweis, daß die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen.	
	3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen. Werden Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zum Stückzoll zugelassen worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der Unterschied gegenüber dem Zollbetrag, der sich bei der Verzollung zum Satze von 9 Mark für 1 Doppelzentner Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Stückzoll beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.	
105	Ziegen (g G frei)	für 1 Stück frei
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken (g c G frei)	für 1 Doppel- zentner frei
aus 135	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 40 Kilogramm ¹⁾	15. — ²⁾

¹⁾ g: Käse ohne Unterschied des Gewichtes 20 M., c: Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben von mindestens 50 kg., sowie Stracchino, Gorgonzola und Parmesan 15 M., anderer 20 M. — G: Käse überhaupt 30 M.

²⁾ Eine Ermäßigung liegt darin, dass die Gewichtsgrenze von 50 kg. auf 40 kg. herabgesetzt wird.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 177	Sogenannte Kaffee-Essenz, in karamelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend (g G 40. —)	10. —
aus 185	Obstwein (auch in Gärung begriffener Obst- most) in Fässern (g G 24. —)	3. —
aus 202	Zuckerwerk und sonstige anderweit im all- gemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren (g c 60. —, G 70. —)	40. —
aus 204	Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen (g c G 80. —)	50. —
<i>Anmerkungen zu den Nrn. 202 und 204.</i> 1. Der Zoll von 40 Mark für Zuckerwerk und sonstige Zuckerwaren und von 50 Mark für Schokolade soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Schweiz dem am 5. März 1902 zu Brüssel geschlossenen internationalen Vertrag über die Behandlung des Zuckers beigetreten ist, und solange dieser Vertrag besteht und sowohl die Schweiz als auch das Deutsche Reich ihm angehören. In Ermangelung dieser Voraussetzungen wird der Zoll für „Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren“ 50 Mark und für „Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen“ 60 Mark für 1 Doppelzentner betragen.		

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	2. Zu dem vertragsmäßigen Zoll für Schokolade werden Schokolade und Milchschokolade in jeder Form (Tafeln, Bonbons u. s. w.) zugelassen ¹⁾ .	
aus 208	Milch in Blöcken von mindestens 10 Kilogramm Gewicht, auch zum Schutze gegen die Einwirkung der Luft mit Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten überzogen, zur Schokoladenfabrikation, auf Erlaubnis-schein unter Überwachung der Verwendung (g c G 60. —): ohne Zusatz von Zucker oder mit einem solchen Zusatz, der 40 vom Hundert nicht überschreitet mit einem größeren Zusatz von Zucker	15. — 25. —
aus 216	Artischocken und Tomaten, für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, mit Zucker, ohne Alkohol (g c 60. —, G 75. —)	40. —
aus 219	Milch, eingedickt (Sirupmilch, unter Ausschluß der getrockneten Milch), ohne Zusatz von Zucker, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (g c 60. —, G 75. —) <i>Anmerkung zu den Nrn. 133 und 219. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden zollfrei zugelassen (g c frei, G 75. —).</i>	20. —

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen (g c G frei)	frei
aus 233	Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer ¹⁾ .	1. — +
aus 234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten (g c G frei)	frei
aus 240	Asphalt, fester (g c G frei)	frei
aus 254	Türkischrotöl in Fässern oder anderen größeren Behältnissen (g G 5. —)	3. —
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend (g c G frei)	frei
aus 316	Kalziumkarbid (g c frei, G 4. —)	frei
aus 317	Tannin, fest, und Gallussäure (g c G frei) .	frei
aus 317 ²⁾	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von 25 vom Hundert oder darüber (g G 1. —)	frei

¹⁾ g.: Rohe Schieferplatten, seewärts eingehend 50 Pfg., landwärts eingehend 1. 50 M.; roher Tafelschiefer: g und c 50 Pfg. — G: 1. 25 M.

²⁾ Nr. 317 des neuen Tarifes lautet: „Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen: frei.“ Nach dem amtlichen Warenverzeichnis zum bisherigen deutschen Zollltarif ist Ferrosilicium wie Eisen zu verzollen; diese Klassifikation wird voraussichtlich künftig in Fällen, wo der neue Generaltarif und nicht der vorliegende Vertragstarif zur Anwendung kommt, beibehalten werden.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
319	Anilin- und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (g c G frei)	frei
aus 375	Gelatine, auch gefärbt (g 3. —, G 5. —) . .	3. —
aus 384	Galläpfelauszug und Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig (g c frei, G 14. — ¹⁾)	frei
	<i>Anmerkung.</i> Für flüssigen Galläpfelauszug und Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reinen Galläpfel- oder Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Galläpfeln oder Sumach einerseits und sonstigen rohen Gerbstoffen anderseits hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten in der Schweiz auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffende Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist. Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen,	

¹⁾ Im neuen Generaltarif ist bestimmt, daß flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé. wie feste zu 28 M. verzollt werden.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen. Von der Beibringung von Zeugnissen der genannten Art kann abgesehen werden, wenn die Einfuhr nachweisbar zur Verwendung in Färbereien erfolgt. Seide und Seidenwaren. Rohseide, auch Steckmuschelseide:	
391	ungefärbt: ungezwirnt oder einmal gezwirnt (g c G frei) zweimal gezwirnt (g 200.—, c 140.—, G 200.—)	frei 120. —
392	weiß gefärbt: ungezwirnt oder einmal gezwirnt (g c frei, G 36.—) zweimal gezwirnt (g 200.—, c 140.—, G 250.—) anders als weiß gefärbt: ungezwirnt oder einmal gezwirnt (g c G 36.—) zweimal gezwirnt (g 200.—, c 140.—, G 250.—)	frei 120. — 36. — 140. —
	<i>Anmerkungen zu den Nrn. 391 und 392.</i> 1. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
394 aus 398	zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ¹⁾ , auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
	a) ungefärbt (g c G frei)	frei
	b) gefärbt (auch weiß gefärbt) (weiß: g c frei, G 36.—; anders gefärbt: g c G 36.—)	36.—+
	2. Organzine (Kettenseide) wird wie ein- mal gezwirnte Rohseide behandelt ²⁾ .	
	Künstliche Seide: ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt (g c frei, G 30.—) gefärbt (auch weiß gefärbt) (weiß: g c frei, G 60.—; anders gefärbt: g c 36.—, G 60.—)	30.—+ 60.—+
	Florettseidengespinnste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten: ungefärbt oder weiß gefärbt (ungefärbt: g c G frei; weiß: g c frei, G 36.—) anders als weiß gefärbt (g c G 36.—) . <i>Anmerkung.</i> ³⁾ Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen	frei 36.—

¹⁾ Bisher erstreckte sich diese Begünstigung nicht auf die zur *Stickerei* bestimmten Seidenzwirne.

²⁾ Es herrscht überdies Einverständnis darüber, daß unter *Organzine* Kettenseide verstanden ist, die aus 2 bis 3 in einem Arbeitsgange vereinigten, zuvor aber einzeln für sich gedrehten Grège-Fäden besteht.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung (g c G 36.—) . . .	frei
399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide ¹⁾ . aus Florettseide ²⁾	140. — 50. — +
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: ganz aus Seide (g 800.—, c 600.—, G 800.—) teilweise aus Seide (g c G 450.— ³⁾ . (Siehe auch die Anmerkungen, insbesondere lit. f zum fünften Abschnitt des allgemeinen deutschen Tarifes, nach Nr. 541 hiernach.)	450. — 350. —

¹⁾ Aus Rohseide: g 200.—, c 140.—, G 300.—. Aus künstlicher Seide: ungefärbt oder weiß g c frei, G 300.—; ²⁾ anders gefärbt g c 36.—, G 300.—.

²⁾ Ungefärbt oder weiß: g c frei, G 75.—; anders gefärbt: g c 36.—, G 75.—.

³⁾ Nach der bisherigen Zollpraxis werden Seidenstoffe, denen nach Angabe des Deklaranten nichtseidene Spinnmaterialien in geringer Menge beigemischt sind, bei denen aber *diese Beimischungen nicht ohne weiteres erkennbar sind*, als Stoffe aus reiner Seide verzollt, sofern nicht vom Deklaranten der Gegenbeweis geleistet werden kann. Bei den in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern (Foulards etc.) sind die zwischen den einzelnen abgepaßten Tüchern eingewobenen Fäden aus Baumwolle etc. auf die Tarifierung ohne Einfluß; derartige Gewebe werden also wie ganzseidene behandelt.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	<i>Anmerkungen.</i>	
	1. Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepaßten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nrn. 402 und 403 des allgemeinen Tarifes behandelt¹⁾: a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 Centimeter beträgt. b) alle nicht in der Fadenbindung jacquard-artig gemusterten und nicht nach Art der Göbelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 Centimeter breit und nicht schwerer sind als 120 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche²⁾.	

¹⁾ Im bisherigen deutschen Tarif wird zwischen *Geweben für Möbel- und Zimmerausstattung*, und solchen für *Bekleidungszwecke* in der Verzollung kein Unterschied gemacht. Der neue Generaltarif enthält dagegen für die erstgenannten Stoffe besondere Positionen mit folgenden, bedeutend höhern Ansätzen: (Nrn. 402/3) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüsch-artigen Geweben): ganz aus Seide (g 800.—, c 600.—): im Stück als Meterware eingehend 900 M.; abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen 1200 M.; teilweise aus Seide (g und c 450.—): im Stück als Meterware eingehend 500 M.; abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken u. s. w.), auch mit Besatz oder Fransen 650 M. Eine Definition der Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung ist im neuen Tarif nicht enthalten.

²⁾ Es besteht überdies Einverständnis darüber, daß die deutschen Zollämter, zur Unterscheidung der seidenen Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung von anderen dichten Seidengeweben, auf folgende Merkmale hingewiesen werden sollen:

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	2. Als undichte Gewebe der Nr. 408 des allgemeinen Tarifes sind außer Krepp nur solche Gewebe zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettenfäden ebensoviel oder mehr beträgt, als die Dicke der Kettenfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebensogroß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden. Jedoch werden Gewebe, bei welchen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Ketten- und Schußfäden oder doch sonst in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webart vorkommen, hierdurch von der Behandlung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechseln in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die	
	a) Reinseidene Gewebe zu Kleidern u. s. w. werden beim Färben vielfach in erheblichem Maße durch mineralische oder vegetabilische Stoffe <i>über Pari</i>, das heißt über das Maß hinaus künstlich beschwert, das erforderlich ist, um den beim Färben eintretenden Verlust am Gewicht der rohen Ware wieder auszugleichen. Reinseidene Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung dagegen pflegen nur in geringem Maße, und zwar nur mit vegetabilischen Stoffen, über <i>Pari</i> beschwert zu werden, weil anderenfalls die Haltbarkeit und Lichtbeständigkeit des Gewebes zu sehr leiden würde. Wird also bei reinseidenen Geweben eine erhebliche künstliche Beschwerung über <i>Pari</i> festgestellt, so ist in Zweifelsfällen anzunehmen, daß das Gewebe nicht zur Möbel- und Zimmerausstattung bestimmt ist. Zur Feststellung einer erheblichen künstlichen Beschwerung, insbesondere mit mineralischen Stoffen, kann die Verbrennungsprobe angewendet werden, da beim Verbrennen mineralisch beschwerte seidene Gewebe glühen und vegetabilisch beschwerte schlacken, während unbeschwerte ziemlich rein verbrennen. b) Auch jacquardartig gemusterte seidene Gewebe zur Möbel- und Zimmerausstattung werden meist in einer größeren Breite als 123 Centimeter hergestellt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
407	schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes maßgebend. Zu den undichten Geweben werden endlich auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt. Als dichte Gewebe werden auch die unter dem Namen „Marceline“ und „Sarsenet“ bekannten glatten Taffetgewebe behandelt, wenn sie mindestens 35 Schußfäden auf 1 Centimeter aufweisen ¹⁾). Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide (g 1000.—, c 600.—, G 1000.—) . . .	600.—

¹⁾ Für „Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide“ enthält der gegenwärtig noch gültige deutsche Generaltarif einen Ansatz von 1000 M.; nach den Bestimmungen des amtlichen Warenverzeichnisses ist aber dieser Zoll nicht nur auf die genannten, sondern überhaupt auf alle *undichten* oder undicht gewobene Streifen enthaltenden Gewebe anzuwenden. Im alten Vertragstarif war eine Zollermäßigung nur für die Bänder mit offenen Geweben stipuliert; für seidene Bänder dieser Art waren 800 M., für halbseidene 450 M. festgesetzt. Nach dem neuen Generaltarif (Nr. 408) unterliegen alle undichten Gewebe (Gaze, Krepp, Flor u. dgl., mit Ausnahme von Tüll und Beuteltuch), ganz oder teilweise aus Seide, dem Zoll von 1000 M., wenn 1 m² über 20 g wiegt, leichtere Gewebe einem Zoll von 1500 M. In einer Anmerkung zu Nr. 408 des Generaltarifes ist bestimmt, daß undichte Gewebe *zum Besticken*, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, auf Erlaubnisschein und unter Kontrolle der Verwendung, zum Zoll von 1000 M. zuzulassen seien.

Unter *Marceline* und *Sarsenet*, die unter den in Anmerkung 2 zu Nr. 405 des neuen Vertragstarifes angegebenen Bedingungen als dichte Gewebe behandelt werden sollen, sind in beiderseitigem Einverständnis glatte Taffetgewebe zu verstehen, deren Kette aus roher oder gefärbter ungezwirnter Grège oder aus gefärbter Organzine, und deren Schuß aus gefärbter Trame mit nicht mehr als 250 Drehungen per Meter besteht.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	<i>Anmerkung.</i> Sogenanntes konfektioniertes Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, ist nach dem vertragsmäßigen Zollsatz der Nr. 407 ohne Zuschlag zu verzollen¹⁾). 409 Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Tricot-) und Netzwaren: ganz aus Seide (g 800. —, c 600. —, G 800. —) teilweise aus Seide (g c 450. —; G 550. —) (Siehe auch Nr. 517 [mit Ausputz versehene Waren dieser Art], sowie die Anmerkungen b und i zum fünften Abschnitt nach Nr. 541 hiernach.) aus 410 Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten	500. — 400. —

¹⁾ Nach dem amtlichen Warenverzeichnis zum bisherigen Tarif unterliegen *fertige Mühlenbeutel*, außer Verbindung mit andern Stoffen, dem Ansatz des Generaltarifes für die nicht konfekionierte Gaze, also dem Zoll von 1000 M. Im neuen Generaltarif ist für Gespinstwaren mit einfachen Säumen ein Zuschlag von 15% zum Gewebezoll vorgesehen; für fertige Mühlenbeutel würde daher nach diesem Tarif ein Zoll von 1150 M. zu entrichten sein.

Es besteht Einverständnis über folgende Auffassung des Konfektionierens von Beuteltuch:

„Das sogenannte Konfektionieren, durch welches Beuteltuch zum Einspannen in Siebrahmen gebrauchsfertig vorgerichtet wird, erfolgt durch Zuschneiden und Umnähen der Ränder mit baumwollenem Band, welches sodann durchlocht und mit Metallösen, sowie mit einem an der Umbruchstelle durchgezogenen Bindfaden versehen wird.“

Nummern des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 411	oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide: gestickte¹⁾ (Siehe auch die Anmerkungen, insbesondere lit. e zum fünften Abschnitt nach Nr. 541 hiernach.) Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen: auf undichten Geweben der Nr. 408 des allgemeinen Tarifes (g 1000.—, c 600.—²⁾; G 1300, mit Metallfäden 1950.—) . auf Geweben der Nrn. 405 und 406³⁾ des allgemeinen Tarifes (g c 600.—; G 900.—, mit Metallfäden 1350.—)	600. — 800.—+ 600. —

¹⁾ Es handelt sich hier insbesondere um die sog. *Ätzzspitzen*, d. h. um Stickereien, deren Grundstoff nach erfolgter Stickarbeit durch Ätzen oder Sengen ganz oder teilweise beseitigt wird. Nach dem amtlichen Warenverzeichnis zum bisherigen Tarif sind diese Artikel, sofern sie wirklich den Charakter von Spitzen haben und dabei einen wellenförmigen oder ausgezackten Rand aufweisen, wie Spitzen (g 600.—), andernfalls wie Posamentierwaren (seidene: g 800.—, c 600.—; halbseidene: g und c 450.—) zu verzollen. Andere Artikel der Nr. 410 unterliegen gegenwärtig meist dem Zoll von 600 M. (g 1000 M.), als Stickereien auf undichten Seiden- oder Halbseidenstoffen. Im neuen Generaltarif ist ein Zoll von 800 M. festgesetzt.

Über die Tarifierung der Ätzzspitzen mit Applikations- oder Näharbeit und der sog. Motivstickereien siehe Nr. 517 und die Anmerkung e zum fünften Abschnitte nach Nr. 541 hiernach.

²⁾ Die Zulassung von Stickereien auf undichten Geweben zum Vertragszoll von 600 M. für „seidene und halbseidene Stickereien“ war deutscherseits anfänglich verweigert worden, mit der Begründung, daß die bestickte Ware nicht zu einem niedrigeren Zoll zugelassen werden könne als die Stickböden. In der Folge wurde jedoch, nach erfolgter Einsprache, der schweizerischen Auffassung durch bezügliche Instruktion an die deutschen Zollorgane Rechnung getragen.

³⁾ Die im vorliegenden Vertragstarif nicht enthaltene Nr. 406 des neuen Generaltarifes lautet: Tüll ganz oder teilweise aus Seide: ungemustert 250 M., gemustert 800 M. Stickereien auf seidene und halbseidenem Tüll unterliegen gegenwärtig ebenfalls dem vertragsmäßigen Zoll von 600 M.

Nummern des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	<i>Anmerkung.</i> Sind bei den vorstehend aufgeführten Stickereien Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben ¹⁾ .	
	(Über die Tarifierung der Stickereien mit Applikations- oder Näharbeit, s. Nr. 517, sowie die Anmerkungen (insbesondere lit. e) zum fünften Abschnitt nach Nr. 541 hiernach.)	
aus 412	Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren ganz oder teilweise aus Seide, sowie Geflechte aus solchen Waren (g 90.—; G: ganz aus Seide 800.—, teilweise aus Seide 450.—)	80. —
	Wolle und Wollenwaren.	
414	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt (g c G frei) (aus 422/423) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter die Nrn. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifes fallend:	frei
aus 422	Kammgarn, roh: eindrätig (g c G 8.—) zweidrätig (g c G 10.—)	8. — 10. —
aus 423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrätig (g c G 12.—)	12. —

¹⁾ Nach bisheriger Zollpraxis fällt das verwendete Stickmaterial, also auch Metallfäden, für die Verzollung außer Betracht. In der Anmerkung zu Nr. 411 des neuen Generaltarifes ist dagegen bestimmt, daß sich die Zölle für Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder teilweise aus Seide, bei Verwendung von Metallfäden zum Besticken um 50% erhöhen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 423	zwei- oder dreidrähtig (g 24. —; c ge- bleicht oder gefärbt, dubliert 24. —; G 18. —)	18. —
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tier- haaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzel- verkauf (G c meist 24. —; G 36. —) . . (aus 432/436) Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzli- chen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt:	30. — +
aus 432	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holz- stoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papier- fabrikation (g 135. —; c 100. —; G 135. —)	80. —
433	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe ¹⁾	100. —
434	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: Unterkleider ²⁾ : geschnitten abgepaßt gearbeitet (regulär) (Siehe auch Nr. 518 [mit Ausputz versehene Waren dieser Art], sowie die Anmerkungen b und i zum fünften Abschnitt, nach Nr. 541 hiernach.)	100. — 100. —

¹⁾ Unbedruckte: Wirk- (Trikot-) Stoffe, von mehr als 200 g per m², g und c 135 M., leichtere, g und c 220 M.; Netzstoffe, g und c 100 M. Bedruckte Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe: von mehr als 200 g per m², g und c 150 M., leichtere 220 M. — G: 100 M.

²⁾ Aus wollenen Wirk- (Trikot-) Stoffen zugeschnitten und genäht: g und c 300 M. (wie wollene Leibwäsche und Putzware); andere, d. h. abgepaßt gearbeitete Unterkleider, auch mit Säumen oder Nähten und mit den zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, nicht aber mit Ausputz versehen, ferner wollene Netzwaren: g und c 100 M. — G: geschnitten 100 M., abgepaßt gearbeitet (regulär) 140 M.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 436	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließ- lich der Einsatzspitzen, Kanten und ab- gepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzen- stoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand (g meist 300.—, G 350.—)¹⁾ <i>Anmerkungen zu Unterabschnitt B²⁾ des fünften Abschnittes des allgemeinen Tarifes.</i> 1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grund- stoffe verzollt. (Wollene Stickereien: g c 300.—; G: in Kettenstich 450.—, andere 400.—³⁾). 2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baum- wolle verzollt⁴⁾). Baumwolle und Baumwollwaren. (aus 440/443) Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, aus- schließlich Seide, gemischt:	300. —

¹⁾ Unter diese Nummer fallen laut Anmerkung 6 zum fünften Abschnitt des neuen Generaltarifes die wollenen *Ätzipitzen*. Über die Tarifierung der Ätzipitzen mit Applikations- oder Näharbeit und der sog. Motivstickereien siehe die Nr. 518 und die Anmerkung c zum fünften Abschnitt des vorliegenden Vertragstarifes nach Nr. 541 hiernach.

²⁾ Unterabschnitt B lautet: „Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare)“.

³⁾ Über die Tarifierung der Stickereien auf baumwollenem Grundstoff siehe Nr. 465.

⁴⁾ Es handelt sich hier hauptsächlich um die imprägnierten Treibriemen aus *Kamelhaar* (g c G 50.—). Über die Tarifierung derartiger Riemen aus Baumwolle siehe Nr. 467.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 440	Garn, eindrätig, roh: über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch (g: über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch 18.—; G 18.—) über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch (g: über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch 24.—; G 22.—) über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch (über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch g 30.—, c 24.—; G 28.—) über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch (über Nr. 79 englisch g 36.—, c 24.—; G 34.—)	18. — 22. — 25. —+ 28. —+
aus 442	Garn, zwei- oder mehrdrätig, einmal gezwirnt, roh ¹⁾ <i>Anmerkung zu den Nrn. 440 bis 443 des all- gemeinen Tarifes. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe ²⁾.</i>	Zoll des ein- drätigen rohen Garnes + 3 Mark

¹⁾ Gegenwärtig unterliegen zweidrätige rohe Garne den Ansätzen des Generaltarifes für eindrätige und einem Zuschlag von 3 M., mehrdrätige einem Einheitszoll von 48 M. Für drei- und mehrdrätiges, einmal gezwirntes, rohes Stickgarn bestand im alten Vertragstarif ein ermäßigter Ansatz von 36 M. Im neuen Tarif ist für Zwirne der Tarifnummer 442 ein Zuschlag von 3 M. zum Zoll des eindrätigen rohen Garnes festgesetzt.

²⁾ Tarifnummer 441 umfaßt die einfachen Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt (g Zuschlag von 12 M., G Zuschlag von 9 M. zu den Ansätzen des Generaltarifes für das rohe Garn), Nr. 443 die zwei- oder mehrdrätigen, wiederholt gezwirnten Garne (zweidrätiges rohes: g und c 70 M.; mehrdrätiges rohes: g und c 48 M., Stickgarn c 36 M.; G für alle diese rohen Zwirne 40 M.).

Die Bestimmung, daß zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste wie rohe zu verzollen sind, ist im neuen Generaltarif enthalten und im vorliegenden Vertragstarif gebunden worden. Nach dem noch geltenden Generaltarif unterliegen gesenkte (gasierte) und geschlichtete Garne der Verzollung als rohe; jedoch finden die vertragsmäßigen Zollsätze auf diese keine Anwendung. Gedämpfte Garne gelten in jeder Beziehung als rohe.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	(aus 449/469) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
aus 449	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation (g 80. —, c G 65. —)	65. —
	(aus 453/455) Gewebe, nicht unter die Nrn. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifes fallend:	.
aus 453/455	Plattstichgewebe, roh (g 200. —, c 120. —; G ¹⁾)	120. —
	(Siehe auch die Anmerkung 2 zu den Nrn. 453 bis 457 hiernach.)	
	andere rohe Gewebe:	
aus 454	im Gewichte von 40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:	

¹⁾ Die *Plattstichgewebe* (siehe die Definition in der Anmerkung 2 zu den Nrn. 453 bis 457) sind im neuen Generaltarif nicht ausgeschieden; sie unterliegen den Grundzöllen der rohen Baumwollgewebe je nach Gewicht und Fadenzahl, sodann, wenn die eingewebten Muster aus gebleichtem Garn bestehen, dem Bleichezuschlag von 20 M. oder, wenn die Muster aus gefärbtem Garn bestehen, dem Farbzuschlag von 50 M., endlich noch dem in Ziff. 5 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des neuen Generaltarifes festgesetzten Broschierzuschlag von 10 %. Für ein Plattstichgewebe von 4 bis 8 kg. per 100 m² mit höchstens 35 Fäden auf 5 mm. im Geviert und mit Muster aus gebleichtem Garn würde der Zoll also 121 M., für ein Gewebe im gleichen Gewicht, aber mit mehr als 35 und nicht über 44 Fäden, 154 M. betragen. Die gleichen Plattstichgewebe würden, wenn das Muster aus gefärbtem Garn bestünde, Zöllen von 154 beziehungsweise 187 M. unterliegen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 455	mit 35 Fäden oder weniger (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 90.-)	80. --
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 120.-)	100. --+
	mit mehr als 44 Fäden (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 150.-) .	120. --+
	im Gewichte von weniger als 40 Gramm auf 1 Quadratmeter:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 120.-)	100. --+
456	mit mehr als 35 bis 44 Fäden (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 150.-)	125. --+
	mit mehr als 44 Fäden (dicke g 80.-, undichte g c 120.-; G 170.-) .	150. --+
	(456/457) Gewebe, nicht unter die Nrn. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifes fallend:	
457	zugerichtet (appretiert), gebleicht:	
	Plattstichgewebe (g 200.-, c 150.-; G ¹⁾) andere (dicke g 100.-, undichte g c 200.-; G: Zoll der rohen plus 20.-)	150. — Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark
457	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:	
	Plattstichgewebe (g 200.-, c 150.-; G ¹⁾) andere (dicke g c 120.-, undichte g c 200.-; G: Zoll der rohen plus 50.-)	150. — Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf Seite 248.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	<i>Anmerkungen zu den Nrn. 453 ¹⁾ bis 457 des allgemeinen Tarifes.</i> 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht ²⁾. 2. Als Plattstichgewebe sind diejenigen broschierten Baumwollengewebe zu behandeln, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren oder Figurteile mindestens auf einer Seite vollständig und alsdann auf	

¹⁾ Die im vorliegenden Vertragstarif nicht enthaltene Nr. 453 des neuen Generaltarifes lautet: Baumwollgewebe, roh, im Gewichte von 80 gr. oder darüber auf 1 m²: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm. im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger 50 M., mit mehr als 35 bis 44 Fäden 70 M., mit mehr als 44 Fäden 90 M.

²⁾ Im bisherigen Tarif ist nur zwischen dichten und undichten Geweben unterschieden; eine Abstufung der Zölle nach der Fadenzahl besteht nicht.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	der anderen Seite teilweise flott liegen, und die Breite der Figuren zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 18 Millimeter nicht überschreitet¹⁾. Gewebe dieser Art werden zu der Verzollung als rohe Plattstichgewebe zum Satze von 120 Mark auch dann zugelassen, wenn lediglich die zum Broschieren verwendeten baumwollenen Gespinste gebleicht oder gefärbt sind, oder wenn in das Grundgewebe vereinzelte gebleichte baumwollene Ketten- oder Schußfäden eingewebt sind. In Zweifelsfällen gelten gebleichte Fäden letzterer Art dann nicht mehr als vereinzelt eingewebt, wenn ihre Zahl 10 vom Hundert der rohen Ketten- und Schußfäden des Grundgewebes übersteigt; hierbei sind bei Doppelfäden und Zwirn die Einzelfäden zu zählen²⁾. Ziffer 5 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifes findet auf Plattstichgewebe keine Anwendung³⁾.	

¹⁾ Diese Definition ist dem amtlichen Warenverzeichnis zum bisherigen Zolltarif entnommen.

²⁾ Rohe *Plattstichgewebe* mit Mustern aus gebleichtem Garn waren schon nach dem alten Vertragstarif als rohe zu verzollen. Neu ist dagegen die Bestimmung, dass der Zoll für die rohen Plattstichgewebe auch dann anzuwenden ist, wenn in das Grundgewebe vereinzelte gebleichte Ketten- oder Schußfäden eingewoben sind.

³⁾ Diese Anmerkung lautet: „*Broschierte Gewebe* unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert.“

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 460	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: Unterkleider: geschnitten (g 120. —, c 95. —; G 80. —)¹⁾ abgepaßt gearbeitet (regulär) (g 120. —, c 95. —; G 120. —)¹⁾ (Siehe auch Nr. 519 [mit Ausputz versehene Waren dieser Art], sowie die Anmerkungen b und i zum fünften Abschnitt, nach Nr. 541 hiernach.)	80. — 80. —
aus 460	Gipsschienen (mit Gipsstaub ausgefüllte und mit Einlagen von gesteihten Jutegeweben versehene Schläuche aus entfettetem baum- wollenem Wirkstoff, zu Gipsverbänden dienend) in luftdicht verschlossenen Blech- büchsen (g 120. —, c 95. —; G 120. —)	6. —
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließ- lich der Einsatzspitzen, Kanten und abge- paßten Waren aus Spitzen oder Spitzen- stoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand: gestickt (g meist 350. —, G 450. —)²⁾ . (Siehe auch Nr. 519 und die Anmerkungen [ins- besondere lit. e] zum fünften Abschnitt nach Nr. 541 hiernach.)	300. —

¹⁾ Die angegebenen Zölle gelten für Unterkleider, auch mit Säumen oder Nähten und mit den zum Gebrauch erforderlichen, gewöhnlichen Zutaten, nicht aber für solche mit *Ausputz*, die wie Putzwaren verzollt werden.

²⁾ In diese Nummer fallen die baumwollenen *Ätzipitzen*. Nach dem bisherigen Tarif sind dieselben, wenn sie wirklich den Charakter von Spitzen haben, und dabei einen wellenförmigen oder ausgezackten Rand aufweisen, wie Spitzen (350 M.), in den seltenen übrigen Fällen wie Posamentierwaren (g und c 120 M.) zu verzollen. Im neuen Generaltarif sind dieselben ohne Ausnahme den Spitzen gleichgestellt (Anmerkung 6 zum fünften Abschnitt). Baumwollene Ätzipitzen mit Applikations- oder Näharbeit sind nach dem geltenden Tarif ebenfalls dem Spitzenzoll und nicht dem Zoll für Konfektions- und Putzwaren (300 M.) unterworfen, nach dem Grundsatz, dass konfektionierte Ware nicht niedriger verzollt werden darf als nichtkonfektionierte.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe: Plattstichstickereien (g 350. —, c 275. —, G 400. —) Kettenstichstickereien (g 350. —, c 275. —, G 450. —) andere (g 350. —, c 275. —, G 400. —) .	275. — 300. —+ 300. —+
	<i>Anmerkung.</i> Sind Seide, künstliche Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben. ¹⁾ (Siehe auch Nr. 519 und die Anmerkungen [ins- besondere lit. e] zum fünften Abschnitt nach Nr. 541 hiernach.)	
aus 467	Treibriemen, gewebt oder gewirkt (g c meist 50. — ²⁾ ; G 50. —) <i>Anmerkung.</i> Auf die Verzollung ist es ohne Einfluß, ob die Treibriemen mit Öl oder anderen fetthaltigen Stoffen, auch unter Beimengung von Farbstoffen, getränkt sind. ³⁾	50. —
aus 469	Sogenannte Baumwollensparterie, sowie Ge- flechte hieraus (g 90. —, G 150. —) . . .	80. —

¹⁾ Nach dem bisherigen Zolltarif wird hinsichtlich des zum Besticken verwendeten Materials in der Verzollung kein Unterschied gemacht, das heißt, es werden zum Beispiel Baumwollgewebe, die mit Seide bestickt sind, zum Zoll für baumwollene Stickereien zugelassen.

Der neue Generaltarif setzt dagegen für Baumwollgewebe, die mit Seide oder Metallfäden bestickt sind, einen Zollzuschlag von 20 % fest.

²⁾ Dieser Ansatz gilt für die geteerten, geölten oder mit Ölkomp-
 position etc. getränkten oder überstrichenen Riemen, weil dieselben fast aus-
 nahmslos in *imprägniertem* Zustande geliefert werden.

³⁾ Diese Anmerkung ist neu und im Generaltarif von 1902 nicht
 enthalten.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Andere Spinnstoffe und Gespinstwaren.	
aus 470	Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme der zu Kroll- haarsersatz verarbeiteten (g c G frei) . .	frei
aus 502	Nach Art dersogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baum- wolle, sowie Geflechte aus solchen Waren (g 90. —, G 150. —).	80. —
	<i>Anmerkung zu Unterabschnitt D¹⁾ des fünften Abschnittes des allgemeinen Tarifes.</i>	
	Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen (g c 150. — ²⁾).	
515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt (g c G frei)	frei
	Krollhaare aus Pferdehaaren, auch ge- mischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen (g c frei, G 5. —)	5. — +

¹⁾ Unterabschnitt D umfaßt die andern pflanzlichen Spinnstoffe, also namentlich Leinen, Hanf u. dgl.

²⁾ Über die Tarifierung der Stickereien auf baumwollenem Grundstoff siehe Nr. 465.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 516	Waren aus Pferdehaaren, anderweit im all- gemeinen Tarif nicht genannt: Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Ge- spinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bän- der, Ketten, Siebböden und ähnliche Ge- flechte (g 48. –; G 50. –) (a us 517/520) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt ¹⁾:	48. —
aus 517	aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide (g 1200. –; G 1500. –)	1200. —
aus 517	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheits- krepp: ganz aus Seide (g 1200. –; G 1500. –²⁾) teilweise aus Seide (g 1200. –; G 1500. –²⁾)	1000. — 500. —

¹⁾ Nach dem bisherigen Tarif werden Kleider und Putzwaren, die noch zum größern Teil unfertig sind, wie die Stoffe verzollt, aus denen sie bestehen. Die vertragsmäßigen Zollsätze finden auf solche weiter verarbeitete Stoffe nur dann Anwendung, wenn dies in den bestehenden Verträgen besonders vereinbart ist.

Im neuen Generaltarif (Anmerkung 10 zum fünften Abschnitt) ist dagegen bestimmt, daß Gespinstwaren mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten einem Zollzuschlag von 15 % unterliegen.

²⁾ Krepp wird als undichtes Gewebe behandelt. Genähte Gegenstände aus undichten Stoffen, ganz oder teilweise aus Seide, unterliegen einem Zoll von 1500 M.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 517	Mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: ganz aus Seide (g G 1200.-) . . . teilweise aus Seide (g 675.-; G 700.-)	625. — 500. —
aus 517	Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 410 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf Grundstoffen der Nrn. 405, 406 und 408 des allgemeinen Tarifes (ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen), mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (g 1200.-; G 1500.-¹⁾)	800. —
aus 518	aus Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen: Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp (g c 300.-; G 350.-, bzw. 525.-²⁾) (Siehe auch die Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 hiernach.)	250. —

¹⁾ Es handelt sich in der Hauptsache um seidene und halbseidene *Stickereien* mit *Applikationsarbeit*, d. h. mit aufgenähten oder aufgestickten Effekten. Diese sind sowohl nach bisheriger Zollpraxis, als auch nach der Anmerkung 8 zum fünften Abschnitt des neuen Generaltarifes als Putzwaren zu verzollen.

²⁾ Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus andern Stoffen als Seide oder Halbseide unterliegen nach dem neuen Generaltarif (Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520) einem Zollzuschlag von 50 %, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind.

Siehe auch die erläuternde Note 2 zur Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520, Seite 259 hiernach.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zellsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 518	Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 434 des allgemeinen Tarifes genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) (g c 300.-; G 350.-, bezw. 525.-¹⁾ Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. 436 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (g c 300.-; G 700.-²⁾ (Vgl. auch die Anmerkung e zum fünften Abschnitt, nach Nr. 541 hiernach.)	150. — 300. —
aus 519	aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen: Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder buntgewebtem Gesundheitskrepp³⁾ (Siehe auch die Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 hiernach.)	150. —

¹⁾ Siehe Note 2 auf Seite 256.

²⁾ Zoll der wollenen Putzwaren (350 M.) mit einem Zuschlag von 100 % (nach der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des neuen Generaltarifes), weil es sich um Putzwaren handelt, die aus Spitzen oder Stickereien bestehen.

³⁾ Bisherige Zölle: Unterkleider (Leibwäsche), bloß mit den zum Gebrauch erforderlichen Zutaten versehen: g 150 M.; mit Ausputz von seidenem oder halbseidenem Band, mit Spitzen, Stickereien u. dgl., nicht ganz unwesentlich verziert: g c 300 M.

Neue Generalzölle: 350 M.; wenn mit Spitzen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert 525 M., d. h. 50 % Zollzuschlag, nach der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des genannten Tarifes.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 519	Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 460 des allgemeinen Tarifes genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) (g c 300. —; G 350. —, bezw. 525. — ¹⁾	120. —
aus 519	Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 464 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf baum- wollenem Grundstoffe, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hier- zu erkennbar vorgerichtet (g 350. —, G 700. — ^{2 3)} (Vgl. auch die Anmerkung c zum fünften Ab- schnitt, nach Nr. 541 hiernach.)	300. —

¹⁾ Siehe die erläuternde Note zu Nr. 518, Seite 256 hiervor, und insbesondere die Note zur Anmerkung zu den Nrn. 518—520, Seite 259 hiernach.

²⁾ Nach bisheriger Zollpraxis unterliegen die *baumwollenen Atzspitzen und Stickereien mit Applikationsarbeit*, um die es sich hier hauptsächlich handelt, nicht dem Zoll der baumwollenen Putzwaren (300 M.), sondern dem Generalzoll der nicht weiter verarbeiteten Spitzen und Stickereien, 350 M., dem Grundsatz gemäß, daß die konfektionierte Ware nicht niedriger tarifiert werden darf als die unkonfektionierte.

Nach dem neuen Generaltarif kommt zum Zoll der baumwollenen Putzwaren (350 M.), dem die Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, wie schon an anderer Stelle bemerkt, unterliegen, ein Zuschlag von 100 % (vgl. die erläuternde Note 2 auf Seite 257 hiervor).

³⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß gestickte Vorhänge, die abgepaßt oder zugeschnitten sind, zum Zoll für Ware ohne Näharbeit zugelassen werden, auch wenn sie mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehen sind. Dies gilt nicht nur für baumwollene, sondern auch für Vorhänge aus andern Spinnstoffen.

Baumwollene Vorhänge genannter Art unterliegen also nur dem Zoll für Stickereien der Nr. 465 des vorliegenden Vertragstarifes, ohne Zuschlag.

Ferner werden abgepaßte oder zugeschnittene, gestickte Vorhänge, die mit Band eingefast sind, nicht als solche behandelt werden, die durch Näharbeit zu gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet oder erkennbar vorgerichtet sind. Derartige Vorhänge sind daher von den neuen Vertragszöllen der Nrn. 517 bis 520 für Stickereien mit Näharbeit nicht ausgeschlossen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 520 \	aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle: Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (g c 300.-; G 700.-¹⁾ <i>Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifes²⁾. An Stelle der in der Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifes für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider u. s. w. aus Spitzen mit Ausnahme solcher</i>	300. —

¹⁾ Vgl. die erläuternde Note 2 auf Seite 257 hiervor.

²⁾ Diese Anmerkung lautet im neuen Generaltarif wie folgt: „Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Nrn. 518 bis 520 unterliegen, wenn sie aus Spitzen oder Stickereien bestehen, einem Zollzuschlage von 100 %, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 50 %.“

Die hier festgesetzten Zuschläge werden also durch den vorliegenden, neuen Vertragstarif um die Hälfte reduziert.

Zu bemerken ist noch, daß für die *mit Ausputz versehenen, gewirkten Unterkleider* aus Wolle und Baumwolle feste Zölle vereinbart sind, daß also für diese, auch wenn sie mit Spitzen oder Stickereien verziert sind, kein Zuschlag erhoben wird.

Nach dem bisherigen Generaltarif unterliegen gestickte Kleider und Spitzenkleider in fertigem Zustande ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Zeugstoffe oder des Stickmaterials, einem Zoll von 1200 M.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	der Nr. 501 ¹⁾ des allgemeinen Tarifes oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, ein Zollzuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, die mit Näharbeit versehen, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet sind, sind von den genannten Zuschlägen ausgenommen.	
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen: aus Gespinstwaren teilweise aus Seide (g 70. —, c 65. —, G 600. —) . . .	120. — +
aus 541	Sogenannte Binsen- und Röhrehenhüte aus Stroh, unausgerüstet (ungarniert) (g —. 20, c —. 15, G —. 30)	für 1 Stück —. 15

¹⁾ Nr. 501 umfaßt die leinenen Spitzenstoffe und Spitzen (600 M.).

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Anmerkungen zum fünften Abschnitt¹⁾ des allgemeinen Tarifes. a) Bei der Verzollung von Geweben aller Art bleiben die gewöhnlichen, aus anderen Spinnstoffen bestehenden <i>Webekanten</i> (Anschroten, Saumleisten, Salbänder, Lisieren) außer Betracht²⁾. Die für Gewebe (im Stück oder abgepaßt) vorgesehenen Zollsätze sind auch dann anzuwenden, wenn zur Erleichterung der Zerlegung in abgepaßt gearbeitete Stücke einzelne Fäden aus anderen Spinnstoffen eingewebt sind. Gewebe aus rohen oder gebleichten Gespinsten, in welche lediglich zu dem genannten Zwecke einzelne <i>gefärbte</i> Fäden des gleichen Spinnstoffes oder nicht mehr als 2 Millimeter breite Streifen aus solchen Fäden eingewebt sind, werden nicht zu den buntgewebten oder gefärbten Geweben gerechnet³⁾. Gewebe und Posamentierwaren werden, soweit nicht für gemischte Gewebe u. s. w. besondere Zollsätze vorgesehen sind, als Gewebe oder Posamentierwaren	
	¹⁾ Dieser Abschnitt des neuen Generaltarifes umfaßt „Tierische und pflanzliche <i>Spinnstoffe</i> und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte“. ²⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis. ³⁾ Nach bisheriger Zollpraxis werden z. B. rohe oder gebleichte Baumwolltücher, in welche farbige Fäden eingewoben sind, als gefärbte Gewebe angesehen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	aus dem vorherrschenden Spinnstoffe auch dann behandelt, wenn <i>Fäden aus anderen Spinnstoffen</i> nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt oder eingeflochten und diese Fäden von geringer Bedeutung sind. Bei Geweben gilt in Zweifelsfällen das Einweben von Fäden aus anderen Spinnstoffen dann als von geringer Bedeutung, wenn die Zahl dieser Fäden nicht mehr als 4 vom Hundert der Gesamtzahl der Gewebefäden beträgt¹⁾. Die besonderen Vorschriften der Nummer 401 des allgemeinen Tarifes²⁾ werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. b) <i>Gehäkelte</i> und <i>gestrickte</i> Gespinnstwaren werden wie Wirkwaren verzollt³⁾. c) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt)	

¹⁾ Nach dem bisherigen Tarif werden verzollt: Waren aus Baumwolle: mit Beimischung von Wolle wie Wollenwaren, mit Beimischung von Seide wie Halbseidenwaren; Wollenwaren mit Beimischung von anderen Spinnstoffen (Seide ausgenommen): wie Wollenwaren; Seidenwaren mit Beimischung von anderen Spinnstoffen, auch in geringer Menge, sofern die Beimischungen ohne weiteres erkennbar sind, und soweit es sich nicht um einzelne Fäden zur Abgrenzung abgepaßter Tücher (Foulards etc.) oder lediglich um den Schutz oder die Verstärkung der Webkanten handelt: wie Halbseidenwaren. (S. auch die Anmerkung 3 auf Seite 238 hiervor.)

Im neuen Generaltarif sind, soweit es sich um die allgemeinen Grundsätze und nicht um Spezialbestimmungen handelt, die durch das zukünftige amtliche Warenverzeichnis erst noch festzusetzen sind, keine Änderungen enthalten.

²⁾ Betrifft die rohen {und abgekochten ostasiatischen Seidengewebe.

³⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Gespinstwaren in Verbindung mit <i>Metallfäden</i> (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 5 vom Hundert nicht überschreiten ¹⁾. Hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen ²⁾. d) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden <i>abgepaßte</i> oder <i>zugeschnittene</i> Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt ³⁾. e) <i>Stickereien</i>, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen <i>Säumen</i> oder mit einzelnen <i>Nähten</i> versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlag belegt ⁴⁾.	

¹⁾ Der Zuschlag beträgt nach dem neuen Generaltarif 10 %.

Nach bisheriger Zollpraxis findet eine Höherverzollung wegen der Verwendung von *Metallfäden* statt: für dichte ganzseidene Gewebe (800 M. statt 600 M., d. h. Generalzoll statt Vertragszoll); für dichte halbseidene Gewebe (800 M. statt 450 M.); ferner für gewisse Leinengewebe.

²⁾ Siehe die Anmerkung zu Nr. 465.

³⁾ Diese Bestimmung ist wörtlich aus dem neuen Generaltarif herübergenommen. Die vorbehaltenen Ausnahmen beziehen sich auf Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (Sammet und Plüsch ausgenommen), aus Seide, Halbseide, Wolle und Baumwolle, für die, wenn sie *abgepaßt* (als Vorhänge, Bilder, Decken etc.) eingeführt werden, höhere Zölle angesetzt sind, als wenn sie im Stück als Meterware eingehen.

Abgepaßte Gespinstwaren ohne Näharbeit werden nach bisheriger Zollpraxis durchwegs wie Gespinstwaren am Stück verzollt. Das gleiche ist der Fall bei *zugeschnittenen* Stoffen; doch finden auf solche die ermäßigten Vertragszölle nur insofern Anwendung, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis, und zwar gilt dieselbe für *alle* Webwaren. Die ermäßigten Vertragszölle für Ge-

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume anzusehen (vergl. Absatz 2 der Anmerkung f)¹⁾. Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind²⁾. Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände³⁾. f) <i>Taschentücher und Umschlagetücher</i> aller Art, ganz oder teilweise aus Seide, welche	

webe wurden aber bisher auf Artikel mit Säumen oder einzelnen Nähten nur angewendet, soweit dies in den betreffenden Verträgen ausdrücklich vereinbart ist. Für abgeschnittene und gesäumte Taschen- und Umschlagetücher aus Seide und für gestickte baumwollene Mouchoirs, auch gesäumt, wurde die Zollabfertigung nach dem bisherigen Konventionaltarif (600 M., bzw. 275 M.) vorübergehend beanstandet, auf Einsprache hin aber als zulässig erklärt.

Im neuen Generaltarif ist bestimmt, daß Gespinstwaren mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten zwar nicht als genähte Gegenstände (nach den Tarif-Nrn. 517 bis 520) zu behandeln, wohl aber mit einem Zollzuschlag von 15 % zu belegen seien. Dieser Zuschlag wird nun durch die Anmerkung c des neuen Vertragstarifes für Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen (auch Ätzipitzen) beseitigt.

¹⁾ Nach bisheriger Zollpraxis gelten gewöhnliche Hohlsäume und andere Ziersäume als *einfache* Säume; dagegen werden Artikel mit „*künstlichen Hohnähten*“ als Kleider und Putzwaren behandelt. Der neue Generaltarif enthält in dieser Hinsicht keine nähere Bestimmung.

²⁾ Es handelt sich um die sog. *Motivstickereien*, deren Teile einzeln erstellt und sodann durch einfache Näharbeit miteinander verbunden werden. Die Motivstickereien sind bisher zum Vertragszoll von 275 M. zugelassen worden.

³⁾ Nach bisheriger Zollpraxis werden solche Stickereien in den meisten Fällen und namentlich dann, wenn sie innen ausgeschnitten sind, dem Generalzoll für Stickereien, 350 M., unterworfen, weil dieser Ansatz höher ist als derjenige für baumwollene Putzwaren, dem sie sonst unterliegen würden.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	nicht zu den Stickereien oder Spitzen gehören, unterliegen, wenn sie mit einfachen <i>Säumen</i> oder mit einzelnen <i>Nähten</i> versehen sind, einem Zuschlag von 5 vom Hundert zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren ¹⁾. Als Waren mit einfachen Säumen sind die vorgenannten Gespinstwaren auch dann anzusehen, wenn sie mit einfachen <i>Hohlsäumen</i> (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen sind, das heißt, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur <i>einer</i> Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen <i>Halbstäbchensaum</i> durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen <i>Ganzstäbchensaum</i> in seiner gewöhnlichen	

¹⁾ Gesäumte Tücher aus Seide und Halbseide werden nach bisheriger Zollpraxis ohne Rücksicht auf die Nährarbeit wie die Stoffe verzollt, aus denen sie bestehen. Im neuen Generaltarif ist für einfache Säume und Nähte ein Zollzuschlag von 15% festgesetzt.

Über die Tarifierung gestickter Taschen- und Umschlagtücher siehe die Anmerkungen e und g zum fünften Abschnitt.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Form, dem sogenannten <i>Leiterstich</i>, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als <i>Spinnen</i> bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit <i>Zickzackstich</i>, sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden <i>Durchbrüchen</i> nicht mehr als einfache Hohlsäume. g) Gespinstwaren, in die nur <i>Buchstaben</i>, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet. Bei <i>Taschentüchern</i> bleiben unwesentliche gestickte <i>Verzierungen</i>, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, wie einzelne Ranken, Arabesken u. s. w., für die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls außer Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 Centimeter im Geviert nicht überschreitet¹⁾.	

¹⁾ Die unter lit. g genannten Bestimmungen entsprechen zum Teil der bisherigen Praxis; wenn aber z. B. in einem Taschentuch das gestickte Monogramm noch von einer *gestickten Verzierung* umgeben ist, so wurde bisher der Stickereizoll angewendet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	h) Gespinstwaren mit angeknüpften <i>Fransen</i> oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände, sondern nach den Sätzen für derartige Gespinstwaren ohne solche <i>Fransen</i> und dergleichen verzollt¹⁾. i) Bei <i>Wirk- (Trikot-)</i> und Netzwaren bleiben <i>Säume</i> und <i>Nähte</i>, sowie <i>Einfassungen</i> von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen <i>Zutaten</i> auf die Verzollung ohne Einfluß. Als gewöhnliche <i>Zutaten</i> sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten²⁾. k) Für die Verzollung von <i>Kleidern, Putzwaren</i> und sonstigen <i>genähten</i> Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren <i>zusammengesetzt</i> sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, <i>Säume</i>, <i>Ausfütterungen</i> mit Gespinstwaren, <i>Schnüre</i>	

¹⁾ Gespinstwaren mit nachträglich angebrachten *Fransen aus Seide oder Halbseide* werden nach bisheriger Zollpraxis als Putzwaren angesehen; im übrigen haben *Fransen* auf die Verzollung keinen Einfluß.

Die vorliegende Bestimmung ist, mit einer redaktionellen Abänderung, aus dem neuen Generaltarif herübergenommen.

²⁾ Diese Anmerkung stimmt im wesentlichen überein mit der bisherigen Praxis und auch mit den Vorschriften des neuen Generaltarifes. Neu ist nur das Wort „Knopfleisten“.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein <i>Ausputz</i> von Kleidern u. s. w. der Nrn. 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifes mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides u. s. w. als vorherrschend anzusehen ist¹⁾. b) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 11 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit <i>Metallfäden</i> (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll $7\frac{1}{2}$ vom Hundert nicht überschreiten²⁾. m) Eingewebte, eingewirkte u. s. w. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluß³⁾.	

¹⁾ Im wesentlichen wie nach bisheriger Praxis.

²⁾ Nach dem bisherigen Tarif hat die Verbindung mit Metallfäden auf die Verzollung nur insoweit Einfluß, daß genähte Gegenstände aus halbseidenen Stoffen, wenn sie Metallfäden enthalten, wie solche aus Ganzseide, also mit 1200 M. statt mit 675 M. zu verzollen sind.

Im neuen Generaltarif ist für Konfektionswaren aus Geweben mit Metallfäden ein allgemeiner Zollzuschlag von 15 % festgesetzt.

³⁾ Diese dem neuen Generaltarif entnommene Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 545	Leder, einschließlich der Kernstücke, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung (g 36. —; G: Kernstücke 36. —, anderes Leder 30. —) . .	22. —
aus 546	Kalbleder, naturbraun, bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm (g 36. —, G 40. —)	25. —
aus 556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm (g 70. —, c 65. —, G 120. —)	90. —+
	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter (g 70. —, c 65. —, G 180. —)	120. —+
	<i>Anmerkung.</i> Ausfütterungen, Besätze, Zierate und Zutaten aller Art (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen u. s. w.) aus anderen Stoffen, einschließlich Seide, jedoch ausgenommen Pelzwerk, bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung ¹⁾ .	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten,	

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis. Schuhe mit Pelzfutter: wie Pelzwerk (g c G 150 M.).

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 560	auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz (meist: g 70. —, c 65. —; G 60. —)	50. —
	Bind-, Schlag- und Nähriemen; Webervögel (meist: g 70. —, c 65. —; G 80. —).	50. —
	Nitschelhosen (Laufleder, Manchons):	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 2 Kilogramm und dar- über (g 70. —, c 65. —, G 65. —) von weniger als 2 Kilo- gramm (g 70. —, c 65. —, G 80. —)	50. — 65. —
aus 580	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschuk- fäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Ver- bindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide (g 90. —, G 180. —)	90. —
	aus anderen Spinnstoffen (g 90. —, G 100. —)	90. —
aus 588	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Bin- sen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen: gebleicht, gefärbt ¹⁾)	 6. —

¹⁾ *Strohbänder* (bandartige Strohgeflechte) oder Borten aus unge-
sponnenem Stroh: g 18. —, c 10. —, G 8. —; andere Geflechte dieser
Tarifnummer: g 24. —, G 8. —.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
593	Sparterie ¹⁾ (Siehe auch die Nrn. 412, 469 und 502.) <i>Anmerkung.</i> Unter Sparterie werden Geflechte aus Stroh oder andern pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern) verstanden, die mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif) oder mit Gespinst-, Metall- oder Glasfäden durchzogen sind. Waren aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern), bei denen die lose nebeneinander liegenden Pflanzenfasern oder Pflanzenfaserstränge nicht untereinander verflochten, sondern durch durchgezogene oder durchgeflochtene Pferdehaare oder Gespinst-, Metall- oder Glasfäden zusammengehalten werden, sowie Gewebe (gewebeartig hergestellte Waren) aus Stroh u. s. w., bei denen die Pferdehaare oder die Gespinst-, Metall- oder Glasfäden lediglich die Kette bilden, fallen nicht unter den Begriff der Sparterie, sondern sind als Flechtwaren nach Nr. 592 des allgemeinen Tarifes zu verzollen ²⁾).	80. —

¹⁾ Bisher (g) 90. —. Nach dem neuen Generaltarif sind Sparteriewaren aus Stroh und anderen pflanzlichen Flechtstoffen (ausgenommen Gespinstfasern) ohne Verbindung mit anderen Stoffen einem Zoll von 90 M. unterworfen; enthalten dieselben Seide, Spitzen oder Stickereien u. dgl., so beträgt der Zoll 200 M.; solche mit Beimischung anderer Gespinste oder Gespinstwaren sind mit 120 M. zu verzollen.

Eine wesentliche Konzession liegt namentlich darin, daß nach dem neuen Vertragstarif nun alle unter dem Namen Sparterie bekannten Hutgeflechte einem einheitlichen Zoll von 80 M. unterstellt sind, so daß Verzollungsanstände dadurch ausgeschlossen werden.

²⁾ Nach Nr. 592 des neuen Generaltarifes unterliegen *Flechtwaren* in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien u. dgl. einem Zoll von 120 M. (wie bisher), solche in Verbindung mit andern Stoffen einem Zoll von 24 M. (wie bisher).

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 596	Grobe Bürsten aus Borsten oder tierischen Borsten-Ersatzstoffen, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen (g G 8. -)	8. —
aus 614, 631, 646, 647, 767 und 885	Rosenkränze mit Perlen aus Horn, Hornmasse, Knochen oder sonstigen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten tierischen Schnitzstoffen (g c G 30. -), aus Holz (g c G 30. -), aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen) (g c G 30. -), aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten Formerstoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher belegter Waren) (g c 30. -, G 40. -), oder aus Glas oder Porzellan (g 30. -, c 24. -, G 36. - und 48. -¹⁾), auch in Verbindung mit weder vergoldeten, noch versilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen und dergleichen) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle²⁾	30. —

¹⁾ Mit bemalten, vergoldeten, versilberten, oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemusterten Perlen 48 M., mit andern Perlen 36 M.

²⁾ Die Tarifierung der Rosenkränze richtet sich schon nach bisheriger Zollpraxis ausschließlich nach dem Material, aus dem die Perlen bestehen. Drähte, Kreuze etc. fallen nur in Betracht, wenn sie ganz oder teilweise aus Edelmetall, oder aus Elfenbein, Zelluloid, Bernstein, Perlmutter u. dgl. bestehen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Rosenkränze mit solchen Perlen, in Verbindung mit versilberten Zubehörteilen der bezeichneten Art (g c 175. —, G 120. —) . . .	45. —
	(aus 628/629) Schriftkasten und zusammen mit den zugehörigen Schriftkasten eingehende Schriftregale:	
aus 628	roh (g c meist 3. —, G 6. —) . . .	3. —
aus 629	bearbeitet (g c meist 10. —, G 12. —) .	6. —
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit (g c meist 30. —, G 30. —) . . .	30. —
aus 631	Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckerschriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit anderen Stoffen (g c G 30. —) . . .	10. —
aus 631	Vgl. bei Nr. 614 ¹⁾ .	
aus 634	Geschnittene oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teil-	

¹⁾ Betrifft die Rosenkränze mit Perlen aus Holz.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	weise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen (g c meist 120. —, G 40. —) <i>Anmerkung zu den Nrn. 631 und 634.</i> Den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 631 und der Nr. 634 unterliegen die hierher gehörigen geschnitzten oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also z. B. auch dergleichen Brotteller, Federhalter, Gehäuse für physikalische und andere Instrumente ¹⁾, Handspiegel, Kassetten, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschränken, Nadelbüchsen, Salatbestecke, Schmuck- und Handschuhkästen, Schweizerhäuschen ohne Spielwerk ²⁾, Uhrständer und Uhrenklappen). Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlösschen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung. aus 646/647 Vgl. bei Nr. 614 ³⁾.	36. —
	¹⁾ Physikalische und andere Instrumente, z. B. Thermometer, mit geschnitztem Gehäuse, unterliegen dem Zoll für die Instrumente, je nach dem Material. ²⁾ Schweizerhäuschen mit Spielwerk: g c 30. —; G 40. —, d. h. wie Spielwerke mit Gehäuse. ³⁾ Betrifft die Rosenkränze aus andern pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz, sowie solche aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi etc.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 651	Graue Pappe, geformt (geschöpft) oder gekautschet, nicht geglättet (g c 1. —, G 4. —)	2. — +
aus 655	Schreib- und Postpapier, nicht liniert; Zeichenpapier; Papier für Kupfer- und Lichtdruck (g meist 10. —; G 10. —)	6. —
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifes fallen ¹⁾, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen (Bilderpapier g c frei, anderes meist g 10. —, c 6. —; G 10. —): einfarbig mehrfarbig, auch mit Prässungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	6. — 6. —
674	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitt des allgemeinen Tarifes genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch ge-	

¹⁾ Der 12. Abschnitt des neuen Generaltarifes umfaßt Bücher, Bilder und Gemälde (g c G frei).

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelpzentrner Mark
	bunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender¹⁾ (g c G $\frac{3}{2}$ frei) <i>Anmerkung.</i> Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifes für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen²⁾.	frei
aus 676	Auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen (g c G frei) <i>Anmerkung.</i> Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vordruck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.	frei
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder $\frac{1}{2}$ bloß roh behauen (g c 1. —, G —. 50) . . .	— 25

¹⁾ Zölle für Block-, Schreib- und dgl. Kalender: aus Papier und Pappe allein, ohne Verbindung mit andern Materialien: g c 12. —, G $\frac{1}{4}$ 15. —; mit Wachstuch überzogen: g 70. —, c 65. —, G 30. —.

²⁾ Die Anmerkung 2 zu den Nrn. 667 bis 669 des neuen Generaltarifes lautet: Albums, Einbanddecken, Mappen u. dgl., in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich verzollt. Nach bisheriger Zollpraxis (§ 7 der Bestimmungen über die Tara) sind Etuis, Futterale oder ähnliche Umschließungen für Bücher zollfrei.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 682	Platten, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Marmor (g 3. —, c 2. 50, G 3. 50) aus Granit (g 3. —, c 2. 50, G 3. —)	2. 50 2. 50
	<i>Anmerkung.</i> Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen ¹⁾).	
aus 688	Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, auch poliert (gehobelt: g 3. —, c 2. 50, G 10. —; weiter bearbeitet g 6. —, G 10. —)	6. — +
aus 713	Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten, rauh oder glatt (g frei, G —. 20)	— . 20 +
aus 721	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt: glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähn- licher einfacher Weise bemalt (g c 1. —, G 1. 50)	1. —
aus 767	Vgl. bei Nr. 614 ²⁾ .	
770	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht ³⁾	75. —

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis und ist auch im neuen Generaltarif enthalten.

²⁾ Betrifft die Rosenkränze mit Perlen aus Glas oder Porzellan.

³⁾ g 600. —; c: Gold, gewalzt (in Blechen, Platten), mindestens 1 mm. dick, Golddraht, mindestens 2 mm. dick 100. —; G 250. —.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	(aus 783/836) Eisen und Eisenlegierungen: <i>Anmerkung zu Nr. 783 des allgemeinen Tarifes.</i> Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpfosten und ähnliche Ausrüstungsstücke für Rohr- leitungen werden nach dieser Nummer verzollt, wenn sie in den wesentlichen Bestandteilen aus Gußeisen bestehen ¹⁾ .	
aus 799	Rackeln (Farbabstreicher für Walzendruck- maschinen) aus schmiedbarem Eisen (meist g c 10. —, G 13. —)	10. —
aus 801/802	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, zur Ver- wendung beim Schiffsbau (g c frei, G 5. — bis 8. —) ²⁾	frei
aus 812	Feilen, nicht mehr als 16 Centimeter lang (g c meist 15. —, G 40. —)	28. — +
	Feilen, mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 Centimeter lang (g c meist 15. —, G 25. —)	20. — +
aus 813	Bohrer, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Gewindeschneidzeuge (g c 15. —, G 20. —)	15. —

¹⁾ Nr. 783 des neuen Generaltarifes lautet: Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt, bearbeitet, bei einem Reingewicht des Stückes: von mehr als 1 q. 4 M., von mehr als 40 kg. bis 1 q. 6 M., von 40 kg. oder darunter 9 M. Bisheriger Zoll meist (g und c) 10 M.

²⁾ Mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von 30 cm. Lichtweite oder weniger: im Gewichte von höchstens 50 q. 8 M., schwerere 6 M., andere Kessel 5 M.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 814	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser (g c meist 15. -, G 40. -)	28. — +
817	Kratzenbeschläge (g c 36. -, G 40. -) . . .	40. — +
819	Webschäfte, Weberlitzten, Weberlitztenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen ¹⁾	12. —
	<i>Anmerkung.</i> Der Zollsatz von 12 Mark findet auch auf <i>vernickelte</i> Gegenstände der Nr. 819 Anwendung.	
aus 825	Schrauben von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke (g c meist 10. -, G 8. -) . . .	8. —
aus 836	Feine Messer und feine Scheeren, bearbeitet (g c G 24. -)	24. —
aus 845	Formgußstücke aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, in unbearbeitetem Zustande (g c 60. -, G 12. -)	12. —
aus 880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak: Kirchenglocken (g c G 30. -) . . .	30. —
aus 885	Vgl. bei Nr. 614 ²⁾ .	

¹⁾ Bisheriger Zoll meist g und c 24 M., weil diese Ausrüstungsgegenstände in der Regel *vernickelt* sind; für andere g und c 10 M. Neuer Generalzoll 15 M., für vernickelte 50 % Zuschlag.

²⁾ Betrifft die Rosenkränze, deren Kreuze oder andere Zubehörteile versilbert sind.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 891	Sprechmaschinen (Phonographen) einschließ- lich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Instru- mente zur mechanischen Integration (Plani- meter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen ¹⁾ (Siehe auch Nr. 934.)	40. —
aus 894	Maschinen²⁾. Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasser- turbinen; Verbrennungs- und Explosions-	

¹⁾ Bisherige Zölle: aus Eisen oder Stahl meist 24 M., aus Kupfer oder Messing meist 60 M.

²⁾ **Allgemeine Bemerkung.** Die Zölle betragen nach dem bisherigen Generaltarif: für Lokomotiven und Lokomobilen 8 M., für Maschinen vorwiegend aus Gußeisen 3 M., für solche vorwiegend aus schmiedbarem Eisen 5 M., für solche vorwiegend aus andern unedlen Metallen 8 M.

In den bisherigen Verträgen sind diese Ansätze für gewisse Maschinen gebunden.

Von der Behandlung als Maschinen sind zur Zeit solche mechanische Vorrichtungen von einfacher Konstruktion oder von kleinen Dimensionen ausgeschlossen, die vorzugsweise für den häuslichen Gebrauch Verwendung finden und vorwiegend für den Handbetrieb geeignet sind.

Nach bisheriger Zollpraxis werden Maschinen, die in zerlegtem Zustande offen eingehen, nach dem überwiegenden Material (Guß oder schmiedbares Eisen) der unter sich in fester Verbindung stehenden Stücke mit 3 oder 5 Mark verzollt; sind die einzelnen Teile verpackt, so wird der Zoll nach dem überwiegenden Material jedes einzelnen Kollas erhoben, gleichviel, ob die Teile zu einer und derselben oder zu verschiedenen Maschinen gehören. Maschinen, für welche die Zölle vertragsmäßig gebunden sind, werden jedoch, auch wenn sie zerlegt eingehen, nach dem überwiegenden Material der ganzen Maschine in Verzollung genommen, sofern sämtliche Teile gleichzeitig zur Abfertigung gebracht werden.

Für Maschinenteile (mit Ausnahme der roh vorgeschmiedeten) gelten die gleichen Zölle wie für die Maschinen selbst.

Im neuen Generaltarif ist nun, entgegen dem bisherigen System der Verzollung nach dem überwiegenden Material, die Verzollung der Maschinen nach Gruppen, teilweise unter Abstufung des Gewichts, durchgeführt. Die neuen Zölle sind jeweilen bei jeder Position in Klammern beigelegt, wogegen hinsichtlich der bisherigen Zölle, wo diese nicht angegeben sind, auf obige Ausführungen verwiesen wird.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	motoren; Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen oder Kältemaschinen; Kranen (jetzige Zölle s. Anm. 1 unten): von 40 Kilogramm oder darunter: Explosionsmotoren für Motorfahräder (g e 24. —, G 100. —) von mehr als 5 Doppelzentner bis 10 Doppelzentner (G 18. —) von¹ mehr als 10 Doppelzentner bis 25 Doppelzentner (G 13. —) bei einem Reingewichte der Maschine von¹ mehr als 25 Doppelzentner bis 50 Doppelzentner (G 10. —) von mehr als 50 Doppelzentner bis 500 Doppelzentner (G 7. —) von mehr als 500 Doppelzentner bis 1000 Doppelzentner (G 5. 50) von mehr als 1000 Doppelzentner (G 3. 50)	75. — + 11. — + 7. 50 + 6. — + 5. — + 4. 50 + 3. 50 +

Maschinenteile unterliegen nach dem neuen Tarif mit wenigen Ausnahmen der Verzollung nach Material und Beschaffenheit.

Über die Zollbehandlung von *Maschinen in Teilsendungen* ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden (siehe Artikel 4, Ziffer IV 3, des Zusatzvertrages).

¹) Jetziger Zoll für alle diese Maschinen (ausg. Kranen) 3 M., da dieselben vorwiegend aus Gußeisen bestehen. Bei Kranen, die mit dem Träger geliefert werden, herrscht das Schmiedeeisen vor; der Zoll beträgt daher 5 M. Handelt es sich bloß um den mechanischen Teil des Krans, inkl. Elektromotoren, wie dies öfters der Fall ist, so wiegt das Gußeisen vor.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	<i>Anmerkung.</i> Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau ¹⁾ werden einschließlich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen (g c frei; G: nach Nr. 894, je nach Gewicht).	
aus 895	Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) (g c meist 24. —, G 35. —) . .	12. —
aus 896	Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb (G 20. — ²⁾)	8. — +
aus 897	Gestelle von Strickmaschinen, sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische (g meist 3. —, G 5. —)	5. — +
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen:	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes { von weniger als 2 Doppel- zentner (g c 36. —, G 20. —) von 2 Doppelzentner oder darüber (g 36. —, c 18. —, G 20. —)	20. — 18. —

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß als „Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau“ die zur Fortbewegung der Schiffe dienenden Dampfmaschinen gemeint sind.

²⁾ Bisherige Zölle: Strickmaschinen mit Gestell g c 3 M., ohne Gestell g c 24 M.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
899	Nicht anderweit im allgemeinen Tarif genannte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei, einschließlich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei (g c 3. -¹⁾; G 6. -) . . . <i>Anmerkung.</i> Hierunter fallen Kettenschlichtmaschinen, auch mit den zugehörigen Walzen aus Kupfer oder Kupferlegierungen²⁾.	4. — +
900	Webstühle (g c 3. -; G 5. -) <i>Anmerkung.</i> Gesondert eingehende Schaft- und Jacquardvorrichtungen für Webstühle werden wie die letzteren verzollt³⁾.	4. — +
aus 901	Wirkmaschinen (g 3. -, G 10. -)	10. — +
aus 901	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen ⁴⁾ (g 3. -, G 10. -)	8. — +

¹⁾ Die vertragsmäßige Bindung dieses Ansatzes gilt nur für die Baumwollspinnmaschinen.

²⁾ Nach Nr. 874 des neuen Generaltarifes unterliegen Walzen aus Kupfer und Kupferlegierungen zur Zurichtung von Gespinstwaren oder zum Druck, „einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden Maschinen und Maschinenteile“, einem Zoll von 18 M. Durch die vorliegende Anmerkung werden die *Kettenschlichtmaschinen* mit solchen Walzen von diesem hohen Zolle ausgenommen.

³⁾ Nach dem neuen Generaltarif würden diese Vorrichtungen unter Nr. 906 fallen und dort bedeutend höheren Zöllen unterliegen.

⁴⁾ Kurbelstickmaschinen sind nach dem neuen Generaltarif wie Nähmaschinen (20 und 35 M.) zu verzollen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 906	Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläsemaschinen, Pumpen, Fördermaschinen, Kältemaschinen; alle diese Maschinen, soweit sie nicht unter eine andere Nummer des allgemeinen Tarifes fallen ¹⁾ :	
	Müllereimaschinen, Pumpen : bei einem Reingewichte der Maschine { von mehr als 4 Doppelzentner bis 40 Doppelzentner ²⁾ von mehr als 40 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner ²⁾	5. — + 4. — +
	andere obengenannte Maschinen : bei einem Reingewichte der Maschine { von mehr als 10 Doppelzentner bis 50 Doppelzentner ²⁾ von mehr als 50 Doppelzentner bis 100 Doppelzentner ²⁾	5. — + 4. 50 +
	907 Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen ³⁾ :	

¹⁾ Über die bish. Zölle s. die allg. Anmerkung 2 auf Seite 280.

²⁾ Neue Generalzölle: Maschinen über 4 q. bis 10 q. M. 7, über 10 q. bis 50 q. M. 5. 50, über 50 q. bis 100 q. M. 4. 50 (per q.).

³⁾ Elektrische Maschinen unterliegen gegenwärtig meistens dem Zoll von 3 M., welcher Ansatz vertragsmässig gebunden ist. Nach bisheriger Zollpraxis werden aber *Transformatoren* und *Drosselspulen* nicht zu den Maschinenzöllen zugelassen. Transformatoren sind meist dem Zoll der feinen Eisenwaren, 24 M., Drosselspulen dem Zoll von 30 M. unterworfen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes { von 5 Doppelzentner oder darunter (G 9. —) . . . von mehr als 5 Doppel- zentner bis 30 Doppel- zentner (G 7. —) . . . von mehr als 30 Doppel- zentner bis 100 Doppel- zentner (G 6. —). . . von mehr als 100 Doppel- zentner (G 6. —) . . . <i>Anmerkung.</i> Hierher gehören auch Transfor- matoren, die zu Isolierzwecken mit Ölfüllung versehen sind.	9. — + 6. — + 5. — + 4. — +
aus 912	Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse; elek- trische Meß-, Zähl- und Registriervorrich- tungen; Vorschalte- und Nebenschlußwider- stände; sonstige im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte elektrische Vorrich- tungen; Bestandteile von solchen Gegen- ständen ¹⁾ :	

¹⁾ Die aufgeführten elektrischen Vorrichtungen sind im *bisherigen* Tarif nicht genannt und werden nach Material und Beschaffenheit verzollt: solche aus Eisen meist mit 24 M., solche aus Kupfer oder Messing meist mit 30 M. oder, wenn sie sich als feine Waren darstellen, mit 60 M. Im *neuen* Generaltarif ist ein einheitlicher Zoll von 60 M. festgesetzt.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes von 10 Kilogramm oder darunter von mehr als 10 Kilogramm bis 25 Kilogramm . . von mehr als 25 Kilogramm bis 1 Doppelzentner . von mehr als 1 Doppelzent- ner bis 5 Doppelzentner von mehr als 5 Doppelzent- ner bis 10 Doppelzentner von mehr als 10 Doppel- zentner	40. — + 30. — + 20. — 8. — 6. — 4. —
aus 915	<i>Anmerkung.</i> Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkasten, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen) (aus Asbest meist g G 60. —; aus Glimmer meist g 24. —, G 60. —) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienen- geleisen bestimmt (ausgenommen Wasser- fahrzeuge), in Verbindung mit Antriebs- maschinen (Motorwagen und Motorfahr- räder) ¹⁾:	15. —

¹⁾ Bisherige Zölle: für Motorwagen g c 8 M., für Motorfahräder g c 24 M. Da die Motorfahräder in der Regel unter 50 kg. wiegen, so fallen sie nicht unter die Vertragszölle dieser Nummer; sie werden nach dem neuen Generaltarif mit 150 M. per q. zu verzollen sein.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Reingewichte bei einem des Stückes { von mehr als 2,5 Doppel- zentner bis 5 Doppel- zentner (G 60. —) . . . von mehr als 5 Doppel- zentner bis 10 Doppel- zentner (G 40. —) . . . von mehr als 10 Doppel- zentner (G 20. —) . . .	40. — + 25. — + 15. — +
923	Fluß- und Binnenseeschiffe, nicht für Luxus- zwecke bestimmt, einschließlich der zuge- hörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungs- gegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen (g c G frei).	frei
929	Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen:	für 1 Stück
	aus Gold (g 3. —, c —. 80, G 3. —) . .	— 80
	aus Silber, auch vergoldet oder mit ver- goldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen (g 1. 50, c —. 60, G 1. 50)	— 60
	aus unedlen Metallen oder aus Legie- rungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen ¹⁾	— 40
	<i>Anmerkung.</i> Nach Nr. 929 sind auch elektrische Taschenuhren zu verzollen.	

¹⁾ Aus unedlen Metallen etc.: g —. 50, c —. 40, G 1. —; aus andern
Stoffen g 1. 50, G 1. —.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Stück Mark
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren: aus Gold (g 1. 50, c -. 40, G 1. 50) . aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen ver- sehen; aus anderen Stoffen (g -. 50, c -. 40, G -. 75) <i>Anmerkung zu Nr. 930.</i> Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen ein- geführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzollses für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staub- deckel sowie andere Teile der Verzol- lung nach Beschaffenheit des Stoffes unter- liegen ¹⁾. <i>Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930.</i> Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschen- uhren werden wie vergoldete oder ver- silberte verzollt. ²⁾	— . 40 — . 40

¹⁾ Diese Anmerkung ist wörtlich aus dem neuen Generaltarif her-
übergenommen. Nach bisheriger Zollpraxis unterliegen *Taschenuhrgehäuse
in zerlegtem Zustande* nach Maßgabe der Anzahl der einzelnen zusammen-
gehörenden Teile dem *Stückzoll* und nicht etwa der Verzollung nach dem
Gewicht (als Waren aus dem betreffenden Edelmetall, bzw. als Uhren-
fournituren). *Staubdeckel* werden dagegen schon unter dem jetzigen Tarif
nach Material und Beschaffenheit verzollt, und zwar goldene oder silberne
mit 600 M., solche aus unedlen Metallen mit 60 M. per q.

²⁾ Diese Anmerkung ist gleichlautend im neuen Generaltarif ent-
halten; sie entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Stück Mark
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke ¹⁾	— . 40
932	Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren (g G 60. —)	für 1 Doppelzentner 60. —
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifes nicht genannt: Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balancen) aus Bronze oder Messing (g 60. —, G 200. —) andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen²⁾ <i>Anmerkung.</i> Bügel, Bügelringe und Aufziehkronen werden, sofern ihre Bestimmung zu Taschenuhren außer Zweifel steht, nach Nr. 933 verzollt³⁾.	60. — 120. — +
aus 934	Elektrische Wand- und Standuhren, sowie alle anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten Uhren mit elektrisch betriebenen	

¹⁾ Fertige Uhrwerke: g 1.50, c — . 40, G 1.50. Rohwerke: aus unedlen Metallen g 60. — per q., ganz oder teilweise aus Edelmetallen g 600. — per q., aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen g c 175. — per q.; G 1.50 per Stück.

²⁾ g 60. —, wenn vergoldet, versilbert oder plattiert g c 175. —; G 200. —.

³⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen (g c G 200. —)	100. —
aus 934	Hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel), sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen (g c G 200. —)	40. —
aus 943	Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter (g 30. —, c 20. —, G 25. —)	20. —
	andere mechanische Spielwerke (g 30. —, c 20. —, G 40. —)	20. —
	<i>Anmerkung.</i> Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren ¹⁾).	

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht sowohl der bisherigen Zollpraxis, als auch den Bestimmungen des neuen Generaltarifes; immerhin ist zu bemerken, daß bisher Teile von mechanischen Spielwerken nicht zum Vertragszoll der fertigen Werke (20 M.) zugelassen wurden, sondern nach dem Generaltarif mit 30 M. verzollt werden mußten.

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die Buchstaben und Ziffern nach dem Texte jeder Position bedeuten:

- g: den Ansatz des Generaltarifes vom 10. April 1891;
 c: den Ansatz des Konventionaltarifes nach den zurzeit noch in Kraft be-
 stehenden Tarifverträgen von 1891 und 1892;
 G: den Ansatz des neuen Generaltarifes vom 10. Oktober 1902.

Die Zeichen in der Kolonne der Zollansätze bedeuten:

B: Bindung des neuen Generalzolles;

+ : Erhöhung des gegenwärtigen Gebrauchszolles (ganz oder teilweise);

Halbfette Ziffern: Ermäßigung des gegenwärtigen Gebrauchszolles (ganz oder teilweise).

Wo für die in einer Position enthaltenen Artikel durch den neuen Ansatz teils eine Zollermäßigung, teils eine Zollerhöhung bewirkt wird, ist derselbe halbfett gedruckt und zugleich mit + bezeichnet.

Wo nichts bemerkt ist, bleiben die bisherigen Zölle, soweit sich dies überhaupt darstellen lässt, in der Hauptsache unverändert.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschroten, nicht geschält:	
3	— Hafer (g c G — 30)	— 30 B
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graup- pe, Gries, Grütze:	
11	— Hafer (g 2. 50, c 2. —, G 2. 50) . . .	2. 50 + B

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg. Gewicht:	
16	— aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten (g 2.50, c 2.—, G 2.50)	2.50 + B
30	Früchte und Beeren, eingestampft; trockene Wachholderbeeren; Enzianwurzeln, sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit ge- nannte Kräuter und Wurzeln (g 5.—, c 2.50, G 10.—)	2.50
	Gemüse:	
40	— frisch (g 2.—, c frei, G frei)	frei B
	— konserviert:	
41	— — getrocknet, offen (g 5.—, G 10.—) .	5. —
	— — in Essig oder anderswie eingemacht:	
44	— — — in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darunter (g 30.—, G 40.—)	* 35.— +
45	Kartoffeln (g c G frei)	frei B
53	Hopfen (g c G 4.—)	1. —
	<i>Anmerkung zu Nr. 53¹⁾. Hopfen in herme- tisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz</i>	

¹⁾ Diese Bestimmungen sind unverändert aus den bisherigen Verträgen mit Deutschland und Österreich-Ungarn herübergenommen.

²⁾ Neuer Vertrag mit Italien: Tomatenkonserven 10. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	von 1 Fr. für 100 kg. eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen: 1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der In- halt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht; 2. die betreffende Amtsstelle hat die Zy- linder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahn- wagenladungen letztere mit Zollver- schluß zu versehen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatie- rung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revi- sion nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsätze zu geschehen. Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von ca. 6—7 cm. Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, bezw. nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder ge- schlossen werden kann. Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfen- büchse besonders anzumerken. Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen.	

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg Franken
55	Kaffee, gebrannt (g 5. —, G 10. —) ¹⁾ . . .	7. — +
56	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (g 10. —, c 6. —, G 10. —)	6. —
57	Zichorienwurzeln, getrocknet; Feigen geröstet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten (g G 1. —)	1. — B
70	Zucker, geschnitten oder feingepulvert (g 12. — c 10. 50 ²⁾ , G 12. —)	Fr. 1. 50 Zu- schlag zu dem Zoll für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken, etc.
	Fleisch, konserviert:	
	— gesalzen, geräuchert:	
77a	— — Schweineschinken (g 8. —, c. 6. —, G 20. —)	14. — +
77b	— — anderes; Speck, gedörst (g 8. —, c. 6. —, G 20. —)	20. — + B
80	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art (g 25. —, c 12. —, G 35. —)	* 25. — +
81	Wildbret, Wildgeflügel (g 12. —, c 10. —, G 15. —)	10. —

¹⁾ Der Zoll für rohen Kaffee, der bisher Fr. 3. 50 betrug, ist im neuen Generaltarif auf Fr. 2. — ermäßigt worden.

²⁾ Der Mehrbetrag des jeweiligen Zolles für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ soll gegenüber dem Zollsatz für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (9. —) Fr. 1. 50 per q. nicht übersteigen.

*) Neuer Vertrag mit Italien: Salami, Salamini, Mortadella, Zamponi und Cotechini Fr. 15. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
82	Wildbret- und Wildgeflügelkonserven (g 12.—, c 10.—, G 20.—)	10.—
85	Geflügelkonserven (g 12.—, c 6.—, G 30.—)	10.— +
86	Eier (g 4.—, c 1.—, G 5.—)	1.—
	Fische:	
87	— frisch oder gefroren (g 2.50, c frei, G 2.50)	frei
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
88	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 3 kg. Gewicht (g c über 5 kg. 1.—; G 2.—)	1.—
aus 93	Butter, frisch (g 8.—, c 7.—, G 15.—) . .	7.—
98	Weichkäse (g 10.—, c 4.—, G 20.—) . .	4.—
100	Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung ¹⁾	20.— +
	Eßwaren, feine:	
101	— Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung (g 50.—, c 40.—, G 60.—)	* 40.—

¹⁾ Suppenstoffe aller Art, wie zerkleinerte Juliennes, Sellerie, Zwiebeln, etc., in offener Verpackung: g 7.—, G 20.—; andere: g c G 20.—.

^{*)} Neuer Vertrag mit Italien: Schalen von Südfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarinen, Bergamotten etc.) in Zucker eingelegt oder kandiert per 100 kg. Fr. 30.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
102	— Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren (g 50. —, c 40. —, G 50. —)	40. —
103	— Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g G 50. —)	50. — B
	Bier und Malzextrakt:	
	— in Fässern:	
114 a	— — von 2 hl. Inhalt und darunter (g 5. —, c 4. —, G 6. —)	4. —
114 b	— — von mehr als 2 hl. Inhalt (g 5. —, c 4. —, G 6. —)	5. — +
115	— in Flaschen oder Krügen (g 10. —, G 12. —)	10. —
	Wein und Weinmost:	
	— in Fässern:	
	— — Naturwein:	
aus 117	— — — Weißweine mit Ausnahme der Süß- und Südweine (g bis 12° 6. —, c bis 15°, bzw. 18° 3. 50, G bis 12° 20. —)	* 10. — +

*) Neuer Vertrag mit Italien: Naturwein in Fässern bis zu 15° und Weinmost, ferner Marsala-, Malvasia-, Moscato- und Vernaccia-Weine bis zu 18° per 100 kg. Fr. 8. —: 6 % Abzug für neuen Wein, sofern die Einfuhr jeweilen bis und mit dem 31. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder mit Luftspunden versehenen Fässern oder Reservoirwagen stattfindet.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkungen zu Nr. 117.</i>	
	1. Der Zollsatz von 10 Fr. für 100 kg. gilt für Weißweine von nicht mehr als 13 Volumgraden Alkoholgehalt. Bei einem höhern Alkoholgehalt ist außer dem Zoll für jeden weitem Grad die Alkoholmonopolabgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten ¹⁾). 2. Weitergehende Erleichterungen, die etwa dritten Staaten in bezug auf die Zollbehandlung von Weinen anderer Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden sollten, sind, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weißweine anzuwenden.	
	Wein und Weinmost:	
	— in Flaschen, etc.:	
119	— — Naturwein (g 25.—, G 35.—) . . .	25.—
	Essig und Essigsäure, mit einem Säuregehalt von:	
130	— 12 % oder weniger (g 40.—, c 10.—, G 40.—)	10.—
131	— über 12 % (g 40.—, c 30.—, G 60.—) .	30.—
132	Pferde und Füllen (Pferde: g c 3.—, G 10.—; Füllen: g c 1.—, G 10.—)	für 1 Stück 10.— + B
136	Ochsen (g 30.—, c 15.—, G 50.—) . . .	32.— +

¹⁾ Monopolgebühr 80 Rp., Zollzuschlag 20 Rp. per 100 kg. für jeden Grad über der vertraglich festgesetzten Volumgehaltsgrenze.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
138	Kühe (g 25. —, c 18. —, G 50. —)	für 1 Stück 30. — +
139	Rinder, geschaufelt (g 25. —, c 18. —, G 50. —)	30. — +
142	Jungvieh, anderes als Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht und als Mastkälber über 60 kg. Gewicht (g 20. —, c 12. —, G 25. —)	20. — +
145	Schafe (g 2. —, c —. 50, G 2. —)	— . 50
149	Blasen, Därme, Käselab (g c —. 60, G frei).	für 100 kg. frei B
151	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten (g 1. —, c —. 60, G 1. —)	— . 60
154	Fischbein, abgeschliffen (g G 16. —) . . .	1. —
Bettfedern:		
155 a	— roh, nicht gereinigt, in hydraulisch ge- preßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 kg. und {mehr (g 10. — c 7. —, G 15. —)	1. —
155 b	— gereinigt (g 10. —, c 7. —, G 15. —) . .	10. — +
156	Daunen (Flaum) (g 50. —, c 7. —, G 70. —)	10. — +
169	Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern, etc. (g c G —. 30)	— . 30 B
170	Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfall- schwefelsäure) (g c G frei)	— frei B

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg Franken
	Häute und Felle:	
174	— lohgar, aus Grube, Faß oder Farbe, naß oder trocken (g c 8.—, G 20.—) . . .	16.— +
	NB. Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 % gewährt ¹⁾ .	
175	— gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, etc., (g 12.—, G 15.—)	10.—
176	— zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter u. dgl. (g G 30.—) . . .	30.— B
	Leder:	
177	— Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder ²⁾	16.— +
	— Oberleder:	
	— — Kalbleder:	
178	— — — naturbraun, gewichst (g c 16.—, G 40.—)	24.— +
179	— — — narbenschwarz chagriniert (g c meist 8.—, G 24.—)	18.— +
180	— — Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst (g c 8.—, G 12.—) . . .	10.— +

¹⁾ Nach bisheriger Zollpraxis 60 %. Die Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen.

²⁾ Kopf- und Bauchleder: g c 8.—, G 24.—; andere Bodenleder: g c 16.—, G 24.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
181	— — andere Oberleder (g c G 8. —) . . . — Zeugleder und Riemenleder; Militärleder:	4. —
182	— — schwarz und naturfarbig (g c 16. —, G 30. —) <i>Anmerkung zu Nr. 182.</i> Treibriemenleder, schwarz und naturfarbig, fällt unter diese Nummer ¹⁾ .	20. — +
183	— — lackiert und gefärbt (g c 16. —, G 20. —)	10. —
184	— Lederarten aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c G 8. —) . <i>Anmerkung zu den Nrn. 177 bis 184.</i> Mineral- gares Leder ist je nach seiner äußern Beschaffenheit und seiner Zweckbe- stimmung zu verzollen. Das zu seiner Herstellung verwendete Gerbmateriale kommt für seine Tarifierung nicht in Betracht ¹⁾ .	4. —
185	— Treibriemen (g c 20. —, G 50. —) . . .	35. — +
186	— Abfalleleder aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Kunstleder (g c 8. —, G 12. —)	8. —

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV des allgemeinen Tarifes) und solche, die unter Nr. 189 des allgemeinen Tarifes fallen (g 120, —, c 60. —, G 120. —)	65. — +
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
190	— aus Leder (g 45. —, c 40. —, G 60. —)	50. — +
191	— andere (g 45. —, c 40. —, G 45. —)	40. —
192	Schuheinlagesohlen aller Art, Korksohlen aus- genommen ¹⁾ (g 45. —, c 40. —, G 60. —)	50. — +
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
193	— — ungefütert (g 60. —, c 40. —, G 60. —)	45. — +
	<i>Anmerkung zu Nr. 193.</i> Schuhe und Pan- toffeln aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte, die ausschließlich mit der gleichen Leder- sorte ausgefütert sind, sind nach dieser Nummer zu verzollen ²⁾ .	
194	— — gefütert (g 130. —, c 60. —, G 100. —)	65. — +
195	— mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter (g 130. —, c 60. —, G 150. —)	80. — +

¹⁾ Korksohlen fallen unter Nr. 228 des neuen Generaltarifes (g 25. —, c 5. —, G 30. —).

²⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
196	— aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle (g 40.—, G 60.—)	40.—
197	— aus Filz, ohne Ledersohle (g 40.—, c 30.—, G 60.—)	50.—+
198	— aus Kautschuk (g G 40.—)	30.—
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plüsch, ausgenommen Seiden- sammet und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz ¹⁾	50.—+
	<i>Anmerkung zu Nr. 199.</i> Schuhe und Pantoffeln aus Kord oder Kordonnet, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz, fallen unter diese Nummer ²⁾ .	
200	— aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz (g 130.—, c 100.—, G 200.—) . . .	150.—+
201	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit ge- nannt ³⁾ (g 40.—, G 80.—)	45.—+
202	Handschuhe, lederne (g 300.—, c 150.—, G 300.—)	150.—

¹⁾ Aus Sammet und Plüsch aller Art (also auch aus baumwollenen und wollenen): g 130.—, c 100.—, G 200.—; andere: g 65.—, c 45.—, G 80.—.

²⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

³⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß Flechtschuhwerk aus Tuchenden, Litzen oder ähnlichem Material, auch gefüttert mit Geweben, Filz oder Baumwolle und Wolle, auch mit Ledersohle oder Lederbesatz, unter diese Nummer fällt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
203	Gras- und Kleesaat (g c G frei)	frei B
206	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen (g G 50.-)	30. —
207	Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, etc., auch zu Sträußen, Kränzen u. dgl. gebunden (g c G frei).	frei B
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
208	— in Kübeln oder Töpfen (g 2.-, c 1.-, G 7.-)	3. — +
	— nicht in Kübeln oder Töpfen:	
209	— — ohne Wurzelballen (g 2.-, c 1.-, G 7.-)	4. — +
210	— — mit Wurzelballen (g 2.-, c 1.-, G 4.-)	3. — +
211	Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreu ¹⁾ . .	frei B
220	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen des allgemeinen Tarifes, oder unter Kategorie I desselben, Nahrungs- und Genußmittel, fallen (g c G frei)	frei B
	Brennholz, Reisig, Holzborke:	
221	— Laubholz (g c G -. 02)	—. 02 B
222	— Nadelholz (g c G -. 02)	—. 02 B

¹⁾ Torfstreu: g c —. 02, G frei; Rest der Position: g c G frei.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
223	Torf, Lohkuchen (g c G -. 02)	—. 02 B
224	Holzkohlen (g -. 20, c -. 10, G -. 30) . .	—. 10
	Bau- und Nutzholz: ¹⁾	
	— roh:	
229	— — Laubholz (g -. 20, c -. 15, G -. 25)	—. 15
230	— — Nadelholz (g -. 20, c -. 15, G -. 25)	—. 15
	— mit der Axt beschlagen (roh behauen):	
231	— — Laubholz (g -. 20, c -. 15, G -. 25)	—. 20 +
232	— — Nadelholz (g -. 20, c -. 15, G -. 25)	—. 20 +
	— in der Längenrichtung gesägt oder ge- spalten, auch fertig behauen:	
	— — anderes aller Art, d. h. anderes als Schwellen:	
235	— — — eichenes (g c -. 40, G 1. —) . .	—. 60 +
236	— — — anderes Laubholz (g meist 1. —, c meist -. 70, G 1. 50)	1. — +
238	— — Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz (g -. 20, c -. 15, G -. 20)	—. 20 + B
239	— — Faßholz, gespalten (g -. 40, c -. 15, G -. 60)	frei
241	— Fourniere aller Art ²⁾	3. 50 +

¹⁾ Im bisherigen Tarif war Ebenistenholz besonders aufgeführt: es unterlag roh einem Zoll von 10 Rp., gesägt einem Zoll von 50 Rp. per q. Im neuen Generaltarif ist dasselbe nicht mehr ausgeschieden. — Da rohes Ebenistenholz aus Deutschland gar nicht, gesägtes nur in geringen Mengen eingeführt wird, so sind bei den nachstehend in Klammern angegebenen, bisherigen Ansätzen die Ebenistenholzzölle nicht erwähnt.

²⁾ Aus gemeinen Holzarten: ° g 2. 50, G 5. —; aus Ebenistenholz: g G 5. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
248	Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle (g 2. —, c 1. 60, G 2. 50)	2. — +
249	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten (g 4. — c 3. — G 1. 50)	1. 50 B
250	Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt (g 4. —, c 3. —, G 4. —)	3. 50 +
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251	— glatt, nicht furniert, roh ¹⁾	10. — +
252	— andere (furniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert, etc.) ²⁾	25. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 251 und 252.</i> Rollladen aus Holz, auch mit Metallbeschlägen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 251 oder 252, und zwar auch dann, wenn sie mit Gespinstwaren verbunden sind. Derartige Rollladen werden nicht schon deshalb als gekehlt angesehen,	

¹⁾ Leisten zu Tür- und Wandverkleidungen, etc., roh gekehlt: zugeschnitten: g 8. —, c 6. —, G 15. —. Andere wie z. B. rohe Fensterahmen und dgl.: g meist 15. —, c meist 10. —, G 15. —.

²⁾ Gekehlt, roh: meist g 15. —, c 10. —; furniert, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst: g 25. —, c 16. —; poliert: g 50. —, c 25. —; geschnitzt: g 50. —, c 38. —, G (ganze Position) 35. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	weil die einzelnen Leisten, aus denen sie bestehen, mit Auskehlungen versehen sind, um das bessere Übereinandergreifen zu ermöglichen ¹⁾ .	
253	Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen (g meist 8.—, c meist 6.—, G 20.—)	12. — +
	Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert: — ohne Eisenbeschläge:	
256 a	— — Fässer, auch mit Eisenreifen (g 15.—, c 12.—, G 15.—)	6. —
256 b	— — andere (g 15.—, c 12.—, G 15.—)	12. —
256 c	— mit Eisenbeschlägen (g 15.—, c 12.—, G 15.—)	12. —
	Drechslerwaren: — roh:	
257 a	— — Holzspulen (g 15.—, c 10.—, G 25.—)	10. —
257 b	— — andere rohe (g 15.—, c 10.—, G 25.—)	20. — +
258	— andere (g und c ²⁾ ; G 35.—)	25. — +
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder	

¹⁾ Rolladen, fertige: rohe g 15.—, c 10.—, G 15.—; andere g 25.—, c 16.—, G 35.—.

²⁾ Bemalt, gefirnißt: g 25.—, c 16.—; poliert: g 50.—, c 25.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	fourniert, auch ganz oder teilweise aus ge- bogenem Holz:	
	— glatt:	
259	— — roh (g meist 15.—, c meist 10.—; G 25.—)	15.— +
260	— — andere (g und c ¹); G 35.—)	20.— +
	— gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	— — roh (g und c ²); G 45.—)	20.— +
262	— — andere (g und c ³); G 55.—)	25.—
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mo- saik, etc.:	
263	— — roh (g 50.—, c 38.—, G 70.—)	40.— +
264	— — andere (g und c ⁴); G 80.—)	50.— +
	— gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:	Zuschlag zum Zoll der unge- polsterten:
265	— — mit Rohpolster, ohne Überzug (g 50.—, c 38.; G: plus 60 %)	50 % +
266	— — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle (g 50.—, c 38.—; G: plus 70 %)	60 % +
267	— — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide, etc. (g 50.—, c 38.—; G: plus 100 %)	70 % +

¹) Bemalt, gefirnißt; g 25.—, c 16.—; poliert: g 50.—, c 25.—.

²) Meist g 15.—, c 10.—;ourniert g 25.—, c 16.—; aus Ebe-
nistenholz g 50.—.

³) Vorwiegend g 50.—, c 25.— (poliert); aus Ebenistenholz g 50.—.

⁴) Meist g 50.—, c 38.—; aus Ebenistenholz g 50.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
268	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen, etc.) ¹⁾ (g und c ²⁾ ; G 130.—)	50. — +
269	Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (g und c ³⁾ ; G 30.—)	25. —
	Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— roh (g und c ⁴⁾ ; G 30.—)	12. — +
271	— andere (g meist 50.—, c meist 30.—; G 50.—)	20. —
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
	— rohgrundiert:	
272	— — glatt, ohne Verzierung (g 15.—, c 10.—, G 20.—)	18. — +
273	— — verziert (ornamentiert) (g G 30.—)	30. — B
274	— andere (g 30.—, G 50.—)	40. — +

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, dass Photographierähmchen aus Holz, entsprechend der bisherigen Zollpraxis, als gemeine Kurzwaren der Nr. 1145 zu verzollen sind.

²⁾ Aus gemeinem Holz: g 50.—, c 30.—; aus Ebenistenholz: g 50.—.

³⁾ Poliert: g 50.—, c 25.—; geschnitzt oder eingelegt: g 50.—, c 38.—; aus Ebenistenholz: g 50.—.

⁴⁾ Ohne Metallbeschläge: meist g 8.—, c 6.—; mit Metallbeschlägen: meist g 15.—, c 12.—

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
	— rohgrundiert:	
275	— — glatt, ohne Verzierung (g 30.—, c 25.—, G 30.—)	30.—+B
276	— — verziert (ornamentiert) (g 50.—, c 40.—, G 50.—)	45.—+
277	— andere (g 50.—, c 40.—, G 75.—) . . .	50.—+
	Korbmöbel:	
278	— aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl. (g meist 20.—, c meist 12.—; G 20.—)	15.—+
	— aus anderen Materialien:	
279	— — nicht in Verbindung mit Textilstoffen (g meist 50.—, c meist 30.—; G 50.—)	30.—
280	— — in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert (g und c ¹⁾ ; G 80.—) . . .	60.—+
	NB. zu den Nrn. 278/280. Unter Korb- möbeln sind alle Gestellarbeiten ver- standen, welche sich als Korbmacher- waren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Etageren, Notenständer, Sessel, etc. ²⁾ .	

¹⁾ Sofern sie sich als Korbflechterwaren qualifizieren: g 120.—, c 100.—; andere (wie gepolsterte Möbel): g 50.—, c 38.—.

²⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen. Nach bisheriger Zollpraxis werden Korbmöbel, die sich nicht als Korbflechterwaren qualifizieren, z. B. solche aus Ruten, wie Holzmöbel verzollt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Bürstenbinderwaren:	
	-- Bürstenhölzer:	
281	— — vorgearbeitet, auch gelocht (g 4.—, c 3.—, G 8.—)	6.—+
282	— — fertig (g 50.—, c 30.—, G 50.—) .	30.—
283	— Pinsel aller Art (g und c ¹⁾ ; G 30.—) .	15.—
284 a	— Stahldrahtbürsten (g c 10.—, G 50.—) .	20.—+
	— andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
284 b	— — roh (g c 25.—, G 50.—)	35.—+
285	— — gebeizt, poliert, lackiert, etc. (g 70.—, c 50.—, G 100.—)	65.—+
	Faserstoffe zur Papierfabrikation ²⁾ :	
289	— auf mechanischem Wege hergestellt (Holz- schliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff (g c 1. 25, G 2.—) . .	1. 50+
	— auf chemischem Wege hergestellt (Zellu- lose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.) naß oder trocken:	
290	— — ungebleicht (g c 1. 25, G 3.—) . .	1. 75+
291	— — gebleicht (g c 1. 25, G 3. 50) . .	2. 25+

¹⁾ Borstenpinsel: g c 25.—; Haarpinsel: g 70.—, c 50.—.

²⁾ Nach bisheriger Zollpraxis und nach dem neuen Generaltarif (Anmerkung zu den Nrn. 289—291) müssen Faserstoffe in Papier- oder Pappendeckelform derart durchlöchert sein, daß sie weder als Papier, noch als Pappendeckel Verwendung finden können.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollapsatz für 100 kg. Franken
	Packpapiere:	
293	— beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g. per m ² (g 10.—, c 4.—, G 10.—)	5.— +
294	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt (g 10.—, c 4.— und 8.— ¹⁾ ; G 15.—)	7.— +
295	— Wellpapiere (g G 10.—)	8.—
296	— Patentpacking u. dgl. ²⁾ (g c G 10.—)	8.—
297	— Teerpapiere (g 10.—, c 4.—, G 12.—)	8.— +
298	Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter (g 10.—, c 8.— ³⁾ ; G 18.—)	10.— +
299	Seidenpapiere von 25 g. und darunter per m ² (g 10.—, c 8.—, G 15.—)	10.— +
	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:	
	— einfarbig:	
300	— — im Gewicht von 45 bis und mit 55 g. per m ² , holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) (g 10.—, c 8.—, G 8.—)	8.—
301	— — anderes (g 10.—, c 8.—, G 15.—)	10.— +
302	— mehrfarbig (g 30.—, c 16.—, G 18.—)	13.—

¹⁾ Nicht satiniert, auch maschinenglatt 4.—; satiniert oder mit Firmaaufdruck 8.—.

²⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß unter Patentpacking Papiere zu verstehen sind, die auf der einen Seite geteert und auf der andern Seite mit grobem Gewebe überzogen sind, sowie auch solche, die aus geteertem Papier mit einer Gewebezwisehenlage bestehen.

³⁾ Faltenfilter g 30, c 20.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Kartons im Gewicht von:	
303	— 200 bis und mit 300 g. per m ² (g 10. —, G 16. —)	12. —
304	— über 300 g. per m ² (g 10. —, G 20. —) .	12. — +
	NB. Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g. per m ² fallen unter die Nummern 300/302.	
	<i>Anmerkungen zu den Nrn 303 und 304.</i> Unter Kartons im Sinne dieser Nummern wird mehrschichtiges, zusammengeklebtes Papier verstanden.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
305	— liniert (g meist 10. —, c meist 8. —; G 20. —)	12 — +
	— Pappen:	
306 a	— — gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen (g 10. —, G 25. —) .	8. —
306 b	— — farbig gemustert; mit gepreßten oder geprägten Dessins (g 10. —, G 25. —)	10. —
	— Papiere und Kartons:	
306 c	— — einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt (g 30. —, c 20. —; G 25. —) .	10. —
306 d	— — einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert, plissiert, perforiert, etc.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere (g und c ¹⁾ ; G 25. —)	15. —

¹⁾ Mit gepreßten oder geprägten Dessins: g 30. —, c 25 —; übrige meist g 30. —, c 20. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
307 a	— Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier (g und c ¹⁾ ; G 30.—)	20.— +
307 b	— Stanniolpapier (g 5.—, G 30.—)	5.—
307 c	— Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert (g 10.—, c 8.—, G 30.—)	10.— +
307 d	— chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere (g 30.—, c 20.—, G 30.—)	20.—
308	— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm., auch aufgerollt ²⁾ (g meist 10.—, c meist 8.—; G 25.—)	16.— +
309	— für den Detailverkauf hergerichtet (g 30.—, c 20.—, G 40.—)	25.— +
	<i>Anmerkung zu Nr. 309.</i> Notizkartons, Briefbogen u. dgl., ohne Enveloppen: in Schachteln, in bedruckten Papierumschlägen oder in andern ähnlichen Umhüllungen, deren jede einzelne höchstens 200 Kartons, Bogen oder Blätter enthält, fallen unter diese Nummer.	
310	Pappen, mit Naturpapier überzogen (g 10.—, G 15.—)	8.—

¹⁾ Ölkarton: g 10.—; Wachspapier: g 10.—, c 4.—; übrige meist g 10.—, c 8.—.

²⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß Oktav-Postpapier nicht nach dieser Nummer zu verzollen, d. h. nicht als zugeschnittenes Papier zu behandeln ist.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollausatz für 100 kg. Franken
311	Papiere in Verbindung mit Geweben, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g und c¹⁾; G 20. —) <i>Anmerkung zu den Nrn. 292 bis 311 des allgemeinen Tarifes. Unter diese Nummern fallen auch solche Papiere, Kartons oder Pappen der dort bezeichneten Art, welche Fabrikmarken oder Wasserzeichen des Produzenten tragen²⁾.</i> Papiere, Kartons, Pappen: — typographisch oder lithographisch bedruckt: — — einfarbig: 312 — — — lose oder broschiert (g 30. —, c 25. —³⁾; G 80. —) 313 — — — gebunden oder eingerahmt (g meist 30. —, c meist 25. —; G 100. —) — — — mehrfarbig: 314 — — — lose oder broschiert (g 30. —, c 25. —; G 150. —) : 315 — — — gebunden oder eingerahmt (g meist 30. —, c meist 25. —; G 200. —)	16. — + 30. — + 40. — + 35. — + 45. — +

¹⁾ Einfarbig: g 10. —; mehrfarbig: g 30. —, c 16. —.

²⁾ Diese Bestimmung entspricht der jetzigen Zollpraxis.

³⁾ Packpapier mit aufgedruckter Firma: g 10. —, c 8. —.

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— nach andern Verfahren bedruckt (Licht- druck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.):	
316	— — lose oder broschiert (g 30.—, c 25.—, G 250.—)	50.—+
317	— — gebunden oder eingerahmt (g meist 30.—, c meist 25.—; G 300.—) . .	65.—+
318	— Kartons zum Aufkleben von Photographien, etc., zugeschnitten (g 30.—, c 25.—, G 40.—)	30.—+
320	Papiertapeten (g 30.—, c 16.—, G 35.—) .	12.—
321	Bücher, gedruckte (g c G 1.—)	1.—
322	Karten und kartographische Werke (g c G 1.—)	1.—
323	Musikalien (g c G 1.—)	1.—
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 321 bis 323.</i> Unter diese Nummern fallen auch gedruckte Bücher, Karten, kartographische Werke und Musikalien in Einbänden oder Mappen aller Art. Gedruckte Bücher mit Bildern und Bilderbücher aller Art, ferner Buch- und Kunsthandlungskataloge, sowie Zeitungskataloge ohne Agenda werden nach Nr. 321 verzollt ¹⁾.	

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Bilder:	
	— Photographien:	
324	— — nicht eingerahmt (g G 5.—) . . .	5.—
	— andere:	
326	— — nicht eingerahmt (g G 5.—) . . .	5.—
	Gemälde:	
328	— nicht eingerahmt (g G 5.—) . . .	5.—
329	— eingerahmt (g 50.—, c 40.—, G 75.—) .	65.—+
330	Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht über- zogen, auch bedruckt; zugeschnittene, ge- ritzte oder gebogene Pappen (g und c ¹⁾ ; G 50.— ²⁾	25.—+
	<i>Anmerkung zu Nr. 330.</i> Gewöhnliche Kartonnagearbeiten, auch mit einfachen Scharnieren aus Metall versehen oder an den Kanten durch Blechbeschläge zusammengehalten, jedoch nicht mit Papier oder Pappe ausgerüstet (überzogen, überklebt oder ausgeklebt), z. B. sogenannte Lagerkasten für Geschäftszwecke, fallen unter diese Nummer (bisher meist g 60.—, c 35.—).	

¹⁾ Pack- und Faltschachteln: g 60.—, c 35.—; Rohre für den Versand von Karten, Plänen etc., sowie für Schachteln zugeschnittene Pappen: g 10.—.

²⁾ Rohre, nicht bedruckt (bedruckte fallen unter Nr. 312).

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
331	Papiersäcke, Tüten, Falzkapseln (g 30.—, c 25.—, G 50.—)	30. — +
	Enveloppen:	
332	— lose verpackt (g 30.—, c 25.—, G 60.—)	30. — +
333	— in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.) (g und c ¹⁾ ; G 80.—)	40. — +
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. (g 60.—, c 35.—, G 80.—)	40. — +
336	Einbanddecken (g 60.—, c 35.—, G 80.—)	40. — +
337	Wand- und Abreißkalender (g und c ²); G 80.—)	35. — +
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	— mit Papier und Pappe ausgerüstet:	
338 a	— — Albums zum Einstecken von Bildern und Karten (g 60.—, c 35.—, G 100.—)	20. —
	<i>Anmerkung zu Nr. 338 a.</i> Albums dieser Nummer werden zum Zollsatz von 20 Fr. zugelassen, auch wenn sie unwesentliche Zutaten von anderm Material als Papier aufweisen ³⁾ .	
338 b	— — andere (g 60.—, c 35.—, G 100.—)	50. — +

¹⁾ Mit Briefbogen (sog. Papeterien): g 30.—, c 20.—; ohne Briefbogen: g 30.—, c 25.—.

²⁾ Kalender, auf Pappe aufgezogen: g 60.—, c 35.—; Abreißkalender: g 30.—, c 25.—.

³⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
339	— Garnhülsen aus Papier oder Pappe für Spinnereien und Zwirnereien (g 60.—, c 35.—, G 35.—)	30. —
340 a	— mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier (g und c ¹⁾ ; G 250.—)	120. —
340 b	— andere (g 60.—, c 35.—, G 250.—) . .	50. — +
<i>Anmerkung zu den Nrn. 338 bis 340.</i> Garnspulen aus Hartpapier werden wie Holzspulen nach Nr. 257 und Nr. 258 verzollt²⁾; andere Waren aus Hartpapier, z. B. Tabletten, Dosen, Knöpfe, Isoliermaterialien, werden denjenigen Nummern des allgemeinen Tarifs zugewiesen, in denen die ihnen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind³⁾. <i>NB. zur Kategorie VII des allgemeinen Tarifs (Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion).</i> Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Ver-		

¹⁾ Blumen aus Papier: g 200. —; Rest der Position: g 200. —, c 120. —.

²⁾ Garnspulen aus Hartpapier (Papiermaché): g 15. —, c 10. —; G (nach den Nrn. 257 und 258) rohe 25. —, andere 35. —.

³⁾ Meist (wie Kurzwaren): g 50. —, c 30. —, G 60. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	zollung als reine Garne, Gewebe, etc. etc., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist ¹⁾). Indessen kommen für die Tarifierung von Geweben, Decken, Teppichen, Bändern und Posamentierwaren die gewöhnlichen Kanten (Saumleisten, Salbänder, Lisièren, etc.), ferner Fäden oder schmale Streifen zur Trennung abgepaßt gearbeiteter Abschnitte, sowie Schmuckfäden, die nur an einzelnen Stellen, wenn auch in regelmäßiger Wiederkehr hervortreten und von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind, auch dann nicht in Betracht, wenn sie aus höher belegten Stoffen bestehen ²⁾. Baumwolle.	
344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen (g —. 30, G frei)	frei B
	Baumwollwatte:	
345	— gebleicht, chemisch rein (g und c meist 40.— ³⁾ ; G 40.— ⁴⁾)	20. —
346	— andere (g und c meist 5.— ³⁾ ; G 5.—)	5. —

¹⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen und entspricht der bisherigen Zollpraxis.

²⁾ Diese Bestimmung ist neu, steht aber im wesentlichen mit der bisherigen Zollpraxis im Einklang.

³⁾ In Paketen bis und mit 500 g.: g c 40.—; offen oder in Paketen von über 500 g.: g c 5.—.

⁴⁾ Imprägnierte Watte fällt unter Nr. 1161 b des neuen Generaltarifes (g c 40.—, G 50.—); der neue Vertragszoll beträgt 40 Fr.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Baumwollgarne:	Zuschlag auf den Zoll für Garne, roh, gedämpft, gesengt:
356	— gebleicht, glaciert, mercerisiert (g c 12.— ¹); G: Zoll der rohen plus 10.—)	
357	— gefärbt, ² bedruckt (g und c ²); G Zoll der rohen plus 20.—)	10.—+
	<i>NB. zu den Nrn. 347 bis 358 des allgemeinen Tarifes. Baumwollgarne in Strangen- packung, in Bünden von 2½—5 kg. und aufgespulte Baumwollgarne zum We- bereigebrauch ³.</i>	
359	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, in flacher, gepreßter Faltenpackung etc.) (g 45.—, c 35.—, G 70.—)	Zollansatz für 100 kg. 50.—+
	Baumwollgewebe:	
	— glatt oder geköpert:	
	— — roh oder cremiert:	
360	— — — im Gewichte von 12 kg. und da- rüber per 100 m ² (g c 10.—, G 30.—)	30.—+B

¹) Mercerisierte rohe Garne werden nach bisheriger Zollpraxis wie rohe verzollt.

²) Einfach und dubliert: g c 12.—; drei- und mehrfach gezwirnt g 45.—, c 35.—.

³) Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen; sie entspricht auch der bisherigen Zollpraxis, mit der Ausnahme, daß drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen zurzeit wie Garne in Detailaufmachung (g 45.—, c 35.—) zu verzollen sind.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
364	— — gebleicht, mercerisiert, imprägniert ¹⁾ (g 45.—, c 40.— und 45.— ²⁾ ; G 50.—)	50.—+B
365	— — gefärbt (g 45.—, c 40.— und 45.— ²⁾ , G 70.—)	50.—+
366	— — bedruckt (g 45.—, c 40.— und 45.— ²⁾ , G 80.—)	60.—+
	— buntgewebt:	
367	— — glatt oder geköpert (g 45.—, c 40.— und 45.— ²⁾ , G 80.—)	60.—+
368	— — andere (g 60.—, c 45.—, G 90.—)	65.—+
	— gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, kariert, etc.; Drehergewebe; Drilch; Fi- nettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt:	
369	— — roh (g c meist 30.— ³⁾ , G 70.—)	60.—+
370	— — andere (g meist 60.—, c meist 45.—, G 90.—)	65.—+

¹⁾ Rohe Baumwollgewebe werden nach bisheriger Zollpraxis, auch wenn sie mercerisiert sind, als rohe (meist g c 10.—) behandelt. Imprägnierte Gewebe werden zurzeit ebenfalls meistens als rohe verzollt; nur in denjenigen selteneren Fällen, wo sie mit einem farbigen (z. B. schwarzen, braunen, grünen etc.) Imprägnierungsstoff behandelt sind, unterliegen sie der Verzollung als gefärbte Gewebe (g 45.—, c 40.— und 45.—). Vgl. auch die Fußnote zu Nr. 411 b hiernach.

²⁾ Über 7 kg. per 100 m² 40.—, leichtere 45.—.

³⁾ Nach dem bisherigen, wie auch nach dem neuen Tarif sind als gemusterte solche Gewebe zu behandeln, bei denen mittelst eigenartiger Verschlingung der Ketten- und Schußfäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
371	— sammetartig (g und c ¹), G 30.—) . . .	10. —
374	— Tüll, broschirt (g 60.—, c 45.—, G 60.—)	60.—+B
375	— Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) (g und c ¹), G 60.—)	60.—+B
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 374 und 375.</i> Gardinen, Storen, Lambrequins u. dgl. aus Geweben der Nrn. 374 oder 375 zahlen den Zoll dieser Gewebe, auch wenn sie mit Band eingefasst oder mit maschinengestickter Umsäumung versehen und in einzelne abgepaßte Abschnitte zerlegt sind ²⁾.	
377	— Buchbinderleinwand (g 45.—, c 30.—, G 45.—)	30. —
378	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) abgepaßt: — ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen (g c meist 40.—; G 80.—)	65.—+B
	<i>Anmerkungen zu Nr. 378.</i> 1. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen fallen unter diese Nummer ³⁾. 2. Abgepaßte, ungesäumte Taschentücher aus Baumwolle sind nach dieser Nummer zu verzollen ³⁾.	

¹⁾ Rohe: g c 30.—; andere: g 60.—, c 45.—.

²⁾ Mit Näharbeit: g 120.—, c 65.—, G 150.—; mit Stickerei: g 150.—, c 100.—, G 150.—.

³⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis. Der neue Generaltarif enthält keine nähere Bestimmung.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit (g c 60.—, G 90.—) <i>NB. zu Nr. 379.</i> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln ¹⁾. <i>Anmerkung zu den Nrn. 378 und 379.</i> Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 378 oder 379 ²⁾.	75.—+
380	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt (g 70.—, c 50.—, G 90.—)	75.—+
381	Bänder (g 70.—, c 45.—, G 100.—) . . . Posamentierwaren:	45.—
382	— Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie (g 70.—, c 45.—, G 45.—)	20.—
383	— andere (g 70.—, c 45.—, G 100.—) . .	45.—

¹⁾ Die Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen. Nach dem bisherigen Tarif sind gesäumte Decken wie solche mit Näharbeit, Decken mit sogenanntem Umwurf dagegen wie solche ohne Näharbeit zu behandeln.

²⁾ Nach bisheriger Zollpraxis ist genähte Bett-, Tisch- und Küchenwäsche — mit Ausnahme der Hand- und Abreibtücher — als Konfektionsware (g 120.—, c 65.—) zu verzollen. Nach dem neuen Generaltarif würden diese Artikel (mit Einschluß der Hand- und Abreibtücher) unter Nr. 557 fallen und demnach einem Zoll von Fr. 150 unterliegen.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkung zu Nr. 383.</i> Baumwollene Spitzen, die auf dem Riementisch (Posamentierstuhl) hergestellt sind, fallen unter diese Nummer ¹⁾ .	
	Stickereien (Nrn. 384 bis 389: g 150.—, c 100.—, G 150.—):	
	— Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadrigen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
384	— — Vorhänge (Storen, Rideaux, Bordüren, Vitrages, etc.)	100. —
385	— — andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen, etc.)	100. —
	— Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
386	— — Besatzartikel (Bandes und Entredeux)	100. —
387	— — Tüllstickereien	100. —
388	— — andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben; Fancy articles und dresses)	100. —
389	— Handstickereien	100. —

¹⁾ Wie bisher. Nach dem jetzigen Gebrauchstarif werden als baumwollene Spitzen außer den Handspitzen nur solche behandelt, die auf dem Bobbinetstuhl hergestellt sind.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
391	Spitzen, andere als gewebte Valenciennes ¹⁾ (g 150. —, c 100. —, G 150. —)	100. —
392	Filztücher aus Baumwolle (g c 40. —, G 60. —)	40. —
393	Wachstuch und sog. Ölleinwand, zu Ver- packungszwecken (g 10. —, c 8. —, G 10. —)	8. —
394	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet (g G 30. —)	15. —
395	Linoleumteppiche (g c G 20. —)	20. — B
Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc. Garne aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manila- hanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen: — roh: — — einfach:		
aus 399	— — — aus Jute (g 1. 50, G 2. —) . .	— 50
— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht:		
401	— — bis und mit Nr. 40 englisch (g und c ²⁾ , G 11. —)	9. — +

¹⁾ Gewebte Valenciennes (Nr. 390 des neuen Generaltarifes): g 150. —, c 100. —, G 10. —.

²⁾ Gebauchte Garne bis und mit Nr. 10: aus Hanf g 1. 50, c 1. 20, aus Flachs etc. g 1. 50. Gebauchte Garne über Nr. 10 g 6. — (Hauptposition). Rest der Position g 10. —. Für Ramiegarne war bisher die englische, für Garne aus Flachs, Hanf etc. die französische Titrierung maßgebend (Nr. 40 englisch = zirka Nr. 34 französisch = zirka 34,000 m. per $\frac{1}{2}$ kg.)

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
403	— gezwirnt (g 10. —, G 17. —)	14. — +
404	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, etc.) (g 40. —, G 60. —)	50. — +
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manila- hanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen:	
	— roh, auf 5 mm. im Geviert enthaltend:	
	— — unter 9 Fäden:	
405	— — — aus Jute (g 2. 50, c 2. —, G 4. —)	1. 50
406	— — — andere (g 2. 50, c 2. —, G 10. —)	6. — +
407	— — von 9 bis und mit 12 Fäden (g 15. —, c 12. —, G 20. —)	10. —
408	— — von 13 bis und mit 20 Fäden (g meist 30. —, c meist 25. —, G 45. —) . .	35. — +
409	— — von 21 bis und mit 35 Fäden (g meist 60. —, c meist 42. —; G 90. —) . .	50. — +
410	— — von mehr als 35 Fäden (g 60. —, c 42. —, G 150. —)	55. — +
411 a	— gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, ge- bleicht (g meist 60. —, c meist 42. —, G: Zoll der rohen plus 50 %) . . .	Zuschlag am Zoll der rohen Gewebe: 30 % +

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
411 b	— imprägniert (g und c ¹⁾ ; G: Zoll der rohen plus 50 0/0)	Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: 10 0/0
412	— gefärbt, bedruckt (g 60.—, c 42.—; G: Zoll der rohen plus 35 0/0)	25 0/0 +
413	— buntgewebt (g 60.—, c 42.—; G: Zoll der rohen plus 35 0/0)	25 0/0 +
<i>Anmerkungen zu den Nrn. 405 bis 413.</i> 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamt-		

¹⁾ Nach bisheriger Zollpraxis werden imprägnierte Gewebe nur in denjenigen, seltenern Fällen als gefärbt verzollt, wenn sie mit einem farbigen (z. B. schwarzen, braunen, grünen etc.) Imprägnierstoff behandelt worden sind; andernfalls unterliegen diese Gewebe der Verzollung als rohe (unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert g 2. 50, c 2.—; 9 bis 13 Fäden g 15.—, c 12.—; 14 bis 22 Fäden g 30.—, c 25.—; über 22 Fäden g 60.—, c 42.—). — Vgl. auch die Fußnote zu Nr. 364 hiavor.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	ergebnisses der Umrechnung außer Betracht¹⁾. 2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413²⁾. Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepaßt³⁾:	
417	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen (g meist 60.—, c meist 42.—; G 80.—)	70.—+
	<i>Anmerkung zu Nr. 417.</i> Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen²⁾.	
418	— mit Posamentier- oder Näharbeit (g 120.—, c 70.—; G 120.)	85.—+
	<i>NB. zu Nr. 418.</i> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf	

¹⁾ Diese Bestimmung ist neu, sie entspricht aber im wesentlichen der bisherigen Zollpraxis. Eine gleichlautende Anmerkung ist auch in die Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) zu den Nrn. 453 bis 457 aufgenommen worden.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis. Der neue Generaltarif enthält keine nähere Bestimmung.

³⁾ Leinene Decken sind zurzeit nicht besonders tarifiert; dieselben werden wie Leinengewebe am Stück, beziehungsweise, wenn sie mit Näharbeit versehen sind, wie Konfektionswaren verzollt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarif-s	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln ¹⁾).	
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 417 und 418.</i> Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418 ²⁾).	
419	Bänder (g 60. —, c 50. —, G 100. —) . . .	40. —
420	Posamentierwaren (g 60. —, c 50. —, G 100. —)	40. —
421	Stickereien (g G 150. —)	150. —B
422	Spitzen (g G 150. —)	150. —B
	Seilerarbeiten:	
423	— Stricke ³⁾ , Taue (g 12. —, c 7. —, G 20. —)	12. —+
424	— Netze (g 24. —, G 70. —)	35. —+
425	— andere (g 24. —, G 40. —)	30. —+
427	Gurten (g c 20. —, G 40. —)	30. —+
428	Schläuche (g c 20. —, G 40. —)	30. —+

¹⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen. Nach dem jetzigen Gebrauchstarif unterliegen leinene Decken mit Näharbeit dem Zoll der Konfektionswaren (g 120. —, c 70. —).

²⁾ Nach dem jetzigen Gebrauchstarif ist genähte, leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche als Konfektionsware (g 120. —, c 70. —) zu verzollen. Gemäß dem neuen Generaltarif würden diese Artikel nach Nr. 557 einem Zoll von Fr. 150 unterliegen.

³⁾ Nach der Anmerkung zu den Nrn. 423/425 des neuen Generaltarifes sind Fabrikate unter 8 mm. (bisher 6 mm.) Dicke nicht mehr wie Stricke, sondern wie „andere Seilerwaren“ (Nr. 425) zu verzollen.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und andern ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen, auch mit eingefasstem Rand oder mit Fransen:	
429	— nicht gewebt (g c meist 20.—; G 15.—)	15.—B
	— gewebt:	
430	— — aus Jute (g 50.—, G 35.—) . . .	35.—B
431	— — andere (g G 50.—)	50.—B
	Seide.	
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
445	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.) (g 60.—, G 120.—)	90.—+
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
447	— am Stück (g und c ¹); G 150.—) . . .	100.—+
448	— zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen (g und c ²); G 200.—) . .	120.—+
449	— Bänder (seidene: g 100.—, G 300.—; halbseidene g 100.—, c 60.—, G 300.—) .	100.—+
¹) Aus Seide oder Florettseide: g 16.—; aus Halbseide: g 100.—, c 40.—. ²) Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc.: aus Seide g 150.—, aus Halbseide g 150.—, c 100.—.		

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
450	— Posamentierwaren (seidene: g 100.—, G 300.—; halbseidene: g 100.—, c 60.—, G 300.—)	100.—+
451	— Stickereien (g 180.—, G 300.—) . . .	180.—
452	— Spitzen (g 180.—, G 300.—) „ . . .	180.—
453	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt:	
	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen (g und c ¹⁾ ; G 100.—) .	* 100.—+B
	<i>Anmerkung zu Nr. 453.</i> Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen ²⁾ .	
454	— mit Posamentier- oder Näharbeit (g 300.—, c 175.—, G 200.—)	200.—+B
	<i>NB. zu Nr. 454.</i> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln ³⁾ .	

¹⁾ Aus Seide oder Florettseide: g 16.—; aus Halbseide: g 100.—, c 40.—.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis. Der neue Generaltarif enthält keine nähere Bestimmung hierüber.

³⁾ Diese Bestimmung ist aus dem neuen Generaltarif herübergenommen; sie entspricht auch der bisherigen Zollpraxis.

⁴⁾ Neuer Vertrag mit Italien: Decken aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette: 50.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Wolle.	
	Wolle:	
456	— Wollabfälle, Kämmlinge (g —. 30, G frei)	frei B
457	— Kammzug (g c —. 60, G frei)	frei B
458	— Kunstwolle (g c —. 30, G 2. 50) . . .	— 30
	Wollgarne, roh:	
	— Streichgarn:	
460	— — einfach (g 7. —, c 6. —, G 8. —) . .	6. —
461	— — mehrfach (dubliert: g 7. —, c 6. —, G 10. —; mehrfach: g c 8. —, G 10. —)	6. —
	— Kammgarn:	
462	— — einfach (g 7. —, c 6. —, G 12. —) .	6. —
463	— — mehrfach (doubliert: g 7. —, c 6. —, G 15. —; mehrfach: g c 8. —, G 15. —)	8. — +
464	Wollgarne, gesengt (g c meist 8. —; G 18. —)	12. — +
	Wollgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	
	— Streichgarn:	
465	— — einfach (g 15. —, c 12. —, G 20. —) .	16. — +
466	— — mehrfach (dubliert: g 15. —, c 12. —, G 22. —; mehrfach: g 20. —, c 18. —, G 22. —)	18. — +
	— Kammgarn:	
467	— — einfach (g 15. —, c 12. —, G 25. —) .	14. — +
468	— — mehrfach (dubliert: g 15. —, c 12. —, G 30. —; mehrfach: g 20. —, c 18. —) G 30. —)	20. — +

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Wollgarne:	
469	— Alpaka-, Mohair- und Kamelhaargarne (g 7. —, c 6. —, G 5. —)	2. —
470	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen, etc.) (g 40. —, c 30. —, G 60. —)	35. — +
	<i>NB. zu Nr. 470.</i> Als für den Detail- verkauf hergerichtet sind zu betrachten: a) Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g. Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; b) alle Woll- garne in Strängen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g. Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist ¹⁾. Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g. Gewicht und darüber unter- bunden oder eingeteilt sind, sowie Woll- garne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strängen von 50 g Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Be- schaffenheit, unter die Nrn. 460 bis 469 ¹⁾.	
	Wollgewebe, roh:	
471	— Streichgarngewebe (g 30. —, c 25. —, G 60. —)	30. — +
472	— Kammgarngewebe (g 50. —, c 40. —, G 90. —)	60. — +

¹⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen; sie stimmt auch mit der bisherigen Zollpraxis überein.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarn- gewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 g. per m ² (g 100.— und 120.— ¹), c 55.—, G 140.—)	75.—+
	— im Gewichte von 300 g. und darunter per m ² :	
475 a	— — Zanella und Serge für Futterzwecke in der Breite von 138 bis und mit 142 cm (g 100.— und 120.— ¹), c 80.—, G 180.—)	30.—
475 b	— — andere (g 100.— und 120.— ¹), c 80.—, G 180.—)	100.—+
476	Wollplüsch, Krimmer (Astrachan) (g 100.—, c 55.—, G 40.—)	40.—B
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), ab- gepaßt:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebeufransen (g 40.—, c 25.—, G 80.—)	40.—+
	<i>Anmerkung zu Nr. 479.</i> Decken mit bloß an- geknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen ²).	
480	— mit Posamentier- oder mit Näharbeit (g 70.—, c 60.—, G 90.—)	60.—

¹) Streichgarngewebe 100.—, Kammgarngewebe 120.—.

²) Wie nach bisheriger Zollpraxis. Der neue Generaltarif enthält keine nähere Bestimmung hierüber.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Fran'en
	<i>NB. zu Nr. 480.</i> Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln ¹⁾).	
	Bodenteppiche:	
481	— nicht sammetartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen (g 40.—, c 25.—, G 60.—)	30.—+
482	— andere (g 70.—, c 50.—, G 100.—) . .	50.—
483	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, etc.: gewebt (g 125.—, c 75.—, G 180.—)	100.—+
484	Bänder (g 125.—, c 65.—, G 180.—) . .	65.—
485	Posamentierwaren (g 125.—, c 65.—, G 180.—)	65.—
486	Stickereien (g 150.—, c 100.—, G 180.—) .	100.—
487	Spitzen (g 150.—, c 100.—, G 180.—) . .	100.—
488	Filztücher aus Wolle (g c 70.—, G 100.—)	75.—+
489	Filzstoffe (g c 20.—, G 40.—)	25.—+

¹⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen; sie stimmt auch mit der bisherigen Zollpraxis überein.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
	— andere als Haarfilz- und Wollfilzstumpen:	
492	— — roh (g 30. —, c 15. —, G 30. —) . .	25. — +
493	— — gebleicht, gefärbt, bedruckt (g 50. —, c 30. —, G 60. —)	40. — +
	Pferde- und Büffelhaare:	
497	— gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert (g 12. —, c 10. —, G 25. —) .	20. — +
501	Filze, Bodenteppiche, Pferddecken aus den unter Nr. 500 des allgemeinen Tarifes fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen (g c 10. —, G 20. —) . .	15. — +
	Matten, Bodendecken u. dgl. aus den in die Nrn. 502 und 503 des allgemeinen Tarifes gehörenden Materialien:	
506	— roh, ohne Verzierungen (g G 15. —) . .	15. — B
507	— andere (g meist 15. —, G 25. —) . . .	25. — + B
	Waren aus den in die Nrn. 502 und 503 des allgemeinen Tarifes gehörenden Materialien, in demselben nicht anderweit genannt:	
510	— nicht in Verbindung mit andern Materialien, roh, ohne Verzierungen (g 15. —, G 20. —)	20. — + B
511	— gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (g meist 80. —, c meist 60. —; G 100. —)	60. —

Nummer des schweizer. allgemeinen Tar.fes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	— roh, oder gebeizt:	
512	— — aus ungeschälten Weiden (Ruten) g 6. —, c 5. —, G 8. —)	6. — +
513	— — aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr (g 20. —, c 12. —, G 25. —)	15. — +
	— andere:	
514	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen (g 50. —, c 30. —, G 50. —)	30. —
515	— — in Verbindung mit Leder oder Textil- stoffen (g und c ¹⁾ ; G 120. —)	60. —
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder ge- mischt:	
	— ohne Gewebe- oder Metalleinlage:	
517	— — Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Form- artikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe u. dgl. (g 1. —, G 5. —)	1. —
518	— — Schläuche, Röhren (g 10. —, c 8. —, G 10. —)	5. —
520	— — Teppiche, Läufer, Türvorlagen, etc. (g 40. —, c 25. —, G 40. —)	20. —

¹⁾ Mit Leder oder Wachstuch: g 70. —, c 60. —; mit Textilstoffen:
g 120. —, c 100. —.

Nummer des schweizer. allgem.-inen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— mit Gewebe- oder Metalleinlage:	
521	— — Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, etc. (g meist 10. —, c meist 8. —; G 10. —)	5. —
522	— — Schläuche, Röhren (g 10. —, c 8. —, G 20. —)	8. —
523	— — Treibriemen (g c 20. —, G 30. —)	20. —
524	— — Teppiche, Läufer, Türvorlagen etc. (g 40. —, c 25. —, G 40. —)	20. —
526	Gummierte Stoffe für Wagendecken, etc. (Doppelstoffe) (g 40. —, c 25. —, G 30. —)	30. — + B
527	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc. (g c G 40. —)	40. — B
528	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen (g 40. —, c 25. —, G 40. —)	30. — +
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren (g 40. —, c 25. —, G 40. —)	25. —
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 517 bis 529 des allgemeinen Tarifes. Gegenstände aus Zelluloid, mit Ausnahme der Zelluloidwäsche, werden wie die entsprechenden Gegenstände aus Kautschuk verzollt ¹⁾.</i>	

¹⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Konfektionswaren. <i>NB.</i> Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höhern Zollansatz unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Spezialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht ¹⁾. Zugeschnittene Konfektionswaren werden, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, den fertigen gleichgestellt ¹⁾. <i>Anmerkung.</i> Bänder, Litzen, Schleifen und anderer, in geringer Ausdehnung angebrachter Ausputz gehören zu den unwesentlichen Bestandteilen und bleiben ebenfalls ohne Einfluß auf die Tarifierung ²⁾. Leibwäsche: — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.: 530 — — Hemden (g 120.—, c 65.— und 70.—³⁾; G 180.—) 531 — — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc. (g 120.—, c 65.— und 70.—³⁾; G 120.—) . . .	90.—+ 50.—

¹⁾ Diese Bestimmung ist dem neuen Generaltarif entnommen; sie stimmt mit der bisherigen Zollpraxis überein.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

³⁾ Aus Baumwolle 65.—, aus Leinen, Ramie, etc. 70.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— — andere Leibwäsche, Wirk- und Strick- waren ausgenommen:	
532	— — — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. (g 120. —, c 65. — und 70. — ¹⁾ ; G 180. —)	90. —+
533	— — — aus Seide (g 300. —, c 175. —, G 500. —)	250. —+
534	— — — aus Wolle (g 180. —, c 105. —, G 200. —)	130. —+
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausge- nommen:	
535	— aus Baumwolle (g 120. —, c 65. —, G 180. —)	100. —+
536	— andere (g meist 300. —, c meist 175. —; G 300. —)	190. —+
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näh- arbeit:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
537	— — Handschuhe (g 80. —, c 60. ²⁾ , G 300. —)	60. —
538	— — Strümpfe (g 80. —, c 60. — ²⁾ , G 150. —)	70. —+
539	— — andere (g 80. —, c 60. — ²⁾ , G 150. —)	70. —+
	— aus Seide:	
540	— — Handschuhe (g 250. —, G 500. —) . .	250. —
541	— — Strümpfe (g 250. —, G 400. —) . .	250. —
542	— — andere (g 250. —, G 300. —) . . .	250. —

¹⁾ Aus Baumwolle 65. —, aus Leinen, Ramie, etc. 70. —.

²⁾ Nur für baumwollene.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— aus Wolle :	
543	— — Handschuhe (g 120. —, c 75. —, G 250. —)	75. —
544	— — Strümpfe (g 120. —, c 75. —, G 200. —)	100. —+
545	— — andere (g 120. —, c 75. —, G 200. —)	100. —+
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben :	
546	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. (g 120. —, c 65. — und 70. — ¹⁾ , G 150. —)	75. —+
547	— aus Seide (g 300. —, c 175. —, G 400. —)	250. —+
548	— aus Wolle (g 180. —, c 105. —, G 300. —)	140. —+
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen :	
549	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. (g 120. —, c 65. — und 70. — ¹⁾ ; G 200. —)	90. —+
550	— aus Seide (g 300. —, c 175. —, G 500. —)	250. —+
551	— aus Wolle (g 180. —, c 105. —, G 300. —)	150. —+
552	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider (g 300. —, G 500. —)	300. —
553	Krawatten aller Art (g meist 300. —, c meist 175. —; G 400. —)	250. —+

¹⁾ Aus Baumwolle 65. —, aus Leinen, Ramie, etc. 70. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
554	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn (g ¹⁾ meist 250. —, c meist 150. — ¹⁾ ; G 400. —)	225. — +
556	Papierwäsche (g 60. —, c 40. —, G 60. —) .	40. — —
	<i>Anmerkung zu Nr. 556.</i> Unter diese Nummer fällt auch Papierwäsche, ganz oder teilweise mit Baumwollgeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art ²⁾ .	
	Konfektionswaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc. :	
557	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. (g 120. —, c 65. — und 70. — ³⁾ ; G 150. —)	90. — +
558	— aus Seide (g 300. —, c 175. —, G 400. —)	250. — +
559	— aus Wolle (g 180. —, c 105. —, G 250. —)	140. — +
	Mützen aller Art:	
560	— aus Pelz oder mit Pelzbesatz (g 250. —, c 150. —, G 350. —)	200. — +
561	— aus Seide (g 300. —, c 175. —, G 400. —)	250. — +
562	— andere (g 120. — und 180. — ⁴⁾ , c 65. — und 105. — ⁴⁾ ; G 250. —)	150. — +

¹⁾ Kleider, an denen nur Kragen und Manschetten mit Pelz- oder Federbesatz versehen sind, werden wie Kleider ohne diese Zutaten verzollt (wollene Mäntel dieser Art, z. B.: g 180. —, c 105. —).

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

³⁾ Aus Baumwolle 65. —, aus Leinen, Ramie, etc. 70. —.

⁴⁾ Baumwollene: g 120. —, c 65 —; wollene: g 180. —, c 105. —.

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Hüte, ungarniert:	
563	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc. (g c 100.— ¹⁾ , G 175.—)	130.—+
564	— aus Haarfilz (g 100.—, c 75.—, G 250.—)	150.—+
565	— aus Wollfilz (g 100.—, c 75.—, G 175.—)	110.—+
566	— andere (g 100.—, G 175.—)	150.—+
	Hüte, ganz oder teilweise garniert:	
567	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc. (g 200.—, G 250.—)	200.—
568	— aus Haarfilz (g 200.—, c 120.—, G 375.—)	225.—+
569	— aus Wollfilz (g 200.—, c 120.—, G 300.—)	160.—+
570	— andere (g 200.—, G 275.—)	225.—+
571	Pelzwerk, im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannt, zugeschnitten und fertig (g 250.—, c 150.—, G 350.—)	200.—+
572	Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Ma- terialien (g 200.—, G 400.—)	200.—
573	Schmuckfedern (g 200.—, G 500.—)	200.—
574	Putzmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g 200.—, G 400.—)	250.—+
575	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (g 60.—, G 100.—)	60.—

¹⁾ Die vertragsmäßige Bindung dieses Ansatzes gilt nur für Strohhüte.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Regen- und Sonnenschirme:	
576	— seidene ¹⁾ (g 100. —; c: halbseidene 60. —; G 200. —)	130. — +
577	— andere (g 40. — und 60. — ²⁾ ; G 80. —) .	60. — +
578	Schirmgestelle, fertige (g 10. —, c 8. —, G 25. —)	15. — +
579	Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen (g 10. —, c 8. —) G 10. —)	5. —
	<i>Anmerkung zu Nr. 579.</i> Griffe für Schirme und Spazierstöcke fallen, wenn sie weder aus edeln Metallen bestehen, noch vergoldet oder versilbert sind, unter diese Nummer ³⁾ .	
	Schirmstöcke und Spazierstöcke:	
	— mit Griff aus dem Material des Stockes:	
580 a	— — Schirmstöcke ohne Zwingen (g 10. —, c 8. —, G 20. —)	5. —
580 b	— — Spazierstöcke (g 50. —, c 30. —, G 20. —)	20. — B

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß für die Abgrenzung der „seidenen“ von den „andern“ Schirmen die Zollbelegung des für den Überzug verwendeten Gewebes maßgebend ist. Besteht der Überzug aus einem aus Seide und einem andern Spinnstoff gemischten Gewebe, so wird der Schirm als „seidener“ der Nr. 576 angesehen, wenn das Gewebe nach den Regeln der Vorbemerkung zu Kategorie VII über die Behandlung der gemischten Gewebe als „seidenes“ Gewebe zu verzollen ist. Andernfalls fällt der Schirm unter Nr. 577.

²⁾ Baumwollene 40. —, wollene, halbwollene und leinene 60. —.

³⁾ Nach bisheriger Zollpraxis sind Griffe für Schirme und Spazierstöcke überhaupt nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. Im neuen Generaltarif (NB. zu Nr. 581) ist eine der bisherigen Praxis analoge Bestimmung enthalten.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
581 a	— mit Griff aus edeln Metallen oder mit vergoldetem oder versilbertem Griff (g und c ¹⁾); G 80. —)	80. — + B
581 b	— mit Griff aus andern Materialien: — — Schirmstöcke ohne Zwingen (g 10. —, c 8. —, G 80. —)	10. — +
581 c	— — Spazierstöcke (g 50. —, c 30. —, G 80. —)	50. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 579 bis 581.</i> Griffe aus edeln Metallen und vergoldete oder versilberte Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale, sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen. ²⁾	
584	Wagendecken (g und c ³⁾); G 50. —) . . .	40. — +
588	Bruchsteine, roh (g c G frei) Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt: — harte:	frei B
591 a	— — kristallinische Marmore, Syenit, Porphyry und Granit, polierbar (g —. 50, c —. 30, G —. 50)	frei
591 b	— — andere (g —. 50. c —. 30, G —. 50) .	—. 30

¹⁾ Schirmstöcke: g 10. —, c 8. —; Spazierstöcke: g 50. —, c 30. —.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis, und entsprechend dem NB. zu Nr. 581 des neuen Generaltarifes.

³⁾ Aus Segeltuch, auch imprägniert: g 25. —, c 20. —; aus Kautschukstoffen: g 50. —, c 35. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	— profiliert:	
598	— — ornamentiert (g c 4. — ¹⁾ ; G 8. —)	8. — + B
601	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermaché, Zement, etc., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen (g 7. —, G 10. —)	7. —
	Lithographiesteine:	
605	— ohne Zeichnung oder Schrift (g G —. 50)	frei
606	— mit Zeichnung oder Schrift (g G 30. —)	10. —
611	Gips, gebrannt oder gemahlen (g —. 40, c —. 20, G —. 60)	—. 40 +
619	Portlandzement (g —. 80, c —. 70, G 1. —)	1. — +
624	Korksteine, Korksteinplatten, Korkschalen, etc., für Bauzwecke (g 4. —, c 2. —, G 12. —)	2. —
627	Kohlen, zubereitete, für elektrische Beleuchtung (Lichtkohlen) (g —. 50, G 8. —)	6. — +
628	Elektroden, nicht montiert (g —. 50, G 6. —)	—. 50
	Schmirgel- und Carborundumfabrikate:	
630	— Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Carborundumpapier; Glas- und Rostpapier (g 20. —, c 16. —, G 20. —)	10. —

¹⁾ Die vertragsmäßige Bindung des bisherigen Zolles von Fr. 4 gilt nur für Arbeiten aus Marmor und Granit.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
631	— Schmirgelleinwand (g c G 20.—) . . .	10. —
632	— andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgel- feilen, Carborundumscheiben, etc. (g c 6.—, G 12.—)	6. —
636	Kleidungsstücke aus Asbest (g 10.—, G 50.—)	10. —
640	Asphalt in Platten, Fliesen, etc., für Boden- belag; Asphaltrohren (g und c ¹⁾); G 2.—)	1. 50+
641	Asphaltpappe, Asphaltfilz, Holzzement (g 2.—, c 1. 50, G 2. 50)	2. —+
642	Teertuch zu Packzwecken (g 10.—, c 8.—, G 10.—)	8. —
Ton.		
Dachziegel:		
— roh oder engobiert:		
647	— — Falzziegel (g —. 60, c —. 50, G 1. 25)	— . 60+
648	— — andere (g —. 60, c —. 50, G 1.—) .	— . 50
649	— gedämpft, geschiefert, geteert (g 2.—, c 1. 50, G 1. 75)	1. 25
650	— glasiert (g 2.—, c 1. 50, G 2.—) . . .	1. 50
655	Backsteine, glasiert (g 2.—, c 1. 50, G 2.—)	1. 50

¹⁾ Platten, Fliesen etc.: g —. 30; Röhren: g 2.—, c 1. 50.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Platten und Fliesen:	
	— einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	— — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker) (g —. 50, c —. 25, G 1. 25) . . .	— . 50 +
657	— — gedämpft, geschiefert, geteert (g 3. —, c 2. —, G 2. 50)	2. —
658	— — glasiert (g 3. —, c 2. —, G 4. —) . . .	3. — +
659	— mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (g 8. —, c 6. —, G 10. —)	6. —
660	Backsteine, Röhren, Platten, etc.: feuerfest und säurefest (g —. 50, c —. 25 und —. 30 ¹⁾ , G 1. 25)	— . 30 +
	Röhren, roh oder glasiert:	
661	— Drainröhren (g c —. 50, G —. 75) . . .	— . 50
662	— andere; Röhrenformstücke (g 3. —, c 2. —, G 2. 50)	2. 50 + B
663	Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten (g 3. —, c 2. —, G 3. —)	2. —
664	Kunstgehilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen, etc. (g 25. —, c 16. —, G 30. —)	16. —
665	Gasretorten (g G 2. 50)	2. 50 B

¹⁾ Säurefeste Backsteine —. 25, feuerfeste Steine —. 30; feuerfeste Röhren werden nach dem Generaltarif mit —. 50 verzollt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
666	Tiegel, Muffeln, Kapseln (g 2.50, c 2.—, G 2.50)	2. —
667	Ofenkacheln aller Art (g 8.—, G 12.—) . .	10. — +
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung (g meist 8.—; G 15.—)	10. — +
Steinzeug.		
Platten und Fliesen:		
669	— roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe (g 1.—, G 2.—) . . — einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:	1. 25 +
670	— — geschiefert, geschliffen (g 3.—, c 2.—, G 4.—)	2. —
<i>Anmerkung zu Nr. 670.</i> Unter diese Nummer fallen auch solche ein- und mehrfarbige, nicht glasierte Steinzeugplatten, deren Oberfläche durch beim Formen vorge- nommene Einkerbungen in mosaikartige Felder zerlegt ist (sogenannte römisch- imitierte Platten) (g 3.—, c 2.—) ¹⁾ .		
671	— — glasiert (g 3.—, c 2.—, G 6.—) . .	3. — +
672	— mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (g 8.—, c 6.—, G 10.—)	8. — +

¹⁾ Diese Platten wurden schon nach bisheriger Zollpraxis in den meisten Fällen nicht als solche „mit vertieften Verzierungen“ behandelt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
673	Röhren und Röhrenformstücke, sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile, sofern sie nicht unter die Nummer 674 fallen (g 2.50, G 4.-)	3. — +
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschließlich der Schüttsteine und Badewannen (g c 12.-, G 18.-)	12. —
675	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware, etc.) (g 4.-, c 3.-, G 4.-)	3.50 +
676	Steinzeugwaren, feine (g 25.-, c 16.-, G 30.-)	16. —
	Töpferwaren :	
677	— mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert (g 4.-, c 3.-, G 4.-)	3.50 +
678	— mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit (g 25.-, c 16.-, G 25.-)	16. —
679	— Isolatoren aus Porzellan (g 4.-, c 3.-, G 4.-)	— .50
680	— Porzellan aller Art (g 25.-, c 16.-, G 30.-)	16. —
681	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g 25.-, c 16.-, G 30.-)	16. —
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas :	
685	— Kathedralglas jeder Färbung (g 7.-, G 5.-)	3. —

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Fensterglas, glatt oder gerippt:	
686	— naturfarbig (g G 8.—)	8. — B
687	— gefärbt (g 25.—, c 20.—, G 12.—) . . .	10. —
688	— gemustert, graviert, matt, geätzt, etc. (g 25.—, c 20.—, G 25.—)	20. —
	Hohlglas und Glaswaren:	
691	— aus schwarzem, braunem, grünem Glas (g 4.—, c 3.— ¹⁾ , G 4.—)	3. 50+
	<i>Anmerkung zu Nr. 691.</i> Flaschen aus schwarzem, braunem, grünem Glas jeder Färbung, auch mit einer Marke, einem Namen, Zeichen oder mit der Inhaltsangabe versehen, sofern nicht graviert, sind nach dieser Nummer zu verzollen ²⁾ .	
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	— — aus halbweißem Glas (g 8.—, c 6.—, G 8.—)	7. —+
693	— — aus farblosem (sogen. weißem) Glas (g c 8.—, G 10.—)	8. —

¹⁾ Nur für Flaschen.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis. Im neuen Generaltarif ist hierüber keine besondere Bestimmung enthalten.

¹⁾ Nur für Flaschen.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis. Im neuen Generaltarif ist hierüber keine besondere Bestimmung enthalten.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— aller Art:	
	— — geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694 a	— — — Trockenplatten (g 30.—, c 20.—, G 30.—)	30.—+B
694 b	— — — andere (g 30.—, c 20.—, G 30.—)	20.—
695	— — in Verbindung mit edeln Metallen (g meist 80.—, c meist 60.—, G 100.—)	60.—
	Glas, in Metall gefaßt, ohne Malerei:	
700 a	— Glasfüllungen nur mit Butzenscheiben (so- genannte Nabelscheiben) (g 30.—, c 20.—, G 40.—)	25.—+
700 b	— anderes (g 30.—, c 20.—, G 40.—) . .	35.—+
701 a	Glasmalereien (g 30.—, G 60.—)	60.—+B
701 b	Glasbilder (g 30.—, G 60.—)	30.—
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 701 a und b.</i> Ein- gebrannte Bilder auf Glas werden als „Glasmalereien“, die durch ein Vervielfältigungsverfahren übertragenen Bilder auf Glas dagegen als „Glasbilder“ an- gesehen ¹⁾ .	

¹⁾ Im bisherigen, wie auch im neuen Tarif ist für Glasmalereien und Glasbilder der gleiche Zoll festgesetzt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
702	Spiegelglas, unbelegt (g 16. —, c: unter 18 dm ² 14. —; G 16. —)	12. —
	Spiegelglas, belegt:	
703	— unter 18 dm ² (g 16. —, c 14. —, G 20. —) — von 18 dm ² und darüber:	14. —
704 a	— — von 3 mm. Dicke und darunter (g G 40. —)	25. —
704 b	— — von mehr als 3 mm. Dicke (g G 40. —)	40. —B
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:	
705	— unter 18 dm ² (g 16. —, G 30. —) . . .	20. —+
706	— von 18 dm ² und darüber (g 40. —, G 60. —)	45. —+
	Eisen.	
	Eisen, gezogen oder kaltgewalzt (komprimiert):	
	— roh, auch gegläht, im Gewichte von:	
723	— — weniger als 12 kg. per Laufmeter (g c 4. —, G 5. —)	4. 50 +
724	— verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt, etc. (g 5. —, c 4. 50, G 5. 50)	4. 50
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 723 und 724. Unter diese Nummer fällt auch Stachelzaun- draht ¹⁾.</i>	

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Eisenbahnmaterial:	
	— Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
	— — von weniger als 15 kg. Gewicht per Laufmeter:	
734	— — — nicht gelocht, nicht gebogen (g c 1. 70, G 2. —)	2. — + B
735	— — — gelocht oder gebogen (g c 1. 70, G 4. —)	3. — +
736	— Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise (g c 3. —, G 6. —)	4. — +
	— Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben; Lichtraumprofile: im Gewichte von:	
738	— — 200 kg. und darüber (g c 4. —, G 6. — und 10. — ¹⁾)	3. —
739	— — weniger als 200 kg. (g c 4. —, G 10. —)	5. — +
740	— Laschen und Unterlagsplatten (g 10. —, c 7. —, G 6. —)	5. —
741	— Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kuppelungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienen-nägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle, etc. (g 10. —, c 7. —, G 7. —)	7. — B

¹⁾ Von 200 kg. bis 400 kg. 10. —, von 400 kg. und darüber 6. —.

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Röhren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm. Lichtweite:	
	— roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	— — nicht genietet (g c —. 60, G 1.—)	— 60
	<i>Anmerkung zu Nr. 742. Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, weder genietet noch durch Schrauben verbunden, fallen unter diese Nummer¹⁾.</i>	
743	— — genietet (g c 3.—, G 5.—)	3.—
744	— andere; Flanschen zu Röhren (g c 3.—, G 5.—)	3.—
	Röhrenverbindungsstücke:	
745	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemen- nigt, geteert (g c —. 60, G 10.—)	6.— +
746	— verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc. (g c 3.—, G 12.—)	8.— +
	Werkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannt:	
747	— Uhrenmacherwerkzeuge (g und c ²⁾ , G 35.—)	25.— +

¹⁾ Die Einreihung dieser Artikel in Nr. 742 des neuen Generaltarifes war bereits vor den Verhandlungen autonom in Aussicht genommen, weil von Anfang an die Absicht bestand, nach Nr. 899 (Eiserne Konstruktionen etc.) nur die fertigen Kabelträger zu verzollen. Zurzeit unterliegen die nicht genieteten und nicht durch Schrauben verbundenen Maste als ganz grobe, rohe Eisenwaren einem Zoll von Fr. 3.— (Nr. 289).

²⁾ Abgeschliffen: g 15.—, c 12.—; ganz oder teilweise poliert: g 35.—, c 22.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:	
748	— — 35 cm. und darüber (g c 10.—, G 15.—)	12. — +
749	— — 16 bis auf 35 cm. (g und c ¹⁾ ; G 30.—)	18. — +
750	— — weniger als 16 cm. (g 15.—, c 12.—, G 50.—)	30. — +
751	— Sensen, Sicheln, Gabeln (g und c ²⁾ G 7.—)	7. — B
	<i>Anmerkung zu Nr. 751.</i> Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln ³⁾ .	
752	— landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c meist 10.—, G 15.—)	11. — +
	<i>Anmerkung zu Nr. 752.</i> Unter diese Nummer fallen auch Messer und Scheren zum landwirtschaftlichen Gebrauch, z. B. Schaf-, Pferde-, Hecken-, Baum- und Rebscheren ⁴⁾ .	

¹⁾ Über 25 cm. Hiebflächenlänge: g c 10.—; bis und mit 25 cm. Hiebflächenlänge: g 15.—, c 12.—.

²⁾ Sensen und Sicheln: g 10.—, c 7.—; Gabeln: meist g und c 10.—.

³⁾ Wie nach jetziger Zollpraxis.

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Zollpraxis. Über die Tarifierung von Mähmaschinenmessern und Häckselmessern, die als Teile der betr. Maschinen erkennbar sind, siehe die Note zu Nr. 893 (landwirtschaftliche Maschinen).

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie Gewindeschneidzeug, Spiralbohrer, Reibahlen, Fräser, Maßwerkzeuge ¹⁾ (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewichte von:	
753	— — 5 kg. und darüber (g und c ²⁾ ; G 20. —)	20. — B
754	— — 2 bis auf 5 kg. (g und c ²⁾ ; G 30. —)	25. — +
755	— — 0,5 bis auf 2 kg. (g und c ²⁾ ; G 45. —)	30. — +
756	— — weniger als 0,5 kg. (g und c ²); G 75. —)	35. — +
	— andere ³⁾ , das Stück im Gewichte von:	
757	— — 5 kg. und darüber (g und c ⁴⁾ ; G 15. —)	13. — +
758	— — 2 bis auf 5 kg. (g und c ⁴); G 20. —)	15. — +
759	— — 0,5 bis auf 2 kg. (g und c ⁴); G 30. —)	18. — +
760	— — weniger als 0,5 kg. (g und c ⁴); G 50. —)	23. — +

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß die im Reißhauer'schen Katalog aufgeführten sog. Reißhauer'schen Meßwerkzeuge unter die Nrn. 753 bis 756, alle andern Meßwerkzeuge dagegen unter Nr. 942 fallen.

²⁾ Meist: poliert g 35. —, c 22. —, vernickelt g 35. —, c 25. —; Spiralbohrer zum Teil g c 4. — (als Maschinenteile).

³⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß nach den Nrn. 757 bis 760 u. a. verzollt werden: Hämmer aller Art, Sägen aller Art, Zangen; ferner: alle Werkzeuge im engeren Sinne des Wortes, wie z. B. solche für Gipser, Maurer, Holzdrechsler, Küfer, Metallarbeiter, Sattler, Schmiede, Schuhmacher, Wagner, Zimmerleute u. s. w.

⁴⁾ Roh oder bloß geschauert: g c 10. —; abgeschliffen, gebläut, verzinkt, auch lackiert, gefirnißt oder bronziert: g 15. —, c 12. —; poliert: g 35. —, c 22. —; vernickelt: g 35. —, c 25. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 757 bis 760.</i> Unter diese Nummern fallen auch Messer und Scheren zum gewerblichen Gebrauch, z. B. Hack-, Wiege- und Rübenmesser, Holzhackmesser, einfache und doppelte Spalter, Form- und Zugmesser, Blehscheren u. dgl.	
	Ketten:	
761	— Gelenkketten (Gall'sche und andere) (g c meist 10. — ¹⁾ ; G 20. —)	15. — +
	— andere, mit einer Gliedstärke von:	
762	— — 5 mm. und darüber (g c meist 10. — ¹⁾ ; G 15. —)	12. — +
763	— — weniger als 5 mm. (g c meist 10. — ¹⁾ ; G 25. —)	15. — +
	Drahtseile und -taue, mit einem Durchmesser von:	
764	— 15 mm. und darüber (g meist 15. —, c meist 12. — ²⁾ ; G 10. —)	10. — B
765	— weniger als 15 mm. (g meist 15. —, c meist 12. — ²⁾ ; G 20. —)	15. — +
	Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern, mit Bolzendurchmesser von:	
766	— 18 mm. und darüber (g c meist 10. —; G 10. —)	8. —
767	— 11 bis auf 18 mm. (g c meist 10. —; G 14. —)	10. —
768	— weniger als 11 mm. (g c meist 10. —; G 15. —)	13. — +

¹⁾ Eisenwaren, bloß gescheuert.²⁾ Drahtseile und -taue sind meistens aus galvanisiertem Eisendraht.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
769	Schrauben und Schraubenmutter, blank (g 15. —, c 12. —, G 15. —)	13. — +
	Beschlüge:	
770	— Fischbänder, roh, geschmiegelt, gescheuert (g c 10. —, G 15. —)	12. — +
771	— Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert (g c meist 10. — ¹⁾ ; G 12. —)	12. — + B
	Türschlösser ²⁾ :	
772	— ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisen- teilen (g meist 15. —, c meist 12. —; G 40. —)	20. — +
773	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien (g und c ³⁾ ; G 60. —)	25. — +
774	Drahtstiften (g c 10. —, G 15. —)	14. — +
	Nägel:	
	— geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet:	
775	— — Hufnägel (g 15. —, c 12. —, G 8. —)	4. —
776	— — andere (g c meist 10. —; G 15. —) .	13. — +

¹⁾ Lackiert: g 15. —, c 12. —.

²⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß Möbelschlösser je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 787 bis 790 fallen.

³⁾ Gemeine, an welchen bloß der Stulp oder auch Stulp und Schlüsselrohr aus Messing sind: meist g c 10. —; blanke: g 15. —, c 12. —; feine, poliert, lackiert: g 35. —, c 22. —; vernickelt: g 35. —, c 25. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— mit Kopf aus anderem Metall:	
777	— — vergoldet, versilbert, vernickelt (g und c ¹); G 50. —)	50. — + B
778	— — andere (g 35. —, c 22. —, G 35. —)	25. — +
779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt (g c 10. —, G 20. —)	12. — +
780	Ofenrohre (g und c ²); G 7. —)	6. — +
781	Kochherde und Öfen (g und c ³); G 15. —)	9. — +
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	
783	— roh, grundiert (g c meist 10. —, G 12. —)	12. — + B
784	— andere (g und c ⁴); G 35. —)	22. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 783 und 784. Eiserne Geldschränke sind je nach ihrer Bearbeitung nach Nr. 783 oder Nr. 784 zu verzollen (meist: g 35. —, c 22. —).</i>	

¹) Vergoldet oder versilbert: g 80. —, c 60. —; vernickelt: g 35. —, c 25. —.

²) Gerade, gefalzt oder genietet: g c 3. —; façonnirte, aller Art: g c 10. —.

³) Aus Grauguß: meist g 6. —, c 5. —; aus Schmiedeeisen: bloß abgerieben g c 10. —, abgeschliffen, lackiert g 15. —, c 12. —, poliert g 35. —, c 22. —, vernickelt g 35. —, c 25. —.

⁴) Gemeine: lackiert, gefirnißt, bronziert g 15. —, c 12. —; feine: poliert, lackiert etc. g 35. —, c 22. —, vernickelt g 35. —, c 25. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
785 a	Drahtgewebe (g meist 15. —, c meist 12. —, G 35. —)	10. —
785 b	Drahtgeflechte (g meist 15. —, c meist 12. —, G 35. —)	14. — +
786	Rolladen, fertige (g c meist 10. —; G 25. —) Waren aus Blech, Draht; Schlosser- ¹⁾ und Spenglerwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	20. — +
787	— roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert (g und c ²⁾ ; G 15. —)	15. — + B
788	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (g und c ³⁾ ; G 25. —)	20. — +
789	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet (g und c ⁴); G 35. —)	25. — +
790	— emailliert (g 35. —, c 22. —, G 50. —) .	30. — +
791 a	Rippenheizkörper aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Be- standteile von solchen (g und c ⁵); G 7. —)	3. — +

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß Möbelschlösser je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 787 bis 790 fallen.

²⁾ Bloß gefeilt, auch geschleuert: g c 10. —; abgeschliffen: g 15. —, c 12. —.

³⁾ Verzinkt, verzinkt: meist g 15. —, c 12. —; verkupfert, vermessingt, vernickelt: g 35. —, c 25. —.

⁴⁾ Bemalt, lackiert, bronziert: meist g 35. —, c 22. —; vergoldet: g 80. —, c 60. —.

⁵⁾ Ganz grobe, rohe, ohne Ornamentierung (vorwiegend): g c 2. 50; andere: g 6. —, c 5. —.

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
791 b	Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen (g meist 6. —, c meist 5. —, G 7. —)	7. — + B
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	— — roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
793	— — — 100 kg. und darüber (g und c ¹); G 3. —)	2. 50
794	— — — 40 bis auf 100 kg. (g und c ¹); G 4. —)	2. 75 +
795	— — — 5 bis auf 40 kg. (g und c ¹); G 5. —)	3. — +
796	— — — weniger als 5 kg. (g und c ¹); G 6. —)	3. — +
797	— — emailliert (g 6. —, c 5. —, G 20. —)	8. — +
	— — andere, das Stück im Gewichte von:	
798	— — — 100 kg. und darüber (g und c ²); G 6. —)	5. —
799	— — — 40 bis auf 100 kg. (g und c ²); G 8. —)	6. — +
800	— — — 5 bis auf 40 kg. (g und c ²); G 10. —)	7. — +
801	— — — weniger als 5 kg. (g und c ²); G 12. —)	8. — +

¹) Vorwiegend g c 2. 50; wenn mit Ornamentierung oder mit weiterer Verarbeitung durch Drehen, Hobeln, Fräsen etc.: g 6. —, c 5. —.

²) Vorwiegend g 6. —, c 5. —. Siehe auch die Anmerkung 5 auf Seite 361 und Anmerkung 1 hiervor.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl: — im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt: — — roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von: 803 — — — 100 kg. und darüber (g c meist 3. —; G 4. —) 3. — 804 — — — 25 bis auf 100 kg. (g c meist 3. —, G 6. —) 4. 50 + 805 — — — 3 bis auf 25 kg. (g und c ¹); G 8. —) 6. — + 806 — — — 0,5 bis auf 3 kg. (g c meist 10. —; G 10. —) 8. — 807 — — — weniger als 0,5 kg. (g c meist 10. —; G 14. —) 10. — — — andere, das Stück im Gewichte von: 808 — — — 25 kg. und darüber (g und c ²); G 16. —) 14. — + 809 — — — weniger als 25 kg. (g und c ²); G 20. —) 20. — + B 810 Messerschmiedwaren (g 50. —, c 40. —, G 85. —) 50. — +	

¹) Schwerere meist g c 3. —, leichtere meist g c 10. —.

²) Gemeine: gefeilt, geschauert (auch lackiert) g c 10. —; abgeschliffen, gebläut, verzinkt, g 15. —, c 12. —; feine: poliert, bemalt, lackiert, bronziert g 35. —, c 22. —; vernickelt, verkupfert, vermessingt g 35. —, c 25. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Waffen:	
811	— fertige (g 60.—, c 50.—, G 100.—) . .	50.—
	— Bestandteile:	
812	— — roh vorgearbeitet (g 10.—, G 20.—)	10.—
813	— — fertig (g 60.—, c 50.—, G 100.—) .	50.—
	Kupfer, rein oder legiert:	
	— gehämmert, gewalzt, gezogen:	
817	— — Stangen, Blech, Hartlot (g c meist 3.— ¹⁾ , G 4.—)	3.—
818	— — Draht (g c 3.—, G 4.—)	3.—
819	— — Röhren (g c 3.—, G 4.—)	3.—
820	— versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen (g 60.—, G 80.—)	60.—
821	Leonischer Draht (g 60.—, c 30.—, G 60.—)	30.—
822	Blattsilber und Blattgold, unecht (g 60.—, c 30.—, G 60.—)	30.—
	Kabel aller Art²⁾:	
823	— blank, nicht isoliert (g 15.—, c 10.—, G 15.—)	12.— +

¹⁾ Hartlot: g 1.—.²⁾ Siehe auch Art. 4, Ziffer VI, lit. H, des Zusatzvertrages, über die Zollbehandlung der Kabeltrommeln.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— Kabel aller Art und Draht:	
	— — Aderisolation mit Kautschuk, Gutta- percha oder Papier, nicht umspinnen, nicht umflochten:	
824	— — — Kabel ohne Bleimantel und Eisen- armatur; isolierte Drähte (g 15. —, c 10. —, G 30. —)	18. — +
825	— — — Kabel mit Bleimantel (g 15. —, c 10. —, G 15. —)	12. — +
826	— — — Kabel mit Bleimantel und Eisen- armatur (g 15. —, c 10. —, G 15. —)	12. — +
	— — Aderisolation mit Kautschuk, Gutta- percha oder Papier, mit Garn oder Seide umspinnen oder umflochten:	
827	— — — Kabel ohne Bleimantel (g 15. —, c 10. —, G 30. —)	15. — +
828	— — — Kabel mit Bleimantel (g 15. —, c 10. —, G 15. —)	12. — +
829	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht (g c 10. —, G 15. —) . . .	10. —
	Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupfer- legierungen, sowie aus Bronze:	
831	— Kirchenglocken (g 50. —, c 30. —, G 30. —)	30. — B
832	— andere aller Art (g 50. —, c 30. —, G 80. —)	45. — +

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
833	— roh, nicht abgedreht (g c meist 10.—, G 20.—)	15.— +
834	— abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert (g und c ¹⁾); G 40.—)	20.— +
835	— poliert, mattiert (g 50.—, c 30.—, G 60.—)	35.— +
836	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt (g 50.—, c 30.—, G 80.—)	40.— +
837	— vergoldet, versilbert (g 80.—, c 60.—, G 100.—)	50.—
	Bronzewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
838	— vorgeformt (g c 10.—, G 20.—) . . .	10.—
839	— fertig (g G 60.—)	60.— B
843 a	Blei, gewalzt; Kugeln, Schrot (g 2.—, c 1. 50, G 2. 50)	1. 50
843 b	Blei in Blech, Röhren, Draht (g 2.—, c 1. 50, G 2. 50)	2.— +
	Buchdruckerlettern:	
844	— alt (g 2.—, c 1. 50, G 1.—)	1.— B
845	— neu (g 10.—, c 8.—, G 10.—)	8.—

¹⁾ Vorgearbeitete Waren: g c 10.—; fertige Waren: g 50.—, c 30.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Bleiwaren, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
846	— roh oder grundiert (g 10.—, c 8.—, G 10.—)	8. —
847	— andere (g 20.—, c 18.—, G 25.—) . . .	18. —
	Zinkwaren:	
851	— roh oder grundiert (g c 15.—, G 20.—)	15. —
852	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, email- liert, etc. (g 40.—, c 30.—, G 40.—) .	35. — +
856	Stanniol (g 5.—, G 10.—)	5. —
	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):	
857	— roh (g 10.—, G 25.—)	15. — +
	— poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, email- liert, etc.:	
858 a	— — Bierglasdeckel mit Anguß (g 40.—, G 60.—)	15. —
858 b	— — andere (g 40.—, G 60.—)	45. — +
860	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren (g 10.—, c 7.—, G 10.—)	7. —
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren (g 60.—, c 45.—, G 50.—)	45. —

Nummer des schweizer allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkung zu Nr. 864¹⁾. Aluminium, gekörnt oder gepulvert, mit Eisen-, Mangan- oder Titanoxyd gemischt (Thermit), ist nach dieser Nummer zu verzollen.</i>	
871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadrah und -faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden (g G 50.-)	50.— B
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold (g G 50.-) . . .	50.— B
873	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (g 80.-, c 60.-, G 80.-) . .	70.— +
874	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt (g 300.-, c 200.-, G 300.-) . .	200.—
	Maschinen²⁾.	
881	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung) (g c 4.-, G 8.-)	5.— +

¹⁾ Diese Nummer des neuen Generaltarifes lautet: Aluminiumlegierungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze etc.) in Masseln, Ingots, gegossenen Platten, Barren, Bruch (g G 1.50).

²⁾ Über die Zollbehandlung der *Maschinen in Teilsendungen* ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden (siehe Art. 4, Ziffer IV 3, des Zusatzvertrages).

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
882	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, etc.: aus andern Metallen als Eisen (g meist 50.—, c meist 30.—; G 50.—)	35. — +
883	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender (g c 10.—, G 12.—)	10. —
884	Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Häspel (g c 4.—, G 8.—)	4. —
	Webereimaschinen:	
885	— Webstühle (g c 4.—, G 8.—)	4. —
886	— andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stofflegmaschinen; Schaft- und Jacquardmaschinen (g c 4.—, G 10.—)	4. —
887	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen (g c 4.—, G 15.—)	10. — +
888	Stickmaschinen; Fädelmaschinen (g c 4.—, G 10.—)	10. — + B
889	Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile (g c 4.—, G 20.—)	8. — +

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
890	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen (g c 4. —, G 6. —)	4. —
891	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc. (g 6. —, G 8. —)	7. — +
892	Hauswirtschaftliche Maschinen (g c 4. —, G 8. —)	6. — +
893	Landwirtschaftliche Maschinen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Wetter-schießapparate (g c 4. —, G 8. —) . . .	7. — +
	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art: das Stück im Gewichte von:	
894 a	— 50,000 kg. und darüber (g c ¹); G 8. —)	5. — +
894 b	— 10,000 bis auf 50,000 kg. (g c ¹); G 8. —)	6. — +
895 a	— 2500 bis auf 10,000 kg. (g c ¹); G 10. —)	6. 50 +
896 a	— 500 bis auf 2500 kg. (g c ¹); G 12. —)	8. — +
897 a	— 100 bis auf 500 kg. (g c ¹); G 16. —)	11. — +
898 a	— weniger als 100 kg. (g c ¹); G 20. —)	14. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 894 a/b bis 898 a.</i> Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor fallen nicht unter diese Nummern ²⁾ .	

¹⁾ Dynamo-elektrische Maschinen 4. —; elektrische Transformatoren 6. —.

²⁾ Diese Bestimmung ist neu. Nach bisheriger Zollpraxis unterliegen solche Maschinenverbindungen dem allgem. Maschinenzoll von Fr. 4. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur; Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung¹⁾; Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen; Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampfrahmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen; Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluftmaschinen, sowie andere Krafterzeugungs- maschinen; Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc.; Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren; Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement, etc.; Ferner: Maschinen und mechanische Geräte aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Ma-	

¹⁾ Porzellanwalzen ohne Stuhlung für Müllereimaschinen unterliegen nach dem gegenwärtigen Gebrauchsstarif dem Zoll der Mühlsteine (g —. 50).

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	schinen und mechanischen Geräten, im all- gemeinen Tarif nicht anderweit genannt; das Stück im Gewichte von:	
894 c	— 50,000 kg. und darüber (g c 4. —, G 8. —)	5. — +
894 d	— 10,000 bis auf 50,000 kg. (g c 4. —, G 8. —)	6. — +
895 b	— 2500 bis auf 10,000 kg. (g c 4. —, G 10. —)	7. — +
896 b	— 500 bis auf 2500 kg. (g c 4. —, G 12. —)	8. — +
897 b	— 100 bis auf 500 kg. (g c 4. —, G 16. —)	12. — +
898 b	— weniger als 100 kg. (g c 4. —, G 20. —)	16. — +
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Markisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden), geschweißte oder genietete Rohre aus Schmiedeeisen von 40 cm. Lichtweite und darüber, etc.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif be- sonders taxiert sind (g c 4. —, G 8. —).	6. — +
	Walzen, Platten und Clichés aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck, etc., Lithographiesteine ausgenommen:	
900	— nicht graviert (g c G 2. —)	2. — B
	— graviert:	
901	— — für den Zeugdruck (g c G 4. —)	4. — B
902	— — andere (g und c ¹), G 30. —)	30. — + B

¹) Druckwalzen und Druckplatten, graviert: g c 4. —; gestochene
Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, Zinkätzungen und
galvanische Clichés: g 30. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
903	Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk (g c 20.—, G 30.—)	20. —
904	Kratzen und Kratzenbeschläge (g c 20.—, G 30.—)	20. —
910	Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinder- fahrräder mit wenigstens drei Rädern (g 20.—, c 15.—, G 30.—)	20. — +
911	Krankenfahrstühle (g 20.—, G 30.—) . . .	20. —
	Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertrans- port, im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannt:	
912	— ohne mechanischen Motor (g 20.—, G 40.—)	35. — +
	Fahrräder (Velozipede) aller Art, ohne mecha- nischen Motor:	
915	— Bicycles, Tandems (g 100.—, c 70.— per q; G 20.— per Stück)	für 1 Stück 12. — +
916	— Tricycles, Quadricycles, etc. (g 100.—, c 70.— per q; G 35.— per Stück) . . .	25. — +
917	— fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art (g 100.—, c 70.—, G 120.—) . . .	für 100 kg 70. —
918	Eisenbahnwagen für Personentransport (g 9.— und 12.— ¹⁾ , G 10.—)	10. — + B

¹⁾ Für Normalbahnen 9. —, für andere Bahnen 12. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
919	Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, etc. (g 5.— und 8.— ¹⁾ ; G 8.—) <i>Anmerkung zu den Nrn. 918 und 919. Unter diese Nummern fallen auch Straßenbahnwagen²⁾.</i>	8.— + B
923	Schiffe, gewöhnliche, mit Ausnahme der über 1000 kg. wiegenden Lastschiffe und Fischerbarken (g 5.—, G 6.—)	5. —
928	Standuhren und Wanduhren (g und c ³⁾ ; G 70.—)	20. —
929	Wecker (g 50.—, c 20.—, G 50.—)	20. —
	<i>Instrumente und Apparate:</i>	
937	— astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge) (g c 16.—, G 40.—)	16. —
938	— chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen (g c 16.—, G 40.—)	16. —
939	— orthopädische (g c 40.—, G 50.—)	40. —
940	— chemische Apparate (g c 16.—, G 40.—)	16. —
941	— wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, etc.) (g c 16.—, G 40.—)	16. —

¹⁾ Für Normalbahnen 5.—, für andere Bahnen 8.—.

²⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

³⁾ Gewichtuhren, auch unter Glas (Regulatoren), elektrische Uhren: g c 20.—; Federtriebhren (nach amerikanischem System und Schwarzwälder): g 50.—, c 20.—; andere: g 50.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— Zeichnungsinstrumente:	
942 a	— — Reißzeuge (g c 16. —, G 100. —) . .	70. — +
942 b	— — andere (Maßstäbe, Reißschienen, Winkel u. dgl.) ¹⁾ (g und c ²⁾ , G 100. —) . .	25. —
943	— photographische Apparate (g c 16. —, G 30. —)	20. — +
944	— ungefaßte optische Gläser (g c 16. —, G 20. —)	16. —
945	— Brillen, Lupen (g 80. —, c 40. —, G 80. —)	40. —
946	— Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser (g 80. —, c 40. —, G 100. —)	60. — +
947	— physikalische, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c 16. —, G 25. —)	16. —
948	— Gasmesser; Kassakontrollapparate; Rechen- maschinen (g c 4. —, G 20. —)	20. — + B
949	— Wassermesser (g c 4. —, G 12. —) . .	12. — + B
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:	
952	— montierte Isolatoren (g c 6. —, G 10. —)	6. —
953	— Kontroll- (Zähl- und Meß-) Apparate und -Instrumente (g c 6. —, G 25. —) . . .	20. — +

¹⁾ Es besteht Einverständnis darüber, daß die im Reißhauer'schen Katalog aufgeführten sog. Reißhauer'schen Meßwerkzeuge unter die Nrn. 753 bis 756, alle andern Meßwerkzeuge dagegen unter Nr. 942 b fallen.

²⁾ Maßstäbe: g 50. —, c 30. —; Reißschienen, Winkel und andere Zeichnungsmaterialien: g 30. —, c 25. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkung zu Nr. 953.</i> Hierunter fallen auch fertige Zubehörteile von Kontroll-Apparaten und -Instrumenten ¹⁾).	
954	— Telephon- und Telegraphenapparate (g c 6. —, G 12. —)	12. — + B
955	— Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate (g und c ²⁾ ; G 30. —)	20. — +
956	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c 6. —, G 20. —)	8. — +
	Musikinstrumente, auch zerlegt:	
957	— Pianos, Tafel- und Flügelklaviere (g 35. —, c 30. —, G 55. —)	40. — +
958	— Kirchenorgeln (g 35. —, c 25. —, G 50. —)	35. — +
959	— Harmoniums (g 35. —, c 30. —, G 25. —)	25. — B
960	— Orchestrions (g 35. —, c 25. —, G 50. —)	20. —
961	— andere (g 35. —, c 25. —, G 35. —)	25. —
962	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale, etc. (g c G 16. —)	8. —
963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten (g c G 16. —)	10. —

¹⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.]

²⁾ Phonographen, Graphophone: g c 6. —; Kinematographen: g c 16. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Musikwerke :	
965	— fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen (g 50.—, G 60.—)	30. —
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, etc., im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend :	
967	— zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet (g 8.—, G 15.—)	8. —
	Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend :	
968	— Pflanzensäfte, eingedickt; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Öle; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs (g 10.—, G 20.—)	10. —
969	— ätherische Öle (g und c ¹⁾ ; G 70.—) . .	45. —
971	Pflanzenalkaloide (g 10.—, c 8.—, G 10.—) .	10.— + B

¹⁾ In Engrospackung: g 50. —, c 45. —; in Detailpackung: g 100.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
974	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend (g 10. —, c ¹⁾ , G 10. —)	*10. — + B
975	Jodoform (g G 10. —)	10. — B
976	Chloroform, Chloral (g 10. —, c 8. —, G 10. —)	10. — + B
977	Milchzucker, Schotten- oder Molken sand (g G 10. —)	10. — B
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser (g 3. —, c 1. 50, G 3. —)	2. — +
979	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: — in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, etc., nicht für den Detailverkauf hergerichtet (g 3. —, c 1. 50, G 4. —)	1. 50
980	— für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert (g 3. —, c 1. 50, G 20. —)	10. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 979 und 980. Künstliche Badesalze sollen nicht höher verzollt werden als natürliche²⁾.</i>	

¹⁾ Mit Ausnahme der Drogerien: meist 8. —.

²⁾ Nach bisheriger Zollpraxis werden die künstlichen Badesalze nicht wie die natürlichen, sondern als Drogerien mit Fr. 10. — verzollt.

^{*)} Neuer Vertrag mit Italien: Ricinusöl, farblos, gereinigt 5. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
981	Pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine (g und c ¹⁾ ; G 100.—)	45.—
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
982	— in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg. Gewicht (g 50.— ²), G 75.—)	50.—
983	— in Gefäßen aller Art von 1 kg. Gewicht und darunter (g 100.— ³), G 125.—)	100.—
	Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Rohstoffe:	
995	— Terpentinöl (g c 1.—, G frei)	frei B
999	— im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch (g —. 20, G frei).	frei B
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
	— Ätzkali, Ätznatron:	
1000	— — fest (g c —. 30, G —. 80)	— 80 + B
1001	— — flüssig (Lauge) (g c —. 30, G 1. 50)	1. 50 + B

¹⁾ In Engrospackung: g 50.—, c 45.—; in Detailpackung: g 100.—

²⁾ In Engrospackung.

³⁾ In Detailpackung.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1002	— Alaune (g c G —. 30)	— . 30 B
1003 a	— Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorkalzium, Chlormangan; Magnesia: — kohlen-saure, — schwefelsaure (Bittersalz) (g und c ¹⁾); G —. 30)	— . 30 B
1003 b	— Chlormagnesium (g c G —. 30)	frei
1004	— Arsensäure; Antimonverbindungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppelt-schwefligsaure; Schwefelarsenik (g c G 1. —)	1. — B
1005	— Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natrium-superoxyd (g c G 1. —)	1. — B
1006	— Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures (g c G 1. —)	1. — B
1007	— Bleiglätte (g c —. 30, G 1. —)	1. — + B
1008	— Borsäure; Phosphorsäure (g c 2. —, G 1. —)	1. — B
1009	— Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze (g c 2. —, G 3. —)	2. —
1010	— Kalziumkarbid (g c —. 30, G 5. —) . . .	frei
1011	— Chlorate, Perchlorate, Persulfate: im all-gemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c 1. —, G 2. —)	1. —
1012	— Chlorkalk (g c —. 30, G 1. —)	1. — + B

¹⁾ Kohlensäure Magnesia: g c 2. — Rest der Position: g c —. 30.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1013	— Chlor, komprimiert, flüssig (g c —. 30, G —. 50)	— . 30
1014	— Kohlensäure, komprimiert, flüssig (g 8. —, c 7. —, G 8. —)	8. — + B
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 1013 und 1014. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Chlor in Kesselwagen nicht mehr als 30 %, für komprimierte flüssige Kohlensäure in Kesselwagen nicht mehr als 50 % des Nettogewichtes betragen ¹⁾.</i>	
1015	— Acetylen, komprimiert, flüssig (g 8. —, c 7. —, G 10. —)	7. —
1016	— Ammoniak, komprimiert, flüssig (g c 2. —, G 3. —)	2. —
1017	— Flüssige Gase, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g und c ²⁾); G 3. —)	2. — +
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 1016 und 1017. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Ammoniak und für im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Gase, in Kesselwagen, nicht mehr als 30 % des Nettogewichtes betragen ¹⁾.</i>	

¹⁾ Diese Tarazuschläge sind schon im jetzigen Gebrauchstarif festgesetzt.

²⁾ Schweflige Säure: g c —. 30; andere flüssige Gase: g c 2. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1018 a	— Chrom, essigsäures; Eisen, holzessigsäures (Eisenbeize) (g c — 30, G 1.—) . . .	1.— + B
1018 b	— Tonerde, essigsäure (Alaunbeize) (g c — 30, G 1.—) . . .	— 30
1019	— Kali: — blausäures gelbes (Ferrocyankalium), — blausäures rotes (Ferricyankalium), — chromsäures rotes (Kaliumbichromat), — übermangansäures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Cyankalium (g und c ¹); G 1.—) . . .	— 30
1021	— Kalk: — holzessigsäurer, — karbolsäurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersäurer; Bleioxyd, schwefelsäures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub (g und c ²); G — 30) . . .	— 30 B
1022	— Chlorzink, Chlorzinklauge (g c G 1.—) .	— 30
1023 a	— Natron: — arseniksaures flüssiges, — doppeltkohlensäures, — schwefligsäures, — doppeltschwefligsäures (g 1.—, c — 60, G 1.—) . . .	— 30
1023 b	— Natron, phosphorsäures (g c G 1.—) .	1.— B
1025	— Natron: — chromsäures (Natriumbichromat), — blausäures, — schwefelsäures (Glaubersalz); Schwefelnatrium (g und c ³); G — 50) . . .	— 30

¹) Kali, blausäures rotes und Cyankalium: g c 2.—; Rest der Position: g c 1.—.

²) Zinkstaub: g c 1.—; Rest der Position: g c — 30.

³) Natron, chromsäures und blausäures: g c 1.—; Rest der Position: g c — 30.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1026	— Natron, salpetrigsaures (Nitrit) (g c G. 1.—)	1. — B
1027	— Natron: — essigsaures, — unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kieselfluornatrium (Fluorsilikat) (g c G 1.—)	— . 30
1028	— Natronsalze, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c G 1.—) . . .	— . 50
1031	— Pottasche (g c 1.—, G frei) . . .	frei B
1032	— Salmiak (Chlorammonium) (g c G 1.—)	1. — B
1033	— Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung) (g c G 1.—) . . .	1. — B
1034	— Salpetersäure (g 1.—, c —. 60, G 1.—)	— . 60
1035	— Salzsäure (g c G —. 30) . . .	— . 30 B
1036	— Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung (g c G —. 30) . . .	— . 30 B
1037	— Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans) (g c —. 30, G —. 50) .	— . 30
1038	— Flüssige Säuren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g und c ¹⁾ , G 1.—)	1. — B
1039	— Soda, kalziniert (g c —. 30, G frei) . .	frei B

¹⁾ In Gefäßen bis 10 kg.: g 10. —; in Gefäßen über 10 kg.: g c 2.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1041	— Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, Tonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorchrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium (g und c¹⁾), G —. 30) <i>Anmerkung zu Nr. 1041.</i> Unter diese Nummer fällt auch kalzinierte Tonerde (g c frei).	— 30 B
1043	— Eisen- und Zinkvitriol (g c G —. 30) .	— 30 B
1044	— Kupfervitriol und sog. Fungivore (g c —. 30, G —. 20)	— 20 B
1045	— Wasserglas (g c —. 30, G —. 50) . . .	— 30
1046	— Wasserstoffsuperoxyd (g c 2.—, G 4.—)	2. —
1047	— Zinnsalze (g c 1.—, G 3.—)	1. 50 +
1048	— Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c 2.—, G 3.—) Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	2. —
1049	— Fuselöle, roh und gereinigt, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g 10.—, c 8.—, G. 6.—)	5. —

¹⁾ Thonerdehydrat, Thonerdenatron, Rhodanaluminium: g c 1.—;
Rest der Position: g c —. 30.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1050	— Zitronensäure; Weinsteinsäure (Weinsäure) (g c G 2.—)	1.—
1051	— Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen (g und c ¹); G 1.—)	— 30
1052	— Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wacholderöl, ätherisches; Amyläther; Fruchtäther; Kampfer; Thymol (g und c ²); G 8.—)	8.— B
1053	— Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert (g 10.—, c 8.—, G 2.—)	2.— B
1055	— Gerbstoffextrakte, flüssig und fest (g und c ³); G —. 30)	frei
1056	— Glycerin, Glycerinlauge (g c G 1.—) . .	1.— B
1057	— Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl. (g 3.—, G 10.—) . .	3.—
1058	— Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat) (g c G 2.—)	1. 50

¹) Essigsäure, Holzgeist, Aceton: g c 1.—; Rest der Position: g c 2.—.

²) Wacholderöl: g 10.—; Äther, Kampfer: g 10.—, c 8.—; ätherische Öle: in Engrospackung g 50.—, c 45.—, in Detailpackung g 100.—.

³) Flüssig: g c —. 30; fest: g c 1.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1059	— Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Produkte (g c G 2. —) . . .	1. —
1061	— Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures) (g c G 1. —)	1. — B
1062	— Schwefeläther (Aethyläther) (g c G 1. —)	1. — B
1063	— Essigäther (g 10. —, c 8. —, G 10. —) .	10. — + B
1064	Teerölderivate, wie: Karbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; etc. (g und c ¹⁾); G 1. —)	— 50
1065	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphthalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoessäure; etc. (g c 1. — ²); G 1. —) .	— 30
1066	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin, etc. (g 1. —, c. — 60, G 1. —)	— 60
1067	Phthalsäure; Resorzin (g c G 1. —) . . .	— 60
1068	Salizylsäure (g c G 1. —)	— 60

¹⁾ Karbolineum und rohes Kreosotöl: g c 1. —; Kreosot: g 10. —;
Rest der Position: g c 2. —.

²⁾ Mit Ausnahme der reinen Karbolsäure (g c 2. —).

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1069	Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen; etc. (g c G 1.-) .	— 60
1073	Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vielfältigungsverfahren (g c 2.-, G 5.-) .	4. — +
1074	Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp) (g 1.-, c —. 60, G 7.-)	6. — +
	Leim:	
1075	— Tischler-, Maler- und Gipserleim (g 1.-, c —. 60, G 5.-)	2. 50 +
1076	— Gelatine; Fischleim (Hausenblase) (g c 7.-, G 10.-)	7. —
1077	— flüssig oder in Pulverform (g c meist 7.- ¹⁾ ; G 10.-)	6. — +
	Stärke aller Art:	
	— roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1078	— — Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke (g und c ²⁾ ; G 1. 50)	— 50
1079 a	— — Reisstärke (g 2.-, c 1. 25, G 3. 50)	2. 50 +
1079 b	— — Mais- und Weizenstärke, etc. (g 2.-, c 1. 25, G 3. ¹ 50).	3. 50 + B

¹⁾ Flüssiger Leim in Gefäßen über 10 Liter: g 1.—, c —. 60.

²⁾ Kartoffelmehl und -stärke: g 1. 20, c 1.—; Rest der Position: g 2.—, c 1. 25.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkung zu den Nrn. 1078 und 1079.</i> Zum Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken genügt die Beibringung eines allgemein gehaltenen Reverses nach der von der schweizerischen Oberzolldirektion vorzuschreibenden Form ¹⁾ .	
	— roh, zu andern als industriellen Zwecken:	
1080 a	— — Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke (g und c ²⁾ ; G 5. —) . . .	3. — +
1080 b	— — andere (g und c ²⁾ ; G 5. —) . . .	5. — + B
1081 a	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leigomm) (g und c ²⁾ ; G 5. —)	3. 50 +
1081 b	Stärkegummi, etc. (g und c ²⁾ ; G 5. —) . .	5. — + B
	Sprengstoffe und Zündwaren:	
1082	— Kollodiumwolle, Schießbaumwolle (g G 50. —)	10. —
1083	— Dynamit und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Sprengstoffe (g 50. —, G 70. —)	55. — +
1084	— Munition für Handfeuerwaffen (g 50. —, G 100. —)	50. —
1085	— Spreng- und Zündschnüre (g 50. —, c 40. —, G 60. —)	50. — +
1087	— Zündhölzer (g 40. —, c 25. —, G 40. —)	30. — +

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Zollpraxis.

²⁾ In Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg.: g 2. —, c 1. 25; in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. bis und mit 4 kg.: g 4. —, c 2. 50.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1090	Erdfarben: verarbeitet, gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc., wie: Kreide, Ocker, Schwerspat, etc. (g und c¹); G —. 30) <i>Anmerkung zu Nr. 1090.</i> Unter diese Nummer fallen auch Barytweiß (Permanentweiß), Englisch-Rot, Caput mortuum, Umbra, Kasseler Erde, Metallgrau, Mineralkohle, Mineralschwarz und graue Erde. Vegetabilische Farben:	— 20
1095	— Blauholzextrakt und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine (g c G 3.—) Farbstoffe aus Steinkohlenteer:	3. — B
1097	— Alizarin, künstliches (g c 3.—, G —. 60)	frei
1098	— Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben (g 20.—, c 8.—, G. 10.—)	5. —
1099	— Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung (g und c²); G 4.—) <i>Anmerkung zu Nr. 1099.</i> Indigo, trocken oder in Teigform, fällt unter diese Nummer³).	2. —

¹) Schwerspat: g c —. 30; andere: g c —. 60.

²) Indigo und Indigoersatz: g 4.—; Indigolösung: g c 3.—.

³) Wie nach bisheriger Zollpraxis.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1100	— Bleiweiß, Bleigelb (g 4. —, c 3. —, G 5. —)	5. — + B
1101	— Mennige (g 1. —, G 3. —)	3. — + B
1102	— Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zin- noberersatz, etc. (g c 7. —, G 20. —) . .	12. — +
1103	— Ruße, Schwärzen, Beinschwarz, etc. (g und c ¹⁾); G 1. —)	— 30
1104	— Zinkweiss, Zinkolith, Lithoponweiß, Perl- weiß (g 4. —, c 3. —, G 2. —)	1. —
1105	— Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben (g c 7. —, G 10. —)	5. —
1106 a	— Viktoriagrün (g c 7. —, G 15. —) . . .	7. —
1106 b	— Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannte, nicht zubereitete chemische Farben (g c meist 7. —; G 15. —) . .	10. — +
	Farben aller Art, zubereitet:	
1107	— Bleiweiß, Zinkweiß, Perlweiß (g 7. —, c 5. —, G 10. —)	7. — +
1108	— Buchdruckerschwärze (g 20. —, G 10. —)	10. — B

¹⁾ Beinschwarz: g c —. 30; andere: g 1. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— andere:	
1109	— — in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg. Gewicht (g und c ¹); G 20.—)	15.—+
1110	— — in Gefäßen aller Art von 10 kg. Ge- wicht und darunter (g und c ²); G 30.—)	20.—
1111	— — Chromoxyd und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farben in Wasserteig (g c meist 7.—, G 5.—)	5.—B
1112	Kitte (g 7.—, c 5.—, G 5.—)	5.—B
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl (g und c ³); G 35.—)	22.—+
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Ölfirnis): dünn- flüssig (g c G 10.—)	10.—B
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerb- lichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	— Pflanzenöle:	
1118	— — im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Fette und Öle (g c G 1.—)	— 50

¹) Vorwiegend g 20.—, Carmin und einige andere: g c 7.—.

²) Zubereitete Farben in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln, Farben für Kunstmaler: g 30.—, c 20.—; andere meist g 20.—.

³) Standöl: g c 10.—; Rest der Position: g 25.—, c 18.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	Feste Fette, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
1120	— Pflanzenfette aller Art, wie: Kokosöl, Palmöl, etc. (g c G 1.—)	— 50
1122	— Pflanzenwachs, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g c G 1.—)	— 50
	Tierwachs:	
	— Bienenwachs:	
1123	— — roh (g c G 1. 50)	1.—
1124	— — zubereitet (gebleicht, gefärbt, etc.) (g c 1. 50, G 10.—)	8.— +
	Mineral-, Teer- und Harzöle:	
1129	— Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet (g und c ¹⁾ ; G 1.—)	— 50
1130	— Vaseline (g und c ²); G 1.—)	— 50
1131	— Harzöle (g 1.—, G —. 50)	— 50 B
	Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet:	
1132	— Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art (g und c ³); G 5.—)	4.— +

¹⁾ Paraffin: g c 1.—; Ceresin: g c 1. 50.

²⁾ In Gefäßen von höchstens 10 kg.: g 10.—; in Gefäßen über 10 kg.: roh g —. 50, gereinigt g c 1.—.

³⁾ Maschinenfette: g —. 50; Wagenschmiere: g c 3.—.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	— Wachsarbeiten:	
1135	— — Wachslichter (Wachsrdel, etc.), Baumkerzen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen (g 16.—, G 35.—).	25. — +
1136	— — Kerzen aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (g G 16.—)	16. — B
	<i>Anmerkung zu Nr. 1136.</i> Nachlichte, auch mit Schwimmern aller Art, fallen unter diese Nummer ¹⁾ .	
1137	— — andere Wachsarbeiten aller Art (g 50.—, c 16.—, G 50.—).	30. — +
	Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:	
1138	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darüber (g und c ²⁾); G 8.—)	5. — +
1139	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht (g und c ²⁾); G 20.—)	12. — +
1141	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, etc.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, etc., ferner in gepreßten oder ungepreß- ten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife (g G 5.—)	5. — B

¹⁾ Nachlichtchen werden nach dem jetzigen Gebrauchstarif als gemeine Quincaillerie (g 50.—, c 30.—) verzollt.

²⁾ Nach bisheriger Zollpraxis werden diese Präparate, wenn ihr Seifengehalt 15% übersteigt, wie Seife (gewöhnliche g 5.—, parfümierte g 40), andernfalls wie Stärke (in Packungen über 4 kg.: g 2.—, c 1.25, in leichtern Packungen g 4.—, c 2.50) verzollt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc., versetzten Seifen (sogen. medizinische Seifen) (g 40. —, G 50. —)	40. —
	Wichse aller Art; Lederappretur, Leder- schwärze, Lederöle; Putzpomaden, Putz- seifen; ferner ähnliche, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin u. dgl.:	
1143 a	— in Gefäßen aller Art von 5 kg. Gewicht und darüber (g und c ¹); G 25. —) . .	7. —
1143 b	— in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg. Gewicht (g und c ¹); G 25. —) .	15. — +
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit ge- nannt:	
1144	— aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Berg- kristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren (g 200. —, c 120. —, G 200. —) . . .	120. —
1145	— andere aller Art; Merceriewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt ²) (g 50. —, c 30. —, G 60. —)	30. —

¹) Wichse: g c 7. —; Lederappretur und Lederschwärze: in Gefäßen von 10 Liter und mehr g c 7. —, in Gefäßen unter 10 Liter g 30. —, c 20. —; Lederöl, Putzpomaden, Putzseifen: g 10. —.

²) Es besteht Einverständnis darüber, daß Photographierähmchen aus Holz unter Nr. 1145 fallen.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
	<i>Anmerkungen zu Nr. 1145.</i>	
	1. Käbme und Knöpfe aller Art werden als Merceriewaren der Nr. 1145 verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perl- mutter, echt oder imitiert, bestehen ¹⁾ . 2. Gewebte Dochte unterliegen dem Zoll dieser Nummer ²⁾ .	
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen (g 300.—, c 50.—, G 300.—)	50. —
	Lampen und fertige Bestandteile von solchen:	
	— elektrische:	
1147	— — Bogenlampen (g c 6.—, G 20.—)	6. —
	— — Glühlampen:	
1148	— — — ohne Fassung (g 30.—, c 25.—, G 150.—)	80. — +
1149	— — — mit Fassung (g 30.—, c 25.—, G 100.—)	50. — +
1150	— Glühstrümpfe, ausgeglüht (g 50.—, c 30.—, G 150.—)	100. — +

¹⁾ Wie nach bisheriger Zollpraxis.

²⁾ Gewebte Dochte werden nach dem jetzigen Gebrauchstarif wie baumwollene Wirkwaren (g 80.—, c 60.—) verzollt.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1151	— andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen (g 30. —, c 25. —, G 30. —) . . .	25. —
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder (g 70. —, c 50. —, G 100. —)	65. — +
1153	— andere (g G 70. —)	50. —
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedeln Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, etc. (g 50. —, c 30. —, G 25. —) .	25. — B
1155 a	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden (g 30. —, c 20. — und 25. — ¹⁾ , G 30. —)	20. —
1155 b	Griffel (g 30. —, c 20. —, G 30. —) . . .	10. —
1156	Schiefer, eingerahmt (g 30. —, c 20. —, G 30. —)	20. —
1157	Tinte aller Art (g 30. —, c 25. —, G 30. —)	25. —

¹⁾ Schreibkreiden 25. —; Rest der Position 20. —.

Nummer des schweizer. allgemeinen Tarifes	Benennung der Gegenstände	Zollansatz für 100 kg. Franken
1158	Siegellack, Flaschenlack, etc. (g 30. —, c 25. —, G 30. —)	25. —
	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungs- materialien, Malergeräte: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
1159 a	— flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg. Gewicht und darunter (g c 7. —, G 30. —)	10. — +
1159 b	— andere (g 30. —, c 25. —, G 30. —) . . .	25. —
1160	Spielzeug aller Art (g 40. —, c 20. —, G 40. —) <i>Anmerkung zu Nr. 1160.</i> Unter diese Num- mer fällt auch Christbaumschmuck (g 300. —, c 50. —).	15. —
1161	Chirurgische Verbandmittel (g c 40. —, G 50. —)	40. —

Anlage C.

(Siehe Seite 409 der Übersicht.)

Anlage D.

(Ohne wesentliche Änderung.)

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19.....

Nr. der Karte

(Wappen.)

Gültig in der Schweiz, in dem Deutschen Reiche, in Luxemburg.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 19.....

(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
 unter der Firma besitzt.
 als Handlungsreisender im Dienste der Firma
 in steht, welche eine (Art der Fabrik
 oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. in

2. in
.....

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm^a_{en} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Bemerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Besondere Beilage zum Text
des Zusatzvertrages.

Übersicht.

Anmerkung. Die Richtigkeit dieser Übersicht ist bei der Unterzeichnung des Zusatzvertrages von den beiderseitigen Bevollmächtigten durch Beisetzung ihrer Unterschriften anerkannt worden. Dieselbe soll lediglich zur Orientierung über die Gesamtheit der künftig geltenden Vertragsbestimmungen dienen und ist daher in den Parlamenten nicht zur Abstimmung zu bringen.

Der Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 nebst seinen Anlagen und dem zugehörigen Schlußprotokoll hat in den materiellen Bestimmungen durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 folgenden Wortlaut erhalten:

Vertrag.

Artikel 1.

(Neue Fassung.)

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer I.)

Artikel 2.

(Unverändert.)

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer II.)

Artikel 3.

(Unverändert.)¹⁾

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer III.)

Artikel 4.

(Unverändert.)

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehre sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Verträge angeschlossen finden.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffern IV und VI.)

¹⁾ Der bisherige Absatz 2 dieses Artikels (Meistbegünstigung für die Durchfuhr) ist in den Artikel 1 aufgenommen worden.

Artikel 5.

(Teilweise neue Fassung.)¹⁾

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des andern
auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehre, oder als Muster eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem andern Gebiete wieder zurückgebracht werden;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffern V und VI.)

Artikel 6.

(Neue Fassung.)

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen,

¹⁾ Nur Ziffer 3 hat eine andere Fassung erhalten; der Artikel ist im übrigen unverändert.

Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plisieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

- b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
- c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,
- d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch die Stickmusterblätter, sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt;

2. unaufgeschnittene Samte, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffern V und VI.)

Artikel 7.

(Unverändert.)

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselsei-

tigen Verkehre so weit erleichtern, als sich dies mit der Zoll-sicherheit verträgt.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer VII.)

Artikel 8.

(Unverändert.)

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebühreuzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer VIII.)

Artikel 9.

(Neue Fassung.)

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 10.

(Unverändert.)

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollge-einten Länder oder Gebiete.

Artikel 10a.

(Neu.)

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertrags-tarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Ver-langen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeig-nete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsge-richtlichen Austrag bringen.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer IX.)

*)

*) Vermerk: Wegen der Dauer des Vertrages bestimmt der Zu-satzvertrag:

„Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergä-nzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.“

„Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.“

Anlage A u. B.

(*Vermerk*: Die Anlagen A und B haben durch den Zusatzvertrag eine neue Fassung erhalten. Vgl. dort.)

Anlage C.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

(Siehe auch das Schlußprotokoll, Ziffer IV.)

§ 1.

(Ergänzt.)

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
 die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
 Sämereien,
 Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen (neu),
 Stangen,
 Rebstecken,
 Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben (neu),
 Werkzeuge aller Art und
 Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer¹⁾ auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

¹⁾ Bisher 10 Kilometer. Vgl. Schlußprotokoll IV, Absatz 1.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2.

(Unverändert.)

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere zurückgebracht werden;
3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingingen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

(Unverändert.)

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß

dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr, an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Feststellung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinden.

Zur Forderung einer Kautio sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die nähere Ausführung in betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

§ 4.

(Neu.)

Im kleinen Grenzverkehr an der schweizerisch-deutschen Grenze werden beiderseits folgende nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg.;
2. Müllerei-Erzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg.;
3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5.

(Neu.)

Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Markttorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6.

(Neu.)

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen, oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7.

(Neu.)

◦ Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Anlage D.

(Ohne wesentliche Änderung.)

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19.....

Nr. der Karte

(Wappen.)

Gültig in der Schweiz, in dem Deutschen Reiche, in Luxemburg.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 19.....

(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
 { eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
 { unter der Firma besitzt.
 { als Handlungsreisender im Dienste der Firma
 { in steht, welche eine (Art der Fabrik
 { oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und
 außerdem nachfolgender Firmen:

1. in
2. in

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen
 beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter
 Firm-^a_{en} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu
 entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Bemerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches
 dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere
 Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles
 entspricht.

Schlussprotokoll.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.¹⁾

Der Schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

(Neue Fassung.²⁾)

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiet zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

¹⁾ Der bisherige Absatz 1, betreffend Verkehrsverbote, ist in abgeänderter Fassung in Art. 1 des Vertrages aufgenommen worden; Absatz 2 ist in obiger Fassung unverändert geblieben.

²⁾ Die Ziffern 2 bis 6 haben eine neue Fassung erhalten; Ziffer 7 und der Schlußabsatz sind neu.

Ferner auf besondere Erlaubnis^{III} als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinnstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.
5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen,

nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer, auf Grund besonderer, im einzelnen Fall zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

Bei der Gewichtsermittlung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als $\frac{1}{2}$ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

(Neu.)

1.

Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung, und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. Oktober 1902 verstanden.

2.

Soweit die dem gegenwärtigen Verträge beigelegten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles

von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

3.

Zu den Nrn. 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nrn. 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge u. s. w.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen, sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichtes vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

III. *Zu Artikel 3 des Vertrages.*

(Unverändert.)

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. *Zu Artikel 4 der Vertrages, beziehungsweise Anlage C.*

(Unverändert.)

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C, § 1, erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des dazwischen liegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. *Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.*

(Teilweise neue Fassung.¹⁾)

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

¹⁾ Litt. F ist abgeändert worden; die litt. G und H sind neu.

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Teile ergehen, soll enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
 - b) die Angabe des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
 - c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
 - d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waren oder Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waren oder Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vor-

gelegen⁵ haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Über die Kontrollmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichts differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabentrachtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Ware.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen

Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Erteilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 12 Monaten¹⁾ zu gewähren.

G (neu). Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne daß der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, daß die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, daß auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Maßgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungslande, und zwar sowohl vor, als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepaßte Stücke (Taschen- und Umschlagetücher u. dergl.) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschuß für die Kontrolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Über die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredlungsland angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

¹⁾ Bisher 6 Monate und nur bei nachgewiesenem Bedürfnis 12 Monate.

H (neu). Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichter Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmaßregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5, Ziffer 3, angewendet werden können.

VI. *Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.*

(Unverändert.)

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. *Zu Artikel 7 des Vertrages.*

(Unverändert.)

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Ämtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitspapiere beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit tunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Teile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche tunlichst zu berücksichtigen.

VIII. *Zu Artikel 8 des Vertrages.*

(Ziffer 1 in neuer Fassung.)

1. Die im vierten Absatze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschließende Verwendung gefunden haben.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatze des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IX. *Zu Artikel 10 a des Vertrages.*

(Neu.)

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende

Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gemäß Ziffer 3 der Feststellungen am Schlusse des Protokolls, das am 5. November 1904 in Luzern von den beiderseitigen Delegierten vereinbart und unterzeichnet worden ist, haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile die Richtigkeit der vorliegenden Übersicht anerkannt und derselben ihre Unterschriften beigefügt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 12. November 1904.

(gez.) **A. Deucher.**

(gez.) **v. Bülow.**

(gez.) **A. Künzli.**

(gez.) **Alfred Frey.**

(gez.) **Eichmann.**



Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche. (Vom 12. November 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1905
Date	
Data	
Seite	213-426
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.